Der zensierende Staat ist ein Monster

Antrag

von Detlef Georgia Schulze,

teils gem. § 44 V VwVfG die Nichtigkeit

der Verfügung vom 14.08.2017 betreffs linksunten.indymedia.org zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG zurückzunehmen

Berlin, den 09.08.2019

Übersicht über die Teile Alpha bis Delta

Teil Alpha: Nichtigkeit von Nr. 1 und 2 (Verbot und Auflösung) der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ die *internet-Zeitung* linksunten.indymedia.org gemeint ist……7

Teil Beta: Rechtswidrigkeit von Nr. 1 und 2 der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ der das Medium linksunten.indymedia.org herausgebende *Personenkreis* gemeint ist.....35

Teil Gamma: Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nebenverfügungen Nr. 3 bis 8……..85

Teil Delta: Anträge (Hauptantrag und Hilfeweise-Anträge) sowie Begründung der *Zulässigkeit* der Anträge.....105

A. Haupt-Antrag.....107

B. Hilfsweise-Antrag.....110

C. Hilfs-Hilfsweise-Antrag.....112

D. Zulässigkeit.....114

E. **Zusammenfassung** der gesamten Antragsbegründung.....118

F. Vorläufiges Gesamt-Inhaltsverzeichnis.....121

Die veröffentlichte Verbotsverfügung:

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Freitag, 25. August 2017
BAnz AT 25.08.2017 B1
Seite 1 von 1

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung
eines Vereinsverbots gegen
„linksunten.indymedia“

Vom 14. August 2017

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende

Verfügung:

1. Der Verein „linksunten.indymedia“ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „linksunten.indymedia“ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL https://linksunten.indymedia.org sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden. Dies gilt auch für die sonstigen Internetpräsenzen des Vereins, zum Beispiel auf Twitter (URL: https://twitter.com/indy_linksunten; Benutzername: @indy_linksunten). Sämtliche E-Mail-Adressen des Vereins, insbesondere linksunten@indymedia.org, sind abzuschalten.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dieses Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils „linksunten“ im Schriftzug „linksunten.indymedia.org“ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens „i“ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen:

   Das Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins „linksunten.indymedia“ gilt auch für eine Verbreitung im Internet.
5. Das Vermögen des Vereins „linksunten.indymedia“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „linksunten.indymedia“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit sie nach Art, Umfang oder Zweck eine vorsätzliche Förderung der gesetzeswidrigen Bestrebungen des Vereins „linksunten.indymedia“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „linksunten.indymedia“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins „linksunten.indymedia“ zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „linksunten.indymedia“ dessen gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehungsanordnungen in den Nummern 5, 6 und 7.

Berlin, den 14. August 2017
ÖSII3-20106/2#9

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Nötges

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Tabellarische Übersicht:

Vorbemerkung *für diejenigen, die diesen Text aus politischem Interesse lesen*, aber mit der juristischen Terminologie und der Gliederung der (veröffentlichten) Verbotsverfügung nicht vertraut sind:

- Die Verbotsverfügung besteht aus acht Punkten: Nr. 1 ‚stellt fest', daß in Bezug auf linksunten.indymedia die Verbotsgründe des Art. 9 II GG (s.u.) vorlägen; Nr. 2 ordnet in Folge dessen die Auflösung an.
  Nr. 3 spricht ein Verbot, die URL linksunten.indymedia.org etc. zu verwenden, aus. Nr. 4 spricht ein Kennzeichen-Verbot aus.
  Nr. 5 - 7 betrifft Beschlagnahmen und Nr. 8 ordnet die sog. sofortige Vollziehbarkeit an, d.h.: daß das Verbot schon (vorläufig) einzuhalten ist und vom Staat durchgesetzt werden darf, *bevor* die Gerichte endgültig über das Verbot entschieden haben werden.

- Nichtigkeit ist eine Art gesteigerter Rechtswidrigkeit.[1]

- *Formelle Gründe* betreffen die Zuständigkeit (dieser, jener oder gar keiner Behörde), das Verfahren (z.B. die Anhörung der Betroffenen) und die Form (z.B.: schriftlich oder mündlich). *Materielle Gründe* betreffen sach- bzw. gegenstandsbezogene (d.h.: inhaltliche) gesetzliche Regelungen.

- Art. 5 I, II GG enthalten in Absatz 1 Satz 1 und 2 die Grundrechte auf Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten[2]; in Absatz 2 die Schranken dafür[3] und – als sog. Schranken-Schranken – in Absatz 1 Satz 3 das Verbot von *Vor*zensur[4].

- Art. 9 I GG garantiert die Vereinigungsfreiheit.[5] Art. 9 II GG bestimmt: „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten."

- Bei §§ (Paragraphen [= Plural]) und Artikeln (Art.) bezeichnet die erste arabische Ziffer den jeweiligen § oder Art. *als ganzes*; die römischen Ziffern die Absätze innerhalb des Paragraphen oder Artikels; die etwaige *zweite* arabische Ziffer den Satz innerhalb des §, Artikels oder Absatzes.
  Die Hyperlinks bei der jeweils ersten Erwähnungen von §§ und Art. führen zum jeweiligen Normtext.

---

1 § 44 VwVfG lautet: „Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist."

2 „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet."

3 „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre."

4 „Eine Zensur findet nicht statt."

5 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden."

dunkelgrau = Teil Alpha; hellgrau = Teil Beta; mittelgrau = Teil Gamma

Nr. der Verfügung		**nichtig**		**rechtswidrig**
		wg. formeller Gründe	wg. materieller Gründe	wg. materieller Gründe
1 & 2 (Verbot & Auflösung)	**Medium**	Kompetenznorm für Medienverbote fehlt	Art 5 I, II GG (insb. Zensurverbot – in Bezug auf das künftige Erscheinen)	
	Hg.			Art. 9 II GG: Verbotsgründe liegen nicht vor § 2 I VereinsG[6]: keine ‚Unterwerfung' der einzelnen ‚Mitglieder', sondern Konsensprinzip § 3 V VereinsG[7]: nur Organ- und Mitgliederhandeln ist dem Verein zurechenbar
3 (URL)		Kompetenznorm & mediums-bezogene Begründung fehlen keine Anhörung	Art 5 I, II GG (insb. Zensurverbot – in Bezug auf die künftige Verwendung)[8]	
4 (Kennzeichen)		Kompetenznorm[9] & Begründung[10] fehlen		
5 - 7 (Vermögen)			Art. 9 I GG: beschlagnahmt wird Vermögen, das bereits in der *legalen* Zeit der Existenz des „Vereins" entstanden war	
sofortige Vollziehbarkeit		Kompetenznorm fehlt[11]		
behandelt in		**v.a. Teil Gamma** (A. und B. sowie E. - G.)	**Teil Alpha** (Medium) & **Gamma** (C. - E. & H.)	**Teil Beta** (HerausgeberInnen)

6 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung *unterworfen* hat." (meine Hv.)

7 Siehe unten FN 17.

8 Außerdem: Verboten wurde keine *Fahne* etc. (§ 9 II I VereinsG), sondern ein bloßes digitales Bild, das im übrigen nicht zu einem Verein, sondern zu einem *Medium* gehört(e).

9 in Bezug auf die *Verbotsbehörde*, denn das Kennzeichenverbot ergibt sich bereits aus § 9 I 1 VereinsG – vorausgesetzt, das Vereinsverbot wäre rechtmäßig.

10 Begründung (§ 39 VwVfG) fehlt *in Bezug darauf*, daß das, was verboten wurde, tatsächlich (1.) ein Kennzeichen und (2.) das Kennzeichen eines Vereins und nicht vielmehr das *Logo eines Mediums* ist/war.

11 in Bezug auf die *Verbotsbehörde*, denn die sofortige Vollziehbarkeit ist bereits vom Gesetzgeber angeordnet (§ 3 IV 3 VereinsG).

Antrag

von Detlef Georgia Schulze,

teils gem. § 44 V VwVfG die Nichtigkeit

der Verfügung vom 14.08.2017
betreffs linksunten.indymedia.org
zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG
zurückzunehmen

Teil Alpha:
Nichtigkeit von Nr. 1 und 2 (Verbot und Auflösung)
der Verfügung, soweit dort mit
„linksunten.indymedia“ die *internet-Zeitung*
linksunten.indymedia.org gemeint ist

Inhaltsverzeichnis zu Teil Alpha

A. Norm- und tatsachenwidrige Konfundierung von Mediums-HerausgeberInnen und Medium.....10

B. Art. 9 II GG, § 3 VereinsG ordnen *Vereins*verbote an, aber ermächtigen nicht zu *Medien*verboten.....13

I. Ein Vereinsverbot kann sich zwar ggf. gegen einen medien-herausgebenden Verein richten,….....13

II. …Medienverbote sind aber nicht an Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), sondern an Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) zu messen.....14

III. Kollektive Grundrechtsausübung erfordert keine vorherige Vereinsgründung.....16

IV. Die genau umrissenen Wirkungen eines Vereinsverbotes.....17

V. Zum Unterschied zwischen nachträglichen Eingriffen gegen konkrete, bereits veröffentlichte Inhalte und dem Verbot des künftigen Erscheinens eines ganzen Mediums…18

C. Ein notwendiger historischer Vergleich: Zulässigkeit von Zensur in der Weimarer Republik nach Maßgabe reichspräsidialer Notverordnungen und verfassungsdurchbrechender Gesetze.....23

D. Absolutes Zensurverbot in der Bundesrepublik.....24

I. Fast keine Grundrechtseinschränkungen in Notstandssituationen und Zulässigkeit nur von ausdrücklichen Verfassungsänderungen.....24

II. Das Zensurverbot als Präventionsverbot gerade auch gegenüber illegalen Inhalten.....25

1. BVerfGE 33, 52 - 90 (72): „Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen“.....25

2. Warum das Präventionsverbot auch in Bezug auf illegale Inhalt gilt.....28

3. Zwei vielleicht notwendige Klarstellungen zum Thema „Zensur“.....31

a) Kann das Vorstehende wirklich immer gelten?.....31

b) Und wie steht es mit Nazi-Äußerungen?.....32

4. In einem Deutschland ohne Zensurverbot: Die Schranken des Art. 5 II GG als Maßstab der Ausübung von Zensur.....33

Nichtigkeit von Nr. 1 und 2 (Verbot und Auflösung) der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ die *internet-Zeitung* linksunten.indymedia.org gemeint ist

Am 14.08.2017 hatten Sie u.a. verfügt:

> „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
> 2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

Damit blieb unklar, *welches* Objekt Sie verbieten wollten:

- die unter der URL linksunten.indymedia.org erscheinende internet-*Zeitung* gleichen Namens[12]
  oder
- aber den diese Zeitung herausgebenden *Personenkreis*, der aber – ausweislich Ihrer Verfügung den Namen „IMC Linksunten“ (S. 14: „offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Account ‚IMC Linksunten‘“) trug, wobei „IMC“ für „Independent Media Centre“ steht (s. dazu unten S. 38)?

Auch Ihre damalige Pressemitteilung[13] brachte keine nähere Aufklärung. Deren Überschrift lautete etwas ungelenkt:

> „Bundesinnenminister verbietet den Verein mit der linksextremistischen Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘"

Damit war zumindest anerkannt, daß wir es mit *zweierlei* Objekten zu tun haben:

a) einer Mehrzahl von Personen, die Sie für vereinsförmig organisiert halten („Verein“) und ich nicht (dazu unten S. 48 ff.)
   und
b) eine Internetplattform bzw. eine internet-Zeitung (*Vielleicht können wir uns in Anlehnung an den diesjährigen Verfassungsschutzbericht auf „Medium“[14] einigen?*), die dieser Personenkreis ‚hat‘, „betreibt“ (Ihre Terminologie) oder „herausgibt“ (meine Terminologie).

---

12 Statt von „linksunten.indymedia.org“ wird im folgenden – der Kürze halber – für die online-Zeitung (die weder eine Person noch ein Verein, sondern ein *Medium* ist) auch von „linksunten.indymedia“ und – noch kürzer – von „*linksunten*“ gesprochen.
Niemals werden diese Bezeichnungen hier aber für die *BetreiberInnen* dieser Webseite bzw. die *HerausgeberInnen* dieser internet-Zeitung, die *in der Tat* Personen sind, verwendet.

13 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html.

14 „Zu den linksextremistischen **Medien** zählte bis zu ihrem Verbot im August 2017 die Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘. Sie fungierte als das wichtigste **Medium** im gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland.“ (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2018-gesamt.html, S. 138 – meine Hv.)

Auch die Formulierung auf S. 88 („‚linksunten.indymedia' als Plattformanbieter") impliziert, daß es zweierlei gibt:

a) die Plattform-AnbieterInnen bzw. BetreiberInnen (= Zeitungs-HerausgeberInnen) – also diejenige, die Plattform betreiben bzw. die die Zeitung *herausgeben* (*genus verbi*: aktiv)

   und

b) die Plattform (= Zeitung), die betrieben bzw. heraus*gegeben* *wird* (*genus verbi*: passiv).

Nur wissen wir aber immer noch nicht, *welches* der beiden Objekte sie verbieten wollten. Die Formulierung „mit" deutet aber zumindest darauf hin, daß Sie *beide* Objekte verbieten wollten – zusammen „*mit*" dem Verein auch gleich noch das Medium.[15]
Wir haben also zu prüfen, ob es nach dem Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Grundgesetz, zulässig ist, *Medien* zu verbieten und, ob ausgerechnet das *Bundesinnenministerium* dafür zuständig ist, solche Verbote auszusprechen.

A. Norm- und tatsachenwidrige Konfundierung von Mediums-HerausgeberInnen und Medium

Prüfen wir zunächst, was Sie selbst in Ihrer Verfügungsbegründung zu dieser Frage ausführen.

Schon die ersten beiden – von einer Zwischenüberschrift unterbrochenen – Sätze des Begründungsteils der Verbotsverfügung stellen eine Verletzung des Satzes vom Widerspruch dar. Die ersten beiden Sätze lauten:

---

15 Denkbar wäre allerdings auch, daß die Formulierung, *„Verein mit der linksextremistischen Internetplattform ‚linksunten.indymedia'"*, bloß spezifizieren soll, *welcher* Verein aufgelöst wird – nämlich der, der die genannte „Internetplattform" hat bzw. betreibt.
Der ersten Satz (im Text *unter* der Überschrift) der genannten Presseerklärung macht aber deutlich, daß nicht (nur) der BetreiberInnenkreis, sondern (auch und gerade) die Plattform verboten werden soll: „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia' auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst." (meine Hv.)
Damit wird freilich suggeriert, die Plattform *selbst* und nicht etwa – vielleicht – ihr BetreiberInnenkreis sei ein Verein. Dies ist aber absurd. Denn **in Wirklichkeit ist „Medium" kein *genus* (keine *Art*) von „Verein", sondern Medien sind in Bezug auf „Verein" ein *aliud* (etwas Anderes).**

> „Bei ‚linksunten.indymedia' handelt es sich um einen Verein, […]. ‚linksunten.indymedia' ist derzeit die wichtigste Internetplattform des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland."

Eine Plattform – auch eine Internetplattform – ist aber kein Verein, sondern eben eine (Internet)plattform; allenfalls die *BetreiberInnen* einer solchen Plattform können ein Verein sein.

Dieser Unterschied wird auch in Abschnitt B. I. (Formelle Verbotsvoraussetzungen / Vereinseigenschaft) konfundiert. Dort heißt es:

> „‚linksunten.indymedia' ist ein Verein […]. Bei dem Betreiberteam von ‚linksunten.indymedia' handelt es sich um eine Mehrheit natürlicher Personen".

In der Tat dürfte es sich bei den BetreiberInnen von *linksunten* um eine Mehrzahl von Personen handeln; aber die internet-Plattform bzw. internet-Zeitung besteht – ganz genauso wie jedes andere Medium – *nicht* aus Personen, sondern wird von Personen herausgeben. Die Personen sind das Subjekt; das Medium ist das Objekt.

Ein Medium besteht aus Papier oder Bits oder Celluloid etc.; ein Verein dagegen aus natürlichen und/oder juristischen Personen.

- Der *Vorwärts*, die Parteizeitung der SPD, ist *nicht* mit der SPD selbst identisch;
- der *Revolutionäre Zorn*, das Organ der Revolutionären Zellen, ist *nicht* mit den Revolutionären Zellen identisch,
- die *FAZ* (internet- und Papierausgabe) ist nicht identisch mit den Herren Braunberger, D'Inka, Kaube und Kohler, sondern sie wird von diesen herausgegeben

  und
- die HerausgeberInnen der Zeitschrift *radikal*, mögen diese vereinsförmig organisiert (gewesen) sein oder nicht, sind *nicht* mit ihrer Zeitung identisch. Denn die HerausgeberInnen bestehen aus Fleisch, Blut und ziemlich viel Wasser; die Zeitschrift dagegen aus Papier und DruckerInnenschwärze. –

Diesen Unterschied zwischen Medien und deren HerausgeberInnen hat auch der Staatsschutzsenat des Bundesgerichtshof in den 1970er und 1990er Jahren anerkannt:

In dem 1995er Ermittlungsverfahren wegen der Zeitschrift *radikal* sprach auch der Bundesgerichtshof von, *„Organisation […], die für die Herausgabe und Verbreitung der unregelmäßig erscheinenden linksextermistischen/linksterroristischen Untergrunddruckschrift ‚radikal' verantwortlich ist"* – unterschied also

zwischen herausgebender „Organisation“ einerseits und „Untergrunddruckschrift“ andererseits.[16]
Genauso erkannte der BGH den Unterschied zwischen den Revolutionären Zellen einerseits und dem „*Organ* der ‚revolutionären Zellen'“ andererseits (Name des Organs: *Revolutionärer Zorn*).[17]

Und ganz entsprechend sind auch die (seinerzeitigen) HerausgeberInnen von *linksunten* Menschen, die aus Fleisch, Blut und ziemlich viel Wasser bestehen, während das Medium aus ziemlich vielen Bits besteht bzw. bestand.

(u.U. vereinsformig organisierte) **HerausgeberInnen**	**geben heraus:**	**Medium**
Subjekt	**Prädikat**	**Objekt**
SPD	gibt heraus	*vorwärts*
Revolutionäre Zellen	gaben heraus	*Revolutionärer Zorn*
Braunberger / D'Inka / Kaube / Kohler	geben heraus	*FAZ*
IMC Linksunten (s. S. 38)	gab heraus	*linksunten.indymedia.org*

Diesem Unterschied in der *Wirklichkeit* zwischen Medien und Medien-HerausgeberInnen (die ihrerseits u.U. vereinsförmig organisiert sind) entspricht auf der normativen Ebene der Unterschied zwischen Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs-, Informations-, Medienfreiheiten und deren Schranken sowie Zensurverbot) einerseits und Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot) andererseits[18]. Denn die verschiedenen Freiheitsrechte sind „besondere Sicherungen gegenständlich begrenzter sozialer Segmente“[19]. Sie ‚antworten' auf je spezifische historische Erfahrungen:

> „das Grundgesetz [hat] die Freiheit menschlicher Betätigung für bestimmte Lebensbereiche, die nach den geschichtlichen Erfahrungen dem Zugriff der öffentlichen Gewalt besonders ausgesetzt sind, durch besondere Grundrechtsbestimmungen geschützt; bei ihnen hat die Verfassung durch *abgestufte Gesetzesvorbehalte* abgegrenzt, in welchem Umfang in den jeweiligen Grundrechtsbereich eingegriffen werden kann.“
> (BVerfGE 6, 32 - 45 (37 = DFR-Tz. 16 – meine Hv.)

16 Beschl. v. 07.06.1995 zu den Az.: StB 16/95; 2 BJs 127/93, Wolters Kluwer-Textziffer 2.

17 Urt. v. 03.10.1979 zum Az.: 3 StR 273/79 (S), Wolters-Kluwer-Tz. 12.

18 S. zu dem Unterschied auf normativer Ebene bereits meine *19 Thesen zum linksunten-Verbot* (www.labournet.de/wp-content/uploads/2019/05/19Thesen_linksunten.pdf), S. 2 f. (These 1 bis 3).

19 Müller/Christensen, *Juristische Methodik*. Bd. I, Berlin, 2013[11], 79 (RN 2); ebd.: „Sie bilden ein nebeneinander sachlicher Freiheitsgarantien.“

Diese Abstufung der Gesetzesvorbehalte *hindert*, die Schranke des Art. 9 II GG zu Art. 9 I GG auf Art. 5 GG zu übertragen, wie es das BMI aber mit seiner Konstruktion *‚Vereinsverbot „mit“ Plattformverbot‘* bzw. *‚Plattform-Verbot „auf Grundlage des Vereinsgesetzes“‘*[20] implizit macht: Indem das BMI nicht (nur) den HerausgeberInnenkreis, sondern (auch) die Plattform verbietet, versucht es verfassungswidrigerweise die Grundrechte aus Art. 5 I GG der Schranke des Art. 9 II GG, die in Wirklichkeit aber nur Art. 9 I GG betrifft, zu unterwerfen.

B. ART. 9 II GG, § 3 VEREINSG ORDNEN VEREINSVERBOTE AN, ABER ERMÄCHTIGEN NICHT ZU MEDIENVERBOTEN

Die HerausgeberInnen von *linksunten* mögen vereinsförmig organisiert gewesen sein (zu dieser Frage weiter unten [S. 48 ff.]), in Bezug auf diesen eventuellen Verein mögen Verbotsgründe vorgelegen haben (dazu noch weiter unten [S. 56 ff.]). Aber Art. 9 II GG und § 3 VereinsG, auf die sich Sie sich im ersten Satz Ihrer Verfügung berufen[21], ermächtigt die Verbotsbehörde *ausschließlich*, das Verbotensein des Vereins festzustellen, seine Auflösung anzuordnen und sein Vermögen zu beschlagnahmen.

I. Ein Vereinsverbot kann sich zwar ggf. gegen einen medien-herausgebenden Verein richten,…

Zweifelsohne hat ein solches – mit Vermögensbeschlagnahme verbundenes – Vereinsverbot zur Folge, daß der verbotene Verein rechtlich (und im Falle der erfolgreichen Auflösung: auch faktisch) nicht mehr als Medien-Herausgeber auftreten kann und daß die bisherigen Produktionsmittel des Mediums nicht mehr zu Verfügung stehen. Aber der Wortlaut von Art. 9 II GG und § 3 VereinsG gibt *nichts* für ein Verbot der – bis dahin vom verbotenen Verein herausgegebenen – *Medien* her (zum Unterschied zwischen Eliminierung des Vereins *als Herausgeber* und der evtl. Fortexistenz des *Mediums* siehe auch unten S. 17, 28, 100 f.). Denn jene Normen lauten:

---

20 Siehe noch einmal
- die Überschrift (*„Bundesinnenminister verbietet den Verein **mit** der linksextremistischen Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“*)
  und
- den ersten Satz aus der Presseerklärung zum Verbot („Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische **Internetplattform** ‚linksunten.indymedia‘ **auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten** und aufgelöst.“ – jeweils meine Hv.)

21 „Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 419) geändert worden ist, erlässt das Bundesministerium des Innern die folgende Verfügung:“

> „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten."
>
> „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung
> 1. des Vereinsvermögens,
> 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
> 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,
> zu verbinden."

Die Normen handeln also vom Verbot und der Auflösung von Vereinigungen bzw. Vereinen sowie von Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie bestimmter Sachen und Forderungen Dritter, *nicht* aber von Medien und deren Verbot. Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ist *nicht* die Allzweckwaffe, zu den es das Bundesinnenministerium machen möchte. Vielmehr richtet sich der genannte Artikel *speziell* gegen (bestimmte) *vereinsförmige Organisierung*, da die GrundgesetzgeberInnen – nicht zu Unrecht – annahmen, daß vereinsförmige Organisierung eine besondere Effektivität (aus Perspektive des Staates: Gefährlichkeit[22]) hat.

II. …Medienverbote sind aber* nicht *an Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), sondern an Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) zu messen

Medienverbote sind also nicht an Art. 9 GG, sondern an Art. 5 I, II GG zu messen.[23] Denn dort ist in Absatz 1 Satz 2 und 3 von der „Presse", dem „Rundfunk", dem „Film" und „Zensur" die Rede:

> „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt."

Eine Zensur findet nicht statt; aber eine internet-Plattform bzw. eine internet-Zeitung wurde verboten[24]! Wie soll das zusammenpassen?
In der *linksunten*-Verfügung wird versucht, Art. 5 I, II GG *dadurch* auszuhe-

---

22 Siehe zum Kriterium der Gefährlichkeit unten FN 109.

23 Dieses notwendige Messen des Verbotes der internet-Zeitung linksunten.indymedia an Art. 5 I, II wird im hiesigen Text in Teil Alpha, Abschnitt. D. II (S. 25) erfolgen.

24 Noch einmal aus der Presseerklärung zur Verbotsverfügung: „Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die [...] Internetplattform ‚linksunten.indymedia' […] verboten […]."

beln, daß auf S. 19 der Verfügung die These aufgestellt wird, Artikel 9 II GG sei eine „Schranke einer Verfassungsnorm“ (nämlich der des Art. 5 I GG):

- Dies ist zwar – aber auch: *nur* – *insofern* zutreffend[25], als es sich in der Tat um einen (wenn auch nach dem Grundgesetz *zulässigen*) Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit handelt, Vereine gerade *wegen* der von ihnen vertretenen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichteten politischen Meinung zu verbieten.

- Dies ändert aber nichts daran, daß sich Art. 9 II GG *ausschließlich* gegen den Bestand von bestimmten Vereinen – gegen die vereinsförmige Organisiert*heit* von TrägerInnen solcher Meinungen – richtet.[26]

Die Zulässigkeit des *Äußerns* dieser (gegen die verfassungsmäßige Ordnung und/oder die Völkerverständigung gerichteten) Meinungen bemißt sich dagegen an Art. 5 I, II GG. Denn – nach dem klaren Wortlaut der Norm[27] – wird durch Art. 9 I GG ausschließlich das *Gründen* von Vereinen (und logisch darin eingeschlosssen: der *Bestand* von Vereinen, da anderenfalls die Gründungsfreiheit leerliefe[28]) geschützt; und folglich wird auch *nur dies* – der *Bestand* von Vereinen – von Art. 9 II GG beschrankt.[29]
Nicht von Art. 9 I GG geschützt und folglich auch *nicht* von Art. 9 II GG beschrankt ist die *Tätigkeit* nicht verbotener Vereine:

> „Wird eine Vereinigung wie jedermann […] tätig, so ist für den Grundrechtsschutz dieser Betätigung nicht Art. 9 Abs. 1 GG maßgebend; die Vereinigung und ihre Tätigkeit bedürfen insoweit nicht als solche des Grundrechtsschutzes. Dieser richtet sich vielmehr nach den materiellen (Individual-)Grundrechten“
> (BVerfGE 70, 1 - 35 [25 = DFR-Tz. 78]).

25 *„zutreffend“* heißt hier und im folgenden: Es ist juristisch (das heißt: nach den geltenden Gesetzen) *in der Tat* so, wie dargestellt; ob die geltenden gesetzlichen Regelungen auch politisch *richtig* sind, ist dagegen eine ganz andere Frage.

26 Vgl. dazu bereits meine These: „Ob Meinungsäußerungen eine die verfassungsmäßige Ordnung *befürwortende* oder aber *ablehnende* Anschauung ausdrücken, darf – abgesehen vom gerade schon erwähnten Fall des Art. 18 GG – für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Meinungsäußerungen keine Rolle spielen. Allein vereins- (Art. 9 II GG) oder parteiförmige (Art. 21 II GG) *Organisiertheit* ist verboten, wenn sie gegen die ‚verfassungsmäßige Ordnung‘ gerichtet ist.“ (*19 Thesen…*, a.a.O., S. S. 12 f.)
Siehe zur Inhaltsindifferenz der Meinungsäußerungsfreiheit auch unten die letzten drei Absätze von FN 135.

27 „Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“

28 „Zu seinen [des Vereinigungsrechts] denknotwendigen Implikationen gehört die Gewährleistung der Existenz der durch seine [des Vereinigungsrechts] Wahrnehmung gebildeten Vereinigungen. Sonst wäre es [das Vereinigungsrecht] sinnlos.“ (Ridder, in: Denninger et al., *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik*, 2001[3] [Grundwerk], Art. 9 Abs. 2, RN 20).

29 *Nicht* wird dagegen die Gründungsfreiheit im *engen* Sinne durch Art. 9 II GG beschrankt. Denn der Verein muß zunächst einmal existieren (d.h.: gegründet sein), um verboten werden zu können. Von einem (präventiven) Verbot des Gründungsaktes ist in Art. 9 II GG *nicht* die Rede.

Ebenso äußerte sich Ridder[30]:

> „Das Recht aller Deutschen, ‚Vereine und Gesellschaften zu bilden', nach Art. 9 Abs. 1 GG schützt solche Zusammenschlüsse ohne Rücksicht auf die Unterschiedlichkeit der hierfür in Betracht kommenden Rechtsformen. Geschützt ist der Vorgang des Zusammenschlusses und seine Existenz. Das spezifisch vereinigungsgemäße kollektive Agieren fällt nach dem klaren Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 GG nicht unter den Schutz dieses Grundrechts; doch bestätigt es in Hinsicht auf die einzelnen Grundrechte des politischen Prozesses, insbesondere die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, daß diese letzteren über eine Vereinigung" – das heißt: *mittels* der Vereinigung – „oder deren Organe auch kollektiv wahrgenommen werden können. Es ist also nicht angebracht diese Grundrechte […] den Vereinigungen als solchen zuzuschreiben. Dies kann sich sogar als ein gefährlicher Schritt auf dem Wege zur Metamorphose von ‚Freiheit' in ‚Kompetenz' erweisen."[31]

Es bedarf also für die gemeinsame Ausübung dieser Grundrechte nicht erst eines – im Wege des Art. 19 III GG ‚kompetent' gemachten – Vereins, sondern die BürgerInnen haben (und hatten auch schon unter Geltung der Weimarer Reichsverfassung, die keine Art. 19 III GG entsprechende Vorschrift enthielt) im Schutzbereich der verschiedenen Grundrechte *ohnehin* die Freiheit zum gemeinsamen Handeln. Art. 9 GG schützt also – *über* das von den anderen Grundrechten eh garantierte *gemeinsame Handeln* im Schutzbereich des jeweiligen Grundrechts *hinaus* – die spezifische vereinsförmige *Organisiertheit*.

III. Kollektive Grundrechtsausübung erfordert* keine *vorherige Vereins-gründung

Die kollektive Ausübung von Grundrechten erfordert also *nicht*, vorher erst einen Verein zu gründen: Die BürgerInnen dürfen (zu zweit) heiraten; zu vielen demonstrieren; als kleine Gruppe regelmäßig ins Theater gehen / Meinungen äußern / Presseorgane herausgeben, *ohne* dafür erst einen Verein gründen zu müssen:

> „Die gebündelte Ausübung von Individualgrundrechten führt nicht ipso iure dazu, daß ein neuer, überindividueller Grundrechtsträger entsteht. Wenn drei Kaufleute zusammenarbeiten, sind, grundrechtlich gesehen, auch nur drei Individuen am Werk, und es tritt nicht notwendig ein vierter, kollektiv überwölbender Grundrechtsträger hinzu."[32]
> (Isensee, *Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen*, in: ders./Kirchhof [Hg.], *Handbuch des Staatsrecht*. Band IX, 2011, 911 - 980 [928, RN 26])

30 *Die soziale Ordnung des Grundgesetzes*, 1975, 69; wieder abgedruckt, in: ders., *Gesammelte Schriften* hrsg. v. Deiseroth/Derleder/Koch/Steinmeier, Baden-Baden, 2010, 84.

31 Als „Metamorphose von ‚Freiheit' in ‚Kompetenz'" bezeichnet und kritisiert es Ridder, wenn für die Ausübung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit z.B. durch Allgemeine Studierendenausschüsse (ASten) ein sog. „allgemein-politisches Mandat" zur Voraussetzung gemacht wird – also übersehen wird, daß in derartigen Fällen gar *nicht beansprucht* wird, eine bestimmte Frage *qua* staatlicher Kompetenz zu *entscheiden*, sondern bloß die Freiheit ausgeübt wird, eine (kollektive) *Meinung* zu der jeweils in Rede stehenden Frage zu äußern.

32 Das Entsprechende gilt, wenn drei (oder mehr) *JournalistInnen/HerausgeberInnen* zusammenarbeiten – egal, ob sie berufsmäßig oder aus politisch-publizistischer Leidenschaft tätig sind.

Wurde *dennoch* ein Verein gegründet und verboten, so entfällt dadurch nicht das Recht zur kollektiven Grundrechtsausübung[33], sondern ausschließlich das Recht, sich dafür mit *vereinsförmiger Straffheit* zu organisieren.

Das heißt: Art. 9 II GG ermöglicht zwar, bestimmte Vereine als Träger der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten zu eliminieren; das heißt: sie als Medien-HerausgeberInnen auszuschalten. Damit ist aber

- noch nichts über die *andere* Grundrechte (d.h.: außer der Vereinigungsfreiheit) derjenigen, die bis dahin Mitglieder des Vereins waren,
  und
- auch noch nichts über das *Existenzrecht des Mediums* gesagt; letzteres ergibt sich vielmehr aus Art. 5 I 1, 2 GG und insbesondere aus der Schranken-Schranke in Form des Zensurverbotes in Art. 5 I 3 GG (das seinerseits ein absolutes Verbot *präventiv* „einschränkende[r] Maßnahmen *vor* der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes“ ist [BVerfGE 33, 52 - 90 <72> – meine Hv.]; daß Verbote des künftigen Erscheinen von Medien Zensur darstellen, hat auch der EuGHMR bereits entscheiden [Urteil vom 20.10.2009/20.10.2010 zu den Aktenzeichen 14526/07, etc., Tz. 44 - *Ürper and others v. Turkey*].).

IV. Die genau umrissenen Wirkungen eines Vereinsverbotes

Was nun das Existenzrecht des Mediums anbelangt ist zwar Folgendes zutreffend:

- Wenn das von einem verbotenen Verein herausgegebene Medium auch nach dem Verbot von dem – illegalerweise fortexistierenden – Verein herausgegeben wird,
- dann machen sich die natürlichen Personen, die sich an dieser fortgesetzten Vereinstätigkeit beteiligen, nach § 20 I 1 Nr. 1 und 2 VereinsG bzw. § 85 StGB strafbar (und sofern sie sich auch an der *Verbreitung* dieses Propagandamittels beteiligen, auch nach § 86 StGB, sofern das Verbot zum Tatzeitpunkt bereits bestandskräftig ist).

Die Tatmittel und -objekte dieser Taten können nach den Regeln der StPO im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ggf. beschlagnahmt (bes. § 111q StPO) und nach § 92b StGB eingezogen werden:

> „Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

33 Dies wäre *nur dann* der Fall, wenn zusätzlich zum Vereinsverbot Art. 18 GG (Grundrechtsverwirkung) gegen diejenigen, die bis zum Verbot Mitglieder des Vereins waren, in Anwendung gebracht würde – was aber im Falle linksunten.indymedia *nicht* geschehen ist.

> 1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
> 2. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 80a, 86, 86a, 89a bis 91 bezieht,
> eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden."

§ 74 StGB lautet:

> „(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.
> (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.
> (3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist."

Aber all dies ist kein Verbot des Mediums *als solches*, sondern ausschließlich die Folge davon, daß es – im konstruierten Beispielfall – einen *unzulässigen (da verbotenen) Herausgeber* hat; und alldies setzt voraus, daß das Medium tatsächlich erschienen *ist*.
Erhält das Medium dagegen – an Stelle des verbotenen Vereins – *einen*[34] *oder mehrere*[35] *neue HerausgeberInnen*, so handelt es sich nicht um eine Fortsetzung der Vereinstätigkeit und auch nicht um ein Propagandamittel des verbotenen Vereins. In dieser Konstellation käme *allenfalls* noch in Betracht, daß in dem Medium Kennzeichen des verbotenen Vereins verwendet oder Straftatbestände, die *nichts* mit dem verbotenen Verein zu tun haben, verwirklicht werden. Außerdem käme in Betracht, daß die neuen HerausgeberInnen, sofern sie *ihrerseits* vereinsförmig organisiert sind, eine *Ersatzorganisation* des verbotenen Vereins oder aus anderen Gründen verbotsfähig sind.

V. Zum Unterschied zwischen* nachträglichen *Eingriffen gegen konkrete, bereits veröffentlichte Inhalte und dem Verbot des* künftigen *Erscheinens eines ganzen Mediums

All dies ist aber *kein Verbot des künftigen Erscheinen* des Mediums als solches. Denn es gibt in der Bundesrepublik keine Norm, die zu einem solchen Verbot ermächtigen würde. Zwar können z.B.

- Personen, die andere Personen beleidigen (§ 185 StGB) oder verleum-

34 z.B. statt des vermeintlichen Vereins eine einzelne Person aus dem bisherigen HerausgeberInnen-Kreis (oder auch eine ganz andere Person).

35 z.B. alle bisherige HerausgeberInnen – aber in einer Form der Zusammenarbeit, die unstrittig *nicht* vereinsförmig ist (oder wiederum ganz andere – bisher mit dem Medium nicht verbundene – Personen).

den (§ 187 StGB) etc., strafrechtlich verurteilt werden – egal, ob die Beleidigung im internet, mündlich oder auf Papier stattfindet. (Die Besonderheit des internet ist allenfalls, daß u.U. die TäterInnenschaft schwieriger nachzuweisen ist.)

- Es gibt die oben (S. 17) schon angesprochenen Einziehungen (§§ 92b, 74 StGB) / Beschlagnahmen (bes. § 111q StPO).

- Jene Leute (also Leute, die andere Leute beleidigen oder verleumden etc.) können – laut Rechtsprechung – auch zivilrechtlich verpflichtet werden, die Beleidigung etc. in Zukunft nicht zu wiederholen[36] – bei unwahren Tatsachenbehauptungen auch: zu widerrufen[37] – (dem entspricht im internet in etwa die Löschung der fraglichen Textpassage oder die Sperrung des Zugangs zu der konkreten Seite [d.h.: nicht gleich der ganzen Domain oder Subdomain], wo sich die Beleidigung befindet:

  Wenn ich verurteilt werde, eine bestimmte Äußerung in meinem Blog zu unterlassen, kann ich entweder den fraglichen Text ändern oder ihn – unverändert – statt „öffentlich“ als „privat“ oder „Entwurf“ speichern oder ganz löschen, sodaß er [von Dritten] nicht mehr einsehbar ist. Weigere ich mich dem Urteil nachzukommen, können unter Umständen mein Blog-Hoster und im Extremfall auch Telekommunikationsunternehmen, die den Zugang zu dem rechtswidrigen Inhalt vermitteln, in Anspruch genommen werden. Aber ausschließlich durch meine Weigerung, dem Urteil nachzukommen *und* sog. Overblocking kann es dazukommen, daß legale Inhalte meines Blogs nicht mehr erreichbar sind.)
- Darüber hinaus gibt es auch einen recht umfangreichen Katalog von Äußerungsdelikten, die teils *per se* Äußerungen betreffen, die politisch sind, und teils Äußerungen, die im Einzelfall politisch sein *können* (z.B.

---

36 RGZ 60, 6 - 9 (7 = Wolters Kluwer-Tz. 5): „es ist […] ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch ohne ein solches [Verschulden] gegen die Wiederholung auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriffe ein Schutz gegeben werde (vgl. Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1899 S. 749 Nr. 26), damit der Zufügung des weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Erstattung sonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, […] nicht gefordert werden könnte [*]. Seine gesetzliche Grundlage findet jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 BGB.“ (Hyperlinks und *-Fußnote hinzugefügt)

[*] Vgl. § 823 I BGB: „Wer *vorsätzlich oder fahrlässig* das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

37 „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ (§ 249 BGB) – darüber hinaus (wiederum unter Berufung auf § 1004 BGB und die „Gerechtigkeit“) laut Rechtsprechung auch ohne Verschulden (das Voraussetzung des Schadenersatzes ist): „aus der Erkenntnis heraus, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß die fortdauernde widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden müsse, [ist] der Anspruch auf Widerruf auch bei nur objektiver Rechtsverletzung durch den erkennenden Senat gewährt worden; es handelt sich dabei um einen selbständigen negatorischen Anspruch auf der Grundlage von § 1004 BGB (Urt. des erk. Senats vom 27. Februar 1982 in MuW [*Markenrecht und Wettbewerb*] 1931 S. 276 flg. [278], auf das verwiesen wird in dem Urteil vom 31. März das. S. 398 flg. [400]). Ebenso wie die Einführung der quasinegatorischen Unterlassungsklage in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Januar 1905 in RGZ. Bd. 60, S. 6 als ‚Gebot der Gerechtigkeit‘ bezeichnet wird, muß das gleiche auch bei der Beseitigungsklage gelten, dem Rechtsbehelf des Anspruchs auf Widerruf.“ (RGZ 148, 114 - 127 [123])

die Aufforderung zu Straftaten [§ 111 StGB)] kann aus politischen, aber auch aus unpolitischen Gründen erfolgen). Die Frage, ob die entsprechenden Normen verfassungsmäßig sind, sei an dieser Stelle ausgeklammert.

- Im Rundfunkstaatsvertrag (RSTV) ist vorgesehen, bestimmte „Telemedien“ (also u.a. internet-Medien) zu sperren (§ 59 III RStV), um die Einhaltung der Impressumspflicht (§ 55 I RSTV)[38] zu erzwingen.

- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) definiert in § 4 „Unzulässige Angebote“[39]. „Angebote“ sind aber gem. § 3 des gleichen Vertrages bloß „Sendungen oder Inhalte ***von*** *Telemedien*“, also *nicht* Telemedien *als solche* (mit *all* ihren jeweiligen „Sendungen“ und „Inhalten“) – abgesehen vom Grenzfall, daß bestimmte Telemedien ausschließlich aus unzulässigen „Sendungen“ und „Angeboten“ bestehen. Aber auch diese unzulässigen Angebote werden *nicht präventiv verhindert*, sondern unterliegen – wenn sie trotz der Norm des § 4 JMStV gemacht (unter-/verbreitet) werden – gem. § 20 IV JMStV[40] ebenfalls dem Regime des § 59 III RStV).

- Es mag darüber gestritten werden, ob § 59 III 1 RStV[41] i.V.m. § 59 II RStV[42] Entsprechendes (auch unabhängig von dem verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund des Jugendschutzes [Art. 5 II GG]) ermöglicht – aber auch dies führt allenfalls zum Regime des § 59 III RStV.

---

38 „Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. Namen und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.“

39 Es handelt sich um Angebote, die bestimmte Straftatbestände des StGB verwirklichen, und um nach dem Jugendschutzgesetz indizierte Inhalt.

40 „Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM [Kommission für Jugendmedienschutz] entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.“ (Hyperlink hinzugefügt)

41 „Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 **mit Ausnahme der § 54**, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“ (meine Hv.)
Mit dem Verweis auf § 54 sind die „verfassungsmäßige Ordnung“ und die „allgemeinen Gesetze“ allerdings gerade *ausgenommen*. Denn § 54 I 2 und 3 RStV lauten: „Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“ S. dazu Oster, in: Hartstein et al., RStV. JMStV, § 59 RStV, RN 25 f.

42 „Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.“

Und vor allem: *Nichts* davon ist das Verbot eines *ganzen Periodikums* und *auf Dauer*. Besonders plastisch wird dies im Falle der Sperren, die vor allem dann zur Anwendung kommen, wenn der *content* gerade *nicht* der deutschen Rechtshoheit unterliegt (Schulz, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 2018[4], § 59 RStV, RN 56, 61) und daher nicht angreifbar ist. Im übrigen erledigen sich die Untersagungen und müssen die Sperrungen aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben (was sich für die *Untersagungen* direkt aus dem Gesetz ergibt, gilt für die *Sperrungen* erst recht, da sie ohnehin nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn die Untersagungen *keinen* Erfolg zeigen[43]):

> „Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann.“ (§ 59 III 4 RStV)[44]

(„Zweck“ der Anwendung der Aufsichtsmaßnahme ist, den Sachverhalt, der rechtmäßiger Anlaß der Aufsichtsmaßnahme ist, zu beseitigen – dies ergibt sich aus den Wörtern „zur Beseitigung des Verstoßes“ in § 59 III 1 RStV[45] [die Norm ist also *keine* Norm zur Bestrafung bereits beendeter Verstöße; siehe dazu unten S. 22]. Gelingt die Beseitigung des Verstoßes, dann entfällt mit der Tatbestandsvoraussetzung auch die Rechtsfolge, d.h.: hier: die Aufsichtsmaßnahme.

Das heißt: Wird die Impressumspflicht künftig eingehalten bzw. das oder die unzulässigen Angebote nicht mehr unterbreitet werden, so hat sich die Untersagung erledigt und eine Aufrechterhaltung der Sperrung des veränderten – *nunmehr zulässigen* – Angebotes wäre rechtswidrig. Löschungs- bzw. Unter-

---

43 „die Sperrung von Angeboten [kommt] immer erst dann in Betracht, wenn eine Untersagungsanordnung von vornherein keinen Erfolg verspricht oder der betroffene Anbieter der staatlichen Aufforderung nicht nachkommt.“ (Schulz, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 2018[4], § 59 RStV, RN 49)

44 Schon § 13 II 4 Btx-Staatsvertrag lautete: „Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann.“ Eine der auf dieser Grundlage ergangenen Untersagungen war in folgender Weise *konkret* formuliert:

> Der Adressatin wurde „untersagt, ‚die in Ihrem Btx-Angebot ... angebotenen Adressen von >Arztpraxen PLZ 6000. 6050 Brancheneinträge< mit den zu den Adressen hinführenden Btx-Seiten X, Y ... in der Form weiter anzubieten, daß bei Beginn der Abfrage mit der Seite X die Gesamtkosten der Information für den Btx-Teilnehmer nicht von vornherein unmißverständlich erkennbar sind."
> (VG Frankfurt NJW 1990, 1617 - 1618 [1617])

Dagegen betrafen die Verfügungen der Düsseldorfer Bezirksregierungen von 2002 auf der Grundlage des damaligen § 18 II MDStV (der in Satz 4 ebenfalls die nämliche Bestimmung enthielt) i.V.m. § 8 MDStV, mit denen deutsche internet-access-Provider zur Sperrung zweier Nazis-Seiten verpflichtet wurden, jeweils die ganze Domain, da – ohne besonders detaillierte und präzise Argumentation – jeweils das Gesamtangebot (S. 3 und 5) als unzulässig eingestuft wurde.

Wegen dieser Verfügungen kam es zu zahlreichen Gerichtsverfahren, von denen anscheinend drei zu Hauptsache-Entscheidungen führten. Die Klagen wurden jeweils von deutschen access-Providern erhoben, deren Einwände – nach den drei Gerichtsurteilen (VG Arnsberg vom 26.11.2004 zum Az. 13 K 3173/02; VG Köln, Urt. v. 03.03.2005 zu den Az. 6 K 7151/02 und 6 K 7603/02) zu urteilen – jeweils *nicht* oder nur *am Rande* die Frage betrafen, ob die Sperrung jeweils der gesamten Domains zulässig ist. (Es kann davon ausgegangen werden, daß die access-Provider kein Interesse hatten, diese Frage aufzuwerfen, da die Sperrung einzelner Unterseiten der jeweiligen Domain für sie aufwendiger wäre als die Sperrung gleich der gesamten Domains.)

45 „Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die *zur Beseitigung des Verstoßes* erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“

lassungsverpflichtungen betreffen konkrete rechtswidrige oder von den zuständigen Instanzen als rechtswidrig *angesehene* Äußerungen, aber nicht ganze Medien (außer, wie gesagt, ein bestimmtes Medium würde *ausschließlich* rechtswidrige Inhalt enthalten[46]; aber *auch dann* ist es nicht zulässig, einem solchen Medium das künftige Erscheinen mit *legalen* Inhalten zu verbieten, da es an einer entsprechenden Kompetenznorm fehlt). Und nichts davon *ist präventiv*, sondern alles ist *Reaktion* auf *konkrete* bereits erfolgte Äußerungen und *nur diese betreffende* Reaktion sowie *Reaktion* auf Unterlassen (= Nicht-Einhalten der Impressumspflicht[47]).[48]

Das Problem der Vorzensur stellt sich zwar auch bei den Sperrungen *insofern*, als auch sie künftigen Inhalt unter den fraglichen Adresse miterfassen; aber anders als im Falle *linksunten* haben es die Anbieter gesperrter Seiten in der Hand, *jederzeit* durch Beseitigung des unzulässigen Inhalts den Rechtsgrund der Sperrung zu beseitigen[49].

Schließlich ist nichts davon ein Verbot des Anbieters; und – abgesehen von § 4 II 1 Nr. 3 sowie Satz 2 JMStV (siehe § 23 JMStV) – ziehen die Untersagungen und Sperrungen bzw. die Unzulässigkeit von Angeboten gem. JMStV und RStV (anders als ein Vereinsverbot) auch keine keine Folge-Straftatbestände nach sich:

- Eine medienrechtliche „Untersagung“ kann zwar im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden (Schulz, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 2018[4], § 59 RStV, RN 50, 82); ihre Nichtbeachtung ist aber

46 „Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“ (§ 59 III 5 RStV)

47 Die Impressumspflicht ihrerseits *ist* dagegen präventiv. Sie soll verhindern, daß rechtswidrige Äußerungen getan werden, ohne daß es mindestens eine Person gibt, die dafür rechtlich verantwortlich ist.

48 Das *linksunten*-Verbot ist zwar auch eine Reaktion auf bereits veröffentlichte Texte, aber es zielt doch gerade auf die Verhinderung zukünftiger ähnlicher Äußerungen unter dem Zeitungs-Logo „(((i))) linksunten.indymedia.org“. Der gefahrenabwehrende Charakter des Verbotes wird bspw. auf S. 46 der Verbotsverfügung deutlich: „Die *Gefahr* der Begehung von Straftaten wird durch ‚linksunten.indymedia‘ – *unabhängig von einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* – i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 1. Alt. GG hervorgerufen und verstärkt […].“ (meine Hv.)
S. dazu auch: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/vereinsverbot-fragen-und-antworten.pdf, S. 3: „Vereinsverbote sind Instrumente der Gefahrenabwehr.“

49 Insofern zutreffend: VG Köln, Urt. v. 03.03.2005 zum Az. 6 K 7603/02, Tz. 95: „Eine Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG liegt nicht vor, da Zensur im Sinne dieser Bestimmung nur die ‚Vorzensur‘ ist, nicht aber ein Einschreiten gegen bereits publizierte Inhalte.“ – Trotzdem ist zu fragen, ob nicht auch im Falle von Sperrungen in der Miterfassung von künftigem Inhalt eine Überschreitung der Grenzen dessen, was gegen bereits erfolgte Veröffentlichungen zulässig ist, liegt. Denn eine Sperrung wirkt – anders als ein Straf- oder Unterlassungsurteil – nicht punktgenau auf den illegalen Inhalt, sondern auf eine bloße Adresse (mit beliebigem Inhalt).
Dies ist auch – ohne Rückgriff auf das grundgesetzliche Zensurverbot – allein schon nach den Maßstäben des RStV selbst problematisch, denn § 59 III 5 RStV bestimmt: „Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“
Vgl. zur fehlenden Zielgenauigkeit jedenfalls der Blockade von Server-IP-Adressen auch Schulz, a.a.O. (FN 43), § 59 RStV, RN 49: „Zur Sperrung kommen verschiedene technische Vorgehensweisen in Betracht, im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sind sie aber alle problematisch: Die Blockade von IP-Adressen eines Servers sperrt sämtliche Inhalte, die auf dem Server hinterlegt sind; sie ist nicht zielgenau.“

nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit;

- die Nicht-Befolgung einer Sperrung ist zwar eine Ordnungswidrigkeit aber keine Straftat:

> „Anders als bei der Untersagungsverfügung ist der Verstoß gegen eine Sperrungsanordnung […] bußgeldbewehrt (§ 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 28)."
> (Schulz, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 2018[4], § 59 RStV, RN 49)

C. Ein notwendiger historischer Vergleich: Zulässigkeit von Zensur in der Weimarer Republik nach Massgabe reichspräsidialer Notverordnungen und verfassungsdurchbrechender Gesetze

Zur Zeit der Weimarer Republik gab es Normen über Verbote des zukünftigen Erscheinens von Druckschriften, und im Großen und Ganzen waren sie *damals* verfassungsgemäß.[50] (Heute, in der Bundesrepublik, gibt es solche Normen aber – wie gesagt – *nicht*; und gäbe es sie, so wären sie verfassungs*widrig* [s. dazu unten S. 25 ff.])

Beispielsweise bestimmte § 21 Republikschutzgesetzes von 1922:

> „Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.
> Das Verbot umfaßte auch jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt." (RGBl. I 1922, 585 - 590 [589])

§ 6 der reichspräsidialen Not-„Verordnung gegen politische Ausschreitungen" vom 14.06.1932 bestimmte:

> „(1) Periodische Druckschriften können verboten werden,
> 1. wenn in ihnen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Regierung oder der Behörden aufgefordert oder angereizt wird;
> 2. wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden;
> 3. […usw.].
> (2) Die Dauer des Verbots darf bei Tageszeitungen vier Wochen, in anderen Fällen sechs Wochen nicht überschreiten.
> (3) Ein auf Grund des Abs. 1 oder aufgrund des § 13 des Gesetzes zum Schutze der

50 Siehe zu deren Anwendung meine – noch unvollendete – Artikelserie:

- *Weimarer Republik: Presseverbote in Folge reichspräsidialer Notverordnung – Teil I*, in: *scharf-links* vom 14.06.2019
  http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews[tt_news]=69889&tx_ttnews[backPid]=65&cHash=fb5584aeb0
- *Weimarer Republik: Presseverbote in Folge reichspräsidialer Notverordnung – Teil II*, in: *scharf-links* vom 16.06.2019
  http://scharf-links.de/46.0.html?tx_ttnews[tt_news]=69909&tx_ttnews[backPid]=65&cHash=5362364ee1.

> Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) erlassenes Verbot umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopfblätter der Zeitung sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.“
> (RGBl. I 1932, 297 - 300 [297 f.] – Hyperlinks hinzugefügt)

Weitere Notverordnungen und das zweite Republikschutzgesetz von 1930[51] enthielten ähnliche Vorschriften.

Im Großen und Ganzen[52] verfassungsgemäß waren diese Normen damals, weil das erste Republikschutzgesetz mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossen und ihm daher verfassungsändernde Wirkung – auch ohne ausdrückliche Änderung des Wortlauts der Weimarer Verfassung – beigemessen wurde und der Reichspräsident zur „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ befugt war, Grundrechte zu suspendieren (Art. 48 II WRV).

D. Absolutes Zensurverbot in der Bundesrepublik

Das Recht der Bundesrepublik enthält aber, wie gesagt, solche Normen *nicht* und auch in der Verfügung des Bundesinnenministeriums vom 14.08.2017 werden solche Normen *nicht* angeführt.

Dies zeigt deutlich, daß es an einer Ermächtigungsnorm für ein Verbot des *Mediums* linksunten.indymedia *fehlt*. Würde es eine solche Ermächtigungsnorm geben, so würden sie einen Verstoß gegen das Zensurverbot darstellen (das, wie gesagt [S. 17], ein absolutes Verbot *präventiv* „einschränkende[r] Maßnahmen *vor* der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes“ ist).

I. Fast keine Grundrechtseinschränkungen in Notstandssituationen und Zulässigkeit nur von ausdrücklichen Verfassungsänderungen

Heute kann aber das Grundgesetz gem. Art. 79 I 1 GG „nur durch ein Gesetz geändert werden, *das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich* ändert

---

51 Da dieses aber nicht mit verfassungsändernden Mehrheiten beschlossen wurde, war die dortige Ermächtigung zu Druckschriften-Verboten – als Ausnahme von der Regel der damaligen Normen dieser Art – verfassungs*widrig*. Denn ein Vorzensur-Verbot gab es schon in der Weimarer Verfassung (Art. 118 II 1 WRV). Zur Bedeutung des Zensurverbotes siehe sogleich im Haupttext ab S. 25.

52 „Im Großen und Ganzen“ *deshalb*, weil hier nicht im Detail untersucht werden soll, ob jeweils die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlaß von Notverordnungen gegeben waren.

oder ergänzt“, und das Grundgesetz enthält – abgesehen von den kriegsfallbezogenen Dienstverpflichtungen gem. Art. 12a GG – keine Bestimmung, die erlauben würde, im Notstandsfall stärker in Grundrechte einzugreifen als im Normalzustand (vgl. Art. 35 II 1[53], 87a IV 1[54] und 91[55] GG).

Bleibt noch darzustellen, *aus welchem* juristischen *Grunde* Medienverbote in der Bundesrepublik *un*zulässig sind, das heißt: welche Verfassungsnorm geändert werden müßte, damit sie zulässig würden.

II. Das Zensurverbot als* Präventionsverbot *gerade auch gegenüber* illegalen *Inhalten

1. BVerfGE 33, 52 - 90 (72): „Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen“

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, daß die Verbotsverfügung den unjuristischen, linksradikalen Sprachgebrauch übernimmt, der auch das *nachträgliche* Löschen bzw. ‚Verstecken‘[56] bereits veröffentlichter Meinungsäußerungen als „zensieren“ bezeichnet[57], z.B.:

> „SBS [Selbstbezichtungsschreiben = BekennerInnenbriefe] linksextremistischer Täter sowie ‚Outings‘ vermeintlicher Rechtsextremisten sind ausdrücklich ‚willkommen‘ und verbleiben [*sic!*] in großer Mehrzahl unzensiert [*sic!*] auf ‚linksunten.indymedia‘.“ (S. 4)

---

53 „Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.“

54 „Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.“

55 „(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.
(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.“

56 „Wir zensieren faschistische, rassistische, nationalistische, geschichtsrevisionistische, antisemitische, homophobe und sexistische Inhalte. Wir zensieren Nazikommentare sowie geschichtsrevisionistische und extremismustheoretische Nazivergleiche. Zensierte Beiträge sind nicht mehr einsehbar, können aber per E-Mail angefordert werden. Wir verstecken offensichtliche Falschmeldungen, Werbung für Parteien und hierarchische Gruppen, Wahlwerbung und kommerzielle Werbung, Spam, Verschwörungstheorien und religiöse Inhalte sowie doppelte Postings. Beleidigungen können ebenfalls versteckt werden. Versteckte Beiträge können im Verstecktarchiv weiterhin eingesehen, aber weder ergänzt noch von Suchmaschinen gefunden werden.“ (https://web.archive.org/web/20160414053950/https://linksunten.indymedia.org/de/moderation)

57 Vgl. kritisch zur linksradikalen Bezeichnungspraxis bereits meinen Text vom 22.07.2009 *Eine Warnung vor dem Zensur-Begriff*: http://TheoriealsPraxis.blogsport.de/2009/07/22/eine-warnung-vor-dem-zensur-begriff/.

> „Noch nicht gesichtete Beiträge sind als ‚unmoderiert' gekennzeichnet. Bei Verstößen gegen die sog. ‚Moderationskriterien' der Plattform werden veröffentlichte [*sic!*] Inhalte – in Einzelfällen – nachträglich zensiert [*sic!*] oder entfernt." (S. 5)
>
> „Nur im Einzelfall werden veröffentlichte Inhalte von den Verantwortlichen nachträglich [*sic!*] zensiert [*sic!*] oder entfernt. […]. So wurde etwa kein einziger der oben beispielhaft aufgeführten Beiträge nachträglich […] zensiert oder gelöscht." (S. 49)

Nach ganz herrschender – und logisch unabweisbarer[58] – Meinung in Literatur und Rechtsprechung ist „Zensur" i.S.d. des Grundgesetzes aber ausschließlich sog. „Vorzensur"[59] – und diese ist *absolut* verboten (also auch von den Schranken des Art. 5 II GG nicht erfaßt, sondern selbst eine sog. Schranken-Schranke[60]):

> „Mit der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung ist unter ‚Zensur' im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur die Vorzensur zu verstehen […]. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen. Deswegen *darf es keine Ausnahme vom Zensurverbot geben*, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze' nach Art. 5 Abs. 2 GG. Die Verfassung kann mit diesem kategorischen Verbot jeder Zensur nur die Vorzensur gemeint haben. Ist das Geisteswerk erst einmal an die Öffentlichkeit gelangt und vermag es Wirkung auszuüben, so gelten die allgemeinen Regeln über die Meinungs- und Pressefreiheit und ihre Schranken, wie sie sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 GG ergeben. Diese würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte, d. h. Kontroll- und Repressivmaßnahmen, die erst nach der Veröffentlichung eines Geisteswerkes einsetzen."
> (BVerfGE 33, 52 - 90 [71, 72 = DFR-Tz. 75, 76 mit zahlreichen weiteren Nachweisen] – meine Hv.)
>
> „Das Zensurverbot stellt eine absolute Eingriffsschranke dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zuläßt."
> (BVerfGE 33, 52 - 90 [52])
>
> „Das Zensurverbot […] gilt absolut, Ausnahmen vom Zensurverbot kann es auch *nicht* durch allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutz der Jugend oder der Ehre iSd

---

58 S. den Anfang des letzten Satzes des folgenden Zitat: **Die Schranken des Art. 5 II GG „würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die Nachzensur umfaßte".**
Zustimmend dazu aus der neueren Literatur:

- Starck/Paulus, in: von Mangoldt / Klein / Starck, *Grundgesetz*, 2018[7], Art. 5, RN 261: „Die Schranken des Art. 5 Abs. 2 würden gegenstandslos, wenn das Zensurverbot auch die sog. Nachzensur umfasste."
- Grubenwarter, in: Maunz/Dürig, *Grundgesetz*, 68. Lfg., Jan. 2013, Art. 5, RN 118: „die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG [...] würden gegenstandslos werden, wenn das Zensurverbot auch Kontroll- und Repressivmaßnahmen (‚Nachzensur') umfasste, die erst *nach* der Veröffentlichung eines Werks einsetzen." (meine Hv.)

59 So auch z.B.:

- von der Decken, in: Schmidt-Bleibtreu, Grundgesetz, 2018[14], Art. 5, RN 39: „Zensur i.S.d. Art. 5 1 S. 3 GG ist nur die sog. Vor- oder Präventivzensur."
- Wendt, in: von Münch / Kunig, *Grundgesetz*. Bd. 1, 2012[6], Art. 5, Rn 62: „Zensur i.S. des Art. 5 Abs. 1 S. 3 ist nur die Vorzensur, […]."

60 Siehe z.B.:

- Grubenwarter, a.a.O. (FN 26), RN 115: „Das Zensurverbot ist [...] als besondere ‚Schranken-Schranke' zu sehen."
- Wendt, in: a.a.O. (FN 59), RN 66: „Das auf die Grundrechte aus Art. 5 I 1 und 2 bezogene Zensurverbot […] bildet selbst nur eine Eingriffsschranke (Schrankenschranke) in dem Sinne, daß die Grundrechte des Art. 5 I 1 und 2 auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Art. 5 II nicht im Wege der Zensur beschränkt werden dürfen."
- von der Decken, a.a.O. (FN 59): „Das Zensurverbot […] ist eine sog. Schranken-Schranke."

> Art. 5 Abs. 2 GG geben."
> (Grubenwarter, a.a.O. [FN 26], RN 115 – meine Hv.)

Oder in den Worten von Breitbach/Rühl:

> „im Zensurverbot [… ist] ein absolute[s] Verbot der Gefahrenabwehr im Kommunikationsbereich [verankert]"
> (*Das Zensurverbot im Grundgesetz – eine verdrängte Freiheitsgarantie*, in: *Kritische Justiz* 1988, 206 - 213 [207]; https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1988/19882Dokumentation_S_206.pdf)

Oder in der – problematischen[61] – Metaphorik Ridders:

> Das Zensurverbot verbiete „Antikonzeption, Abtreibung und Kindstötung[62] von Werken für den Meinungsprozeß".
> (*Das Zensurverbot*, in: *Archiv für Presserecht* 1969, 882 - 885 [883])

Im Rahmen dieser drastischen Metaphorik gesprochen, ist das Komplett-Verbot eines Mediums *pro futuro* ein Fall von präventivem Elternmord:

- Die potentiellen Eltern (das heißt: AutorInnen) hypothetischer, neuer *linksunten*-Artikel haben gar nicht mehr auch nur die Chance, zwischen
  ++ ‚Zeugung' und ‚Kinderaufzucht' (Schreiben und Veröffentlichung von Artikeln) einerseits
  sowie
  ++ ‚Kontrazeption' bzw. ‚Abtreibung' oder ‚Kindstötung' (= einen geschriebenen Artikel in der Schublade lassen und nicht veröffentlichen oder sogar in den Papierkorb zu befördern) andererseits zu entscheiden
  (es sei denn, sie würden versuchen, in einem anderen Medium als dem Medium ihrer Wahl [für den jeweiligen Text] zu publizieren).

- Hinzukommt in Bezug auf den HerausgeberInnen-Kreis, *sofern* auch dieser verboten und aufgelöst sein soll: Der Staat tötet die ‚Eltern' (den vermeintlichen Trägerverein von *linksunten*) *vorab* (*vor* Veröffentlichung

---

61 da Verhütung und Abtreibung in eine Reihe mit Kindstötung stellend.

62 Die Einbeziehung auch der metaphorischen „Kindstötung" in den Zensurbegriff überschreitet den Bereich der sog. ‚*Vor*zensur' *nicht*, denn das der Zensurbehörde zur Prüfung vorliegende Werk ist ja bereits existent (das heißt, um in Ridders Bild zu bleiben: ist schon ‚geboren'), aber (noch) nicht verbreitet. –
Falls beim Stichwort „Zensurbehörde" die Frage auftaucht, ob denn nicht nur das Verbot *mit* Erlaubnisvorbehalt – d.h.: mit evtl. Erlaubnis *nach Prüfung* –, sondern auch das Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt (d.h.: *ohne* Genehmigungs*chance*) „Zensur" ist, so läßt sich diese Frage mit einem *argumentum a minori ad maius* beantworten: Wenn schon der schwächere präventive Grundrechtseingriff (Verbot *mit* Erlaubnisvorbehalten) verboten ist, dann ist der stärkere präventive Grundrechtseingriff (Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt) *erst recht* verboten (siehe ausführlicher dazu unten S. 94).
So hat es im Ergebnis auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht ausgesprochen:

> „The practice of banning the future publication of entire periodicals […] went beyond any notion of ‚necessary' restraint in a democratic society and, instead, amounted to censorship."
> (Urteil vom 20.10.2009/20.10.2010 zu den Aktenzeichen 14526/07, etc., Tz. 44 - *Ürper and others v. Turkey*)

neuer Artikel[63]) – und verbietet (in Form des Medien/Plattform-[64] sowie URL[65]-und Logo[66]-Verwendungsverbotes [s. dazu unten 92 ff.]) auch noch, daß ‚Stiefeltern' an dessen Stelle treten.

Nun wäre die ‚Elterntötung' (vorausgesetzt, es handelte sich tatsächlich um einen Verein und die Verbotsgründe lägen vor) im Kontext des Art. 9 II GG durchaus legal (s. dazu oben und unten S. 17 und 100: Auflösung des Vereins = Eliminierung des Vereins als Medien-Herausgeber).

Nicht legal – und zwar schon gar nicht im Rahmen des Art. 9 II GG (der eine ganz *andere* Materie behandelt – nämlich *Vereinigungen*) – *ist* aber *die Tötung des Mediums*. ‚Das Medium'[67] hat – da Art. 5 I 3 GG verbietet, das künftige Erscheinen präventiv zu bekämpfen – von Grundgesetz wegen die Freiheit mit neuen (individuellen oder kollektiven) HerausgeberInnen weiterzuerscheinen. Um noch einmal Ridders Metaphorik zu bemühen: Das ‚Abtreiben' von Zeitungsembryos und das Töten von gerade ‚neu geborenen', aber *noch nicht verbreiteten* Werken ist grundgesetzwidrig, da *Publikationsprävention* – also Zensur!

2. Warum das Präventionsverbot auch in Bezug auf illegale Inhalt *gilt*

An dieser Stelle mag nun die Frage auftauchen: „Soll das [das Präventions- bzw. Gefahrenabwehrverbot im publizistischen Bereich] etwa auch für illegale Inhalte gelten?"

Die Frage *so* zu stellen, zeigt hoffentlich, daß die verneinende Antwort auf der Hand liegt:

- Daß präventive *und repressive* Bekämpfung von *legalen* Inhalten <u>un</u>zulässig, sollte ja wohl eh unstrittig sein.

---

63 Das Verbot nimmt zwar frühere Veröffentlichungen zum Anlaß, aber – wie schon in FN 48 gesagt – hat klar präventiven (gefahrenabwehrenden) Charakter – es soll die *künftige* Veröffentlichung ähnlicher Artikel verhindert werden.

64 Nr. 1 und 2 der Verfügung in der Lesart des hiesigen Teils Alpha (i.U. zur Lesart in Teil Beta).

65 Nr. 3 der Verfügung.

66 Nr. 4 Satz 2 der Verfügung.

67 Zur Pressefreiheit als inpersonalem Grundrecht siehe unten FN 95.
Faktisch würde sich freilich nicht das inpersonale Medium neue Eltern suchen, sondern Stiefeltern würde das ‚elternlos' gewordene Medium ‚adoptieren'.

- Daß die Schranken des Art. 5 II GG *nachträgliche* Eingriffe zulassen, hatten wir auch schon geklärt.

- Bleibt also als logisch einzige Möglichkeit und Realität, daß *das Zensurverbot präventive Maßnahmen gegen illegale Inhalte verbietet*: Da eh klar ist, daß *alles* Illegale (egal, ob geistigen [publizistischen] oder materiellen Charakters) *nachträglich* verfolgt werden darf, kann der *spezifische* Inhalt des Vorzensurverbotes nur sein, daß illegale *Geistes*äußerungen – anders als illegale *materielle* Handlungen – *in der Tat nicht* präventiv bekämpft werden dürfen. Dies ist die spezifische Freiheit des Geisteslebens, dessen Lähmung durch das Zensurverbot verhindert werden soll.[68]

Das Liberale des Zensurverbotes liegt nicht darin, daß es generell Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit verbietet (was unrealistisch wäre, wenn der Jugendschutz trotzdem gesichert und Beleidigungen bekämpft werden sollen), sondern darin, daß es die Eingriffe gegen illegale Inhalte auf *Repression* (= nachträgliche Eingriffe) begrenzt:

> „Springender Punkt des Verbotes von Vorzensur ist gerade, dass durch sie nicht verhindert werden darf, was später repressiv vor Gerichte verfolgt werden darf. Die Liberalität des Zensurverbotes besteht darin, dass es das präventive Polizeiregime durch das repressive Gerichtsregime ablöst."
> (Starck, in: von Mangoldt / Klein / Starck, *Grundgesetz*, 2010[6], Art. 5 Abs. 1, 2, RN 172 = ders./ Paulus, in: ebd., 2018[7], RN 261).

Oder anders ausgedrückt (an der gleichen Stelle etwas weiter oben im Absatz):

> „Das Zensurverbot verlagert das Risiko der Freiheitsäußerung i.S. des Art. 5 Abs. 1 auf den Sich-Äußernden. Denn er ist für seine Äußerung strafrechtlich, zivilrechtlich (Schadenersatz, Widerruf) und evtl. verwaltungsrechtlich (z.B. disziplinarrechtlich) verantwortlich, wenn er Schranken (Art. 5 Abs. 2) überschritten hat."

Zensurverbot = Das Risiko und Recht sich strafbar zu machen

Das Zensurverbot ist also das Recht, zunächst einmal *auch solche* Äußerungen zu tätigen, die strafrechtliche und anderen Sanktionen nach sich ziehen können. Diese Sanktionen dürfen aber – wegen das Zensurverbots – erst *nach* Veröffentlichung einsetzen:

---

68 Vgl. noch einmal BVerfGE 33, 52 - 90 (72 = DFR-Tz. 76): „Schon die Existenz eines derartigen Kontroll- und Genehmigungsverfahrens lähmt das Geistesleben. Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen."

> „erst *nach* Veröffentlichung […] besteht] straf- und zivilrechtliche Verantwortung“
> (immer noch: Starck und ders./Paulus – jeweils a.a.O).

Ebenso äußern sich auch Breitbach/Rühl:

> „Das Zensurverbot […] bürdet dem Sich-Äußernden das Risiko auf, sich nachträglich rechtlich verantworten und die Folgen tragen zu müssen.“
> (*Versammlungsrecht und Zensur*, in: *Neue juristische Wochenschrift* 1988, 8 - 15 [15]; https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1988%2Fcont%2Fnjw.1988.8.1.htm)

und Degenhardt:

> Es „entspricht […] der freiheitlichen Konzeption des Art. 5 GG, dass derjenige, der von ihnen [den dort normierten Grundrechten] Gebrauch machen will, hieran nicht gehindert werden darf, dann jedoch [für] seine Äußerungen nach deren Verbreitung verantwortlich ist. So betont auch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Freiheit, ‚**sich trotz der Gefahr einer Bestrafung** nach den §§ 131, 184 StGB **für den Vertrieb des Films**“ – in dem Fall eines gewalt-pornographischen Films – „**zu entscheiden**’ [BVerfGE 87, 209 - 233 [233]). Diese Freiheit [ist] vom Schutz des Art. 5 GG umfasst.“
> (in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Art. 5, 185. Aktualisierung, Juli 2017, Randnummer 550 – Hyperlinks und Hervorhebung hinzugefügt)

Die Stelle aus der angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lautet:

> „Stellt der Staat, wie es für die Kennzeichnung von Filmen zutrifft, ein Verfahren zur Verfügung, das in seiner tatsächlichen Auswirkung zu einer ‚Vorprüfung der Strafbarkeit’ führt, so darf er es jedenfalls nicht dazu nutzen, bereits in diesem Stadium die Verbreitung des Films zu verhindern. Auf diese Weise wird dem Antragsteller – hier der Beschwerdeführerin – die *Freiheit* genommen, *sich trotz der Gefahr einer Bestrafung* nach den §§ 131, 184 StGB *für den Vertrieb des Films zu entscheiden*.“ (Hv. hinzugefügt)

Das heißt: Es muß den FilmmacherInnen (und genauso anderen MedienproduzentInnen) – auch im Ausnahmefall der Bereitstellung eines solchen Vorprüfungsverfahrens (was in Bezug aus *linksunten* keine Rolle spielt) ebenso wie im Regelfall – *ohne* zur-Verfügung-Stellung eines solchen Vorprüfungs-Verfahrens (und *dies* trifft auf die *linksunten*-AutorInnen und -HerausgeberInnen zu!) – *möglich bleiben, sich strafbar zu machen*:

> „Das vordergründig Mißliche des ungeliebten Zensurverbotes ist, daß nicht nur bedeutungslose oder ärgerliche, sondern regelrecht strafbare und moralisch unerträgliche[69] Äußerungen durch sie [*recte*: es] in den Genuß des verfassungsrechtlichen Schutzes kommen. […]. Der Grundrechtsschutz des Art. 5 I 3 GG als Teil der demokratischen Verfassungsordnung bewährt sich aber nicht da, wo er nichts ‚kostet.“
> (Breitbach/Rühl, *Versammlungsrecht und Zensur*, in: *Neue juristische Wochenschrift* 1988, 8 - 15 [15])

69 Die Autoren beziehen sich auf Äußerungen, die die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der NS-Propaganda (§ 86 I Nr. 4 StGB) verwirklichen.

> „Il est clair que tout particulier qui persécute un homme, […] parce qu'il n'est pas de son opinion, est un monstre."
>
> Voltaire[70]

> „Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder der öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt."

> „Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden."
>
> Rosa Luxemburg[71]

> „AVANTI bekennt sich […] zum politischen Pluralismus und zum Recht auf eine legale Opposition auch in der sozialistischen Gesellschaft. Das schließt die Möglichkeit mit ein, dass eines Tages die Mehrheit der Bevölkerung beschließen könnte, den Sozialismus wieder abzuschaffen. Gegen den möglichen konterrevolutionären Versuch, die neue sozialistische Ordnung gewaltsam zu stürzen, sind repressive Maßnahmen unumgänglich. Ihre Anwendung muss sich aber auf genau diesen Fall beschränken.
> Daher wird eine wesentliche Aufgabe der sozialistischen Revolution darin bestehen, sich gesellschaftlich so zu verankern, dass eine Rücknahme der Veränderung der Gesellschaft strukturell unmöglich wird. Die Errungenschaften des Sozialismus beseitigen zu wollen, muss ähnlich absurd und lächerlich erscheinen, wie es heute der Versuch wäre, Deutschland wieder zu einem Kaiserreich zu machen."
>
> AVANTI – Projekt undogmatische Linke[72]

3. Zwei vielleicht notwendige Klarstellungen zum Thema „Zensur"

Nach diesem Schluß des vorstehenden Abschnittes sind vielleicht noch zwei Klarstellungen nötig, um Mißverständnisse zu vermeiden:

a) Kann das Vorstehende wirklich immer gelten?

Ich wäre nicht Carl Schmitt-belesene Leninistin, wenn ich *nicht* wüßte, daß dieses Modell prinzipieller – zumindest *von Vorzensur – freier* Meinungsäußerung und Diskussion zusammenbrechen kann. Dies ist dann der wirkliche Ausnahmezustand:[73]

---

70 Stichwort „*Tolérance*", in: ders., *Dictionnaire philosophique portatif*, London, 1764; .htm-Retro-Digitalisat: https://www.hs-augsburg.de/~harsch/gallica/Chronologie/18siecle/Voltaire/vol_dp00.html.

71 *Zur russischen Revolution* [1918], in: dies., *Gesammelte Werke*. Bd. 4, Dietz: Berlin, 1974, 332 - 365 (362 und 361, FN 3).

72 *Grundsatzpapier*, Kiel u.a., 2007[3], 62; internet unter der Adresse: https://web.archive.org/web/20120425153942/http://www.avanti-projekt.de/sites/default/files/Avanti%20Grundsatzpapier%202004.pdf.

73 Vgl. Carl Schmitts – nicht den Art. 48 WRV meinende (denn er war ja selbst ein „Verfassungsgesetz" in Schmitts Terminologie), sondern – antipositivistische These: „die Verfassungsgesetze […] können während des

> „Eine Klasse, die alle politische Aktivität ins Reden verlegt, in Presse und Parlament, ist einer Zeit sozialer Kämpfe nicht gewachsen."
> (Schmitt, *Politische Theologie* [1922[1]], Berlin, 2015[10], 64)

Dieser Ausnahmezustand sollte dann – der Ehrlichkeit halber – aber auch erklärt (expliziert) werden (was allerdings Carl Schmitts in FN 73 erwähnter These widerspricht, daß der Ausnahmezustand an *keinerlei* Form- und Verfahrensvorschriften gebunden sei) – und nicht so getan werden, als würde [weiterhin] dem liberalen Modell gefolgt.

Es ist aber zu bezweifeln, daß

- das die G20-Randale im Juli 2017, die zum willkommenen Anlaß des *linksunten*-Verbotes genommen wurde[74], für den deutschen Staat nicht mehr im Rahmen „im voraus getroffene[r] generelle[r] Normierung"[75] zu bewältigen war (die Hamburger Strafjustiz scheint eifrig und ihrem Zweck gemäß zu arbeiten),
- daß es eine Situation der „letzte Konsequenz"[76] war,

was wohl für Carl Schmitt erst den Ernst- bzw. Ausnahmezustand bedeutet bzw. gerechtfertigt hätte. – Verlangte die deutsche Staatsräson im Sommer 2017 in Bezug auf die internet-Zeitung linksunten.indymedia.org das Zensurverbot aufzuheben? Die bin gespannt, wie die letztinstanzliche gerichtliche Antwort auf diese Fragen lauten wird.

b) Und wie steht es mit Nazi-Äußerungen?

Bleibt die Frage: „Und wie steht es mit Nazi-Äußerungen?"

De constitutione lata gilt das Vorstehende auch für Nazis.

Ausnahmezustandes suspendiert und durch Maßnahmen des Ausnahmezustandes durchbrochen werden" (*Verfassungslehre* [1928[1]], Berlin, 2010[10], 26)
Die staatliche Nicht-Anwendung des Gesetzes ist für Schmitt (*Politische Theologie*, a.a.O.) nicht nur ein ‚soziologisches' Faktum, sondern erhält die Weihe einer rechtlichen „Befugnis" (16). Auch die „Entscheidung" (über den Ausnahmefall), auch wenn sie „die Norm vernichtet", verbleibt für Schmitt „im Rahmen des Juristischen" (19). Gleichzeitig ist diese „Befugnis" an keinerlei Form- und Verfahrensvorschriften gebunden: Zum Ausnahmezustand gehört „eine prinzipiell unbegrenzte Befugnis, das heißt die Suspendierung der gesamten bestehenden Ordnung" (18), die Suspendierung der „Verfassung in toto" (14).

74 „im Vorfeld des G20-Gipfels in Hamburg wurde auf ‚linksunten.indymedia' für gewaltsame Aktionen und Angriffe auf Infrastruktureinrichtungen mobilisiert. Die Ereignisse in Hamburg zeigen die gravierenden Folgen." (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html)

75 Schmitt, *Begriff des Politischen*, Berlin, 2018 [1963[11] ≈ 1932[2]], 78 f. [1963: 14 f.]: mit dem Feind sind „im extremen Fall Konflikte […] möglich […], die weder durch eine im voraus getroffene generelle Normierung, noch durch den Spruch eines ‚unbeteiligten' und daher ‚unparteiischen' Dritten entschieden werden können."

76 ebd., 92 [1963: 31]: „alle politischen Begriffe […] sind an eine konkrete Situation gebunden, deren **letzte Konsequenz** eine (in **Krieg oder Revolution** sich äußernde) Freund-Feindgruppierung ist, und werden zu leeren und gespenstischen Abstraktionen, wenn diese Situation entfällt." (meine Hv.)

Ob es – angesichts der Singularität des industriellen Völkermordes der Nazis an Juden und Jüdinnen

- *moralisch gerechtfertigt* (was ich bejahen würde)
  und
- *politisch sinnvoll* (effektiv) (diesbzgl. bin ich mir *nicht sicher*![77])

wäre, auf NS-Linie liegende Meinungsäußerungen – *de constitutione ferrenda*[78] – präventiv mit dem Mittel der Staatsgewalt zu bekämpfen, muß hier nicht diskutiert werden, da es hier nicht um rechtspolitische Initiativen, sondern um die Frage geht, ob das *linksunten*-Verbot mit dem *geltenden* Verfassungsrecht vereinbar ist.

Kommen wir zurück zu unserem dem Thema: Dem *linksunten*-Verbot.

4. In einem Deutschland ohne Zensurverbot: Die Schranken des Art. 5 II GG als Maßstab der Ausübung von Zensur

Beantworten wir *for the sake of argument* noch die Frage: Was wäre, wenn es das Zensurverbot *nicht* gäbe?

Wenn es

- das Zensurverbot *nicht* gäbe
  und
- es eine Kompetenznorm *gäbe*, die das BMI ermächtigen würde, Medien zu verbieten,

so wären diese Kompetenznorm und die auf ihrer Grundlage ausgesprochenen Verbote an den Schranken des Art. 5 II GG zu messen. Von diesen Schranken wären jene Verbote,

- die – wie im Falle des *linksunten*-Verbotes geschehen – gerade mit dem *Inhalt* von Medien,

---

77 Vgl. meine skeptische bzw. (auf konkrete Vorschläge bezogen) ablehnende Stellungnahmen: „*Gegen falsche Begründungen für die richtige Praxis! Oder: Warum es sehr wohl ein Recht auf rechte Propaganda gibt*“ (vom 03.05.2010) und „NPD verbieten? – Mit welcher Begründung? Und ist das wirklich der Weisheit letzter Schluß?“ (vom 07.07.2009).
Die dortigen Ausführungen zu Art. 139 GG (u.a. „handelt es sich vor allem um Gesetz Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates“) halte ich inzwischen *nicht mehr* für zutreffend (vielmehr geht es in Art. 139 GG um die seinerzeitigen Entnazifizierungsvorschriften der deutschen *Länder*, die – wohl außer einer einzigen Vorschrift des hessischen Gesetzes – längst alle aufgehoben sind, sodaß Art. 139 GG heute ohne praktisch Bedeutung ist). – Im übrigen halte ich in beiden Texten die *juristischen* Argumentation weiterhin für *zutreffend* und die *politische* Argumentation weiterhin für *richtig*.

78 z.B. dadurch, daß Art. 139 GG *so* geändert wird, er nicht nur die – längst weitgehend aufgehobenen [*] – historischen Befreiungsgesetze, sondern auch künftige anti-nazistische Zensurmaßnahmen zulässig machen würde.
[*] Pawlita/Steinmeier, *Bemerkungen zu Art. 139 GG – Eine antifaschistische Grundsatznorm?*, in: Demokratie und Recht 1980, 393 - 416 (403); Deiseroth, in: Umbau/Clemens, Grundgesetz, 2002, Art. 139, RN 25 f.

- der *weder* die persönliche Ehre verletzt
- *noch* die Jugend gefährdet,

nicht gedeckt – also: verfassungswidrig. Denn allgemeine Gesetze sind nur *solche* Gesetze, die sich nicht gegen „die Meinungsäußerung als solche“ richten (insofern zutreffend, im folgenden aber inkonsequent[79]: BVerfGE 7, 198 - 230 [209 f. = DFR-Tz. 36 - 39]). Dies ist aber bei Normen und Verwaltungsakten, die gerade an dem *Inhalt* von Medien anknüpfen – wie dies im Falle des *linksunten*-Verbotes geschehen – zwangsläufig der Fall.

79 Vgl. dazu dazu die Kritik von Ridder (a.a.O. [FN 16], 76 - 81 [bes. 76, 79]) daran, wie das BVerfG das „als solches“-Kriterium konkretisiert [und zu den Folgen davon]; vgl. auch ebd. 162, FN 54 (zum sog. „Verhältnismäßigkeitsprinzips“): „Schaukel-Konstruktion“; „‚Klassenspaltung’ der Grundrechtsträger“; „Praktisch kommt dabei in der Regel heraus, daß jedenfalls der nichtkonformistische Grundrechtsgebrauch inhibiert wird.“
Siehe zur „‚Klassenspaltung’ der Grundrechtsträger“ im Kontext des Lüth-Urteils auch noch dens., *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (507 unten - 509 oben).
Siehe außerdem den Abschnitt „Das Schicksal der Meinungsäußerungsfreiheit im Rechtsstaat – oder: Wie liberal ist die ‚Soldaten sind Mörder‘-Entscheidung?“ in meiner Publikation „*Der Rechtsstaat in Deutschland und Spanien. Überlegungen zum Forschungsstand*“ (S. 75 – 83).
Siehe unten schließlich noch FN 110.

Antrag

von Detlef Georgia Schulze,

teils gem. § 44 VwVfG die Nichtigkeit

der Verfügung vom 14.08.2017
betreffs linksunten.indymedia.org
zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG
zurückzunehmen

Teil Beta:

Rechtswidrigkeit von Nr. 1 und 2 der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ der das Medium linksunten.indymedia.org herausgebende *Personenkreis* gemeint ist

Inhaltsverzeichnis zu Teil Beta

A. Kein Verbot des HerausgeberInnen-Kreises, da dieser nicht korrekt als Verbotsobjekt benannt ist und – angesichts der Konfundierung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen in der Verfügung – nicht einmal klar ist, ob überhaupt die *Absicht* bestand, den HerausgeberInnen-Kreis zu verbieten....38

I. Der (wirkliche) Name des HerausgeberInnen-Kreises....38

II. Rechtsfolgen der Falschbezeichnung des HerausgeberInnen-Kreises in der Verbotsverfügung....40

B. Unzuständigkeit des Bundesinnenministeriums, da in der Verbotsverfügung *keine* Beweise angeführt werden, daß der vermeintliche Verein außerhalb Baden-Württembergs Organisationsstrukturen hatte oder auch nur tätig war....42

C. Auch die HerausgeberInnen von *linksunten* waren aller Wahrscheinlichkeit nach kein Verein, da es bei ihnen vielleicht eine organisierte Willensbildung, aber jedenfalls keine ‚Unterwerfung' unter selbige gab....48

I. freiwillig....50

II. für längere Zeit....50

III. Zusammenschluß....51

IV. Unterwerfung....52

V. Mindestmitgliederzahl....54

1. Mindestmitgliederzahl und ‚Unterwerfung' unter eine organisierte Willensbildung....54

2. Mindestmitgliederzahl und grundgesetzlicher Vereinigungs-Begriff....55

D. Dem BMI gelingt es in der Verbotsverfügung *nicht* nachzuweisen, daß die „Zwecke oder […] die] Tätigkeit" der herausgeberische Struktur von linksunten.indymedia „den Strafgesetzen zuwiderl[ie]fen" und/oder sich „gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richte[te]n"....56

I. Einleitung....56

II. Zu Abschnitt C. I. der Verbotsverfügung („Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit")....57

III. Zu Abschnitt C.II. der Verbotsverfügung („Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 Abs. 1, 1. Alt. GG")....58

1. Einleitung....58

2. Zu Abschnitt C. II. 1. („Verwirklichung strafrechtlicher Unrechtstatbestände")....58

3. Zu Abschnitt C. II. 2. („Zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten")....59

a) Die Verfügung verfehlt, zwischen Zwecken und Tätigkeiten zu unterscheiden....59

aa) Zwecke....59

bb) Tätigkeit....61

b) Illegalität, dem vermeintlichen Verein das Handeln von *Nicht*-Mitgliedern zuzurechnen (zur Kritik des BVerwG-Urteils vom 19.12.2012 zum Az. 6 A 6/11 in Sachen HNG)....62

aa) Fundstellenlos und selbstwidersprüchlich....63

bb) Eine (scheiternde) Möglichkeit, die Selbstwidersprüchlichkeit aufzulösen....63

cc) Die HNG-Entscheidung – eine implizite Revision der zutreffenden älteren Rechtsprechung….64
dd) Die HNG-Entscheidung ignoriert § 3 V VereinsG.....67
c) Zu den juristischen Grenzen der staatlichen Wißbegier und dem Recht der BürgerInnen, Geheimnisse zu haben.....68
d) Noch einmal: Illegalität von Gefahrenabwehr im publizistischen Bereich.....74
IV. Zu Abschnitt C. III. der Verbotsverfügung („Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG“).....75
V. Zu Abschnitt C. IV. der Verbotsverfügung („Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention“).....75
1. Verhältnismäßigkeit.....75
a) Art. 5 I, II als Schranken-Schranke des Art. 9 II GG?.....76
b) Keine Kompetenz der Exekutive und der Fachgerichte, Grundrechts-Verwirkungen auszusprechen.....78
2. EMRK.....79
E. Anlage: Auszug zum Begriff „zusammengeschlossen“ aus einem Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19) des Berliner Landgerichts (S. 19 - 22 und 23 f.).....80

Bleibt nach vorstehendem Teil Alpha noch die Frage: *Wie verhält es sich mit der Verbotsverfügung, falls dort mit „linksunten.indymedia“ nicht das Medium „linksunten.indymedia.org“* (das das BMI, wie dargelegt, nicht verbieten darf, weil dafür jede Normgrundlage fehlt), *sondern der Kreis der HerausgeberInnen dieses Mediums gemeint sein sollte?*

A. Kein Verbot des HerausgeberInnen-Kreises, da dieser nicht korrekt als Verbotsobjekt benannt ist und – angesichts der Konfundierung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen in der Verfügung – nicht einmal klar ist, ob überhaupt die Absicht bestand, den HerausgeberInnen-Kreis zu verbieten

I. Der (wirkliche) Name des HerausgeberInnen-Kreises

Die Verfügung vom 17.08.2017 ist an „An die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“ adressiert, und die Nummer 1 und 2 der Verfügung lauten:

> „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
> 2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

Nun gibt es aber eine Vereinigung diesen Namens aller Wahrscheinlichkeit nach *nicht*. Der Kreis der HerausgeberInnen von *linksunten* hieß vielmehr[80], wie sich aus der Verfügung vom 14.08.2017 ergibt, „Independent Media Centre Linksunten“; die Kurzbezeichnung für diesen Personenkreis lautete: „IMC Linksunten“.

Auf S. 14 der Verbotsverfügung ist von *„dem offiziellen ‚linksunten.indymedia‘-Account ‚IMC Linksunten‘“* die Rede.[81] Auf S. 4 der Verbotsverfügung verweist das BMI in FN 2 auf einen Bericht, der zwar die Überschrift „Indymedia Linksunten gegründet“ trägt (http://de.indymedia.org/2008/05/218280.shtml); im Text des Artikels heißt es dann aber: „Vom 23. bis 25. Mai 2008 wurde ein neues Independent Media Centre (IMC) für Südwestdeutschland gegründet: Indymedia Linksunten.“ (beachte die Reihenfolge der Wörter in Artikel-Überschrift und am Ende!)

---

80 Meine bei früheren Gelegenheiten formulierte Hypothese, daß der HerausgeberInnenkreis vermutlich gar keinen Namen hatte, halte ich angesichts der in der Verbotsbegründung angeführten Belege nicht aufrecht.

81 Die Formulierung „offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Media-Account ‚IMC linksunten‘“ findet sich bspw. auch auf S. 47.

Von diesen Formulierungen und Bezeichnungen muß wohl der Name des vom BMI selbst als „offiziell“ bezeichnet *accounts* als ausschlaggebend betrachtet werden: „IMC Linksunten“, wobei „IMC“ augenscheinlich die Abkürzung für „Independent Media Centre“ ist.

- Der Name dieses Personenkreises lautet(e) also: „Independent Media Centre Linksunten“.

- Die Kurzbezeichnung dafür lautet(e): „IMC Linksunten“.

- Dieser Personenkreis betreibt (bzw. vielmehr: *betrieb*) die Subdomain „linksunten.indymedia.org“ des weltweiten Mediennetzwerkes „indymedia“; dieser Personenkreis waren also die *HerausgeberInnen* der internet-Zeitung, die unter jener URL erschien.

Ergänzende Hinweise:

a) Aus der Überschrift des o.g. Artikels ergibt sich jedenfalls im Ergebnis nichts anderes. Denn in dieser Überschrift ist von „Indymedia Linksunten“ (beachte noch einmal die Reihenfolge der Wörter!) die Rede; auch dies ist jedenfalls *nicht* die bei der Adressierung sowie in Nr. 1 und 2 der Verfügung des BMI gewählte Formulierung, wo vielmehr von „linksunten.indymedia“ die Rede ist.

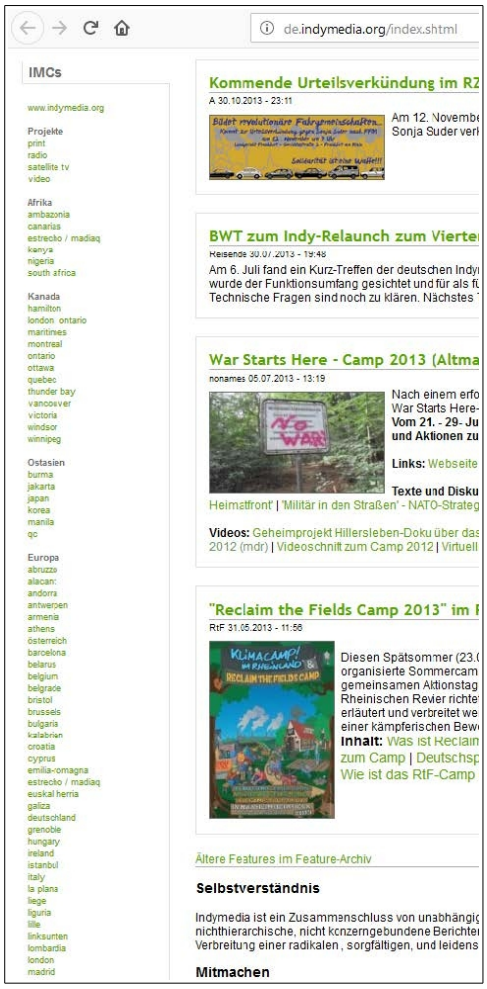

b) Ebenfalls auf S. 4 der Verfügung heißt: „‚linksunten.indymedia‘ geht zurück auf das sog. Independent Media Centre (IMC).“ Diese Formulierung ist *Unsinn*.

„linksunten.indymedia“ (wer damit auch immer gemeint sein mag: das Medium oder dessen HerausgeberInnen?) „geht“ nicht auf „das“ IMC „zurück“. Zutreffend ist vielmehr:

- Linksunten *ist* ein IMC.

- Es gibt weltweit eine Vielzahl von nationalen (z.B. „cyprus“), regionalen (z.B.: „northern england“) und lokalen (z.B.: „antwerpen“) IMC[82], von denen ein jedes ein eigene Subdomain der Domain indymedia.org betreibt.

- Das IMC Linksunten betrieb die Subdomain linksunten.indymedia.org, die ihrem Inhalt nach (wie alle indymedia-Seiten) die Webpräsenz einer online-Zeitung war.

- Das IMC Linksunten war also der herausgebende Kreis der internet-Zeitung linksunten.indymedia.org.

II. Rechtsfolgen der Falschbezeichnung des HerausgeberInnen-Kreises in der Verbotsverfügung

1. Es ist also festzustellen: Indem das BMI verfügt hat:

> „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
> 2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

hat es objektiv *nicht* verfügt:

> „1. Der Verein ‚Independent Media Centre Linksunten‘ (Kurzbezeichnung: IMC Linksunten) läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
> 2. Der Verein ‚IMC Linksunten‘ ist verboten und wird aufgelöst.“

Der Verein „IMC Linksunten“ ist also objektiv *nicht* verboten und dessen Auflösung hätte daher staatlicherseits *nicht* vollzogen werden dürfen.

2. Wegen der bereits in Teil Alpha Abschnitt A. aufgezeigten Konfundierung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen ist auch *un*klar, ob das BMI überhaupt die *Absicht* hatte, den HerausgeberInnen-Kreis zu verbieten und auflösen oder ob es ihm allein darauf ankam, das Erscheinen der fraglichen online-Zeitung zu unterbinden (abgesehen von der Herausgabe jener online-Zeitung hat der vermeintliche Verein anscheinend keinerlei Aktivitäten entfaltet, sodaß naheliegt anzunehmen, daß dem BMI dessen bloße Existenz egal ist, wenn nur die Zeitung nicht erscheint).

Damit haben wir es vorliegend mit einem ähnlichen Problem zu tun, wie dem, mit dem es das BVerwG bereits im Fall „Verlag Hohe Warte“ zu tun hatte.

82 S. *screen shot* eines Ausschnittes der Seite de.indymedia.org (Stand: 13.07.2019) auf S. 39 des hiesigen Antrages.

1961 wurde u.a. die Auflösung des Verlages Hohe Warte von den Bundesländern angeordnet (GMBl. 1966 1 - 26 und 496 - 497 [20 f., 497 <lit. k) bis p)>).[83] In der Verbotsverfügung blieb aber unklar, *wer genau* mit der Bezeichnung „Verlag ‚Hohe Warte'" gemeint war. Denn

- es gab zwar tatsächlich einen als *Einzel*unternehmen von einem Kaufmann geführten Verlag diesen namens, der abhängig Beschäftigte[84] hatte und der daher – soweit sich (wie anzunehmen) das Personal der Willensbildung des Eigentümers unterwarf und auch die anderen Kriterien des vereinsgesetzlichen Vereinsbegriffes gegeben waren – eine „Wirtschaftsvereinigung" i.S.d. heutigen § 17 Vereinsgesetzes war[85].

Aber es ging aus der Verbotsverfügung nicht klar hervor, ob mit der Bezeichnung „Verlag ‚Hohe Warte'" tatsächlich dieses Unternehmen (Firmeninhaber und Personal) gemeint war. Denn in der Verfügung war auch noch die Rede von

- einer – mit dem Verlagspersonal *nicht identischen*, sondern aus „Vortragsleiter und den Rednern und Ordnern" bestehenden –

  „Mehrheit von Personen […, die] die Verbreitung und Durchsetzung L. [Ludendorffs] Gedankenguts, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, betrieben hat"[86]

- Schließlich war – in einer dritte Formulierung in der Verbotsverfügung –

  von einer **Gesamtheit von**

  ++ „„**Mitarbeiterstab,** dem auch die für die Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Vorträge) Verantwortlichen angehören', […]
  ++ **‚Rednerorganisation'**
  und
  ++ **‚Vortragsorganisation**, der neben einem Vortragsleiter mehrere Redner und örtliche Ordner angehören'"[87],

die Rede.

---

83 Siehe dazu den Abschnitt „Vorbild 1: Verlag Hohe Warte" meines Artikels *13. Juni 2008: Verbot des kurdisch-dänischen Fernsehsenders Roj TV und seiner Wuppertaler Produktionsfirma V… GmbH*. Pressefreiheit in Deutschland: Medienunternehmen sind – verbotsfähige – Vereine :o, in: *de.indymedia.org* vom 13.06.2019 unter der Adresse https://de.indymedia.org/node/33812.

84 „Angestellte und Arbeiter".

85 Das Vereinsgesetz war zum Verfügungszeitpunkt allerdings noch nicht verabschiedet.

86 BVerwG, Urt. v. 23.03.1971 zum Az. I C 54.66, Tz. 37.

87 ebd., Tz. 38 – meine Hv.

Wegen dieser Unklarheit über das tatsächlich gemeinte Verbotsobjekt wurde die Verbotsverfügung am 23.03.1971 vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben:

> „Der aufgezeigte Mangel der Bestimmtheit nötigt das Revisionsgericht, bezüglich des Klägers zu 1 [= Verlag Hohe Warte] die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile und die Verfügung vom 15. Mai 1961 aufzuheben.“[88] –

Und noch heute darf dieser Verlag (der inzwischen auch über eine Webseite verfügt: http://www.hohewarte.de/) seine völkisch-antisemitischen Schriften verbreiten…

Folglich ist – wegen einer ähnlichen Unbestimmtheit hinsichtlich des Verbotsobjektes (Medium oder Mediums-HerausgeberInnen?) und hinsichtlich des Namens des Verbotsobjektes („linksunten.indymedia“, „IMC Linksunten“, „linksunten.indymedia.org“, „Indymedia Linksunten“, …) auch die Verbotsverfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 aufzuheben.

Da dies aber nicht hindern würde, die Verbotsverfügung zu berichtigen bzw. mit korrekter Bezeichnung zu wiederholen (was seinerzeit im Fall „Verlag Hohe Warte“ nicht geschehen war), sei im folgenden noch

- auf die Fragen eingegangen,
  ++ ob das BMI überhaupt die zuständige Verbotsbehörde ist,
  ++ ob der HerausgeberInnen-Kreis von linksunten.indymedia.org Vereinscharakter hatte,
  sowie
- auf die materiellen Verbotsgründe eingegangen.

B. UNZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESINNENMINISTERIUMS, DA IN DER VERBOTSVERFÜGUNG KEINE BEWEISE ANGEFÜHRT WERDEN, DASS DER VERMEINTLICHE VEREIN AUSSERHALB BADEN-WÜRTTEMBERGS ORGANISATIONSSTRUKTUREN HATTE ODER AUCH NUR TÄTIG WAR

§ 3 II VereinsG lautet:

> „Verbotsbehörde ist
> 1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare[89] Organisation und Tätigkeit sich auf das

88 ebd., Tz. 41.

89 S. zur Bedeutung des Wortes „erkennbare“ in diesem Zusammenhang: „Die Einfügung des Wortes ‚erkennba-

> Gebiet eines Landes beschränken;
> 2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“

Dazu heißt es auf S. 16 der Verbotsverfügung: „Die bundesweite *Bedeutung* des Vereins wird dabei nicht bereits allein durch die Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform indiziert, sondern folgt aus dem Umstand, dass die Tätigkeit oder das *Ziel* dieser Tätigkeit einen das Gebiet eines Landes überschreitenden Bezug aufweist […].“

Zutreffend ist: „Die bundesweite Bedeutung des Vereins wird […] nicht bereits allein durch die Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform indiziert“. *Nicht vereinbar* mit dem Wortlaut des oben bereits zitierten § 3 II VereinsG ist allerdings, *überhaupt* auf die „bundesweite *Bedeutung*“[90] und „das *Ziel* dieser Tätigkeit“[91] abzustellen.

Denn in § 3 II VereinsG ist eindeutig[92] nur von Erstreckung der „Organisation oder Tätigkeit […] über das Gebiet eines Landes hinaus“ die Rede; dagegen weder von „Bedeutung“ noch von „Ziel“.

Angesichts dieser Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Norm und der bundesinnenministeriellen Rechtsbehauptung ist an die Bedeutung des Wortlauts der Norm als Grenze der Auslegung zu erinnern:

> „die wörtliche Auslegung […] fixiert] Zahl und Art der sprachlich möglichen Bedeu-

---

re‘ [...] soll verhindern, daß ein von einer obersten Landesbehörde ausgesprochenes Vereinsverbot wegen Unzuständigkeit der Verbotsbehörde aufgehoben wird, weil der Verein, wenn auch für die Verbotsbehörde nicht erkennbar, auch in einem anderen Land organisiert oder tätig war.“ [BTag-Drs. IV/2145 (neu), S. 2)]
Mit dem Wort „erkennbare“ war also *nicht* die Absicht verbunden, besonders strenge Anforderungen an die Landeszuständigkeit zu stellen, *sondern im Gegenteil*.

90 In der Entscheidung des BVerwG (Urt. 14.05.2014 zum AZ. 6 A 3/13), auf das sich das BMI beruft, ist bei der genannten Textziffer 18 *nicht* von „bundesweiter Bedeutung“ die Rede. Auch das Wort „Bedeutung“ kommt bei Textziffer 18 *nicht*, und das Wort „bundesweit“ kommt in der ganzen Entscheidung *nicht* vor. – Sorgfältiges Zitieren wäre etwas anderes…

91 In der Tat heißt es an der vom BMI genannten Fundstelle: „Zwar wird die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern als Verbotsbehörde *nicht* dadurch begründet, dass eine Vereinigung sich für ihre auf ein Land beschränkte Tätigkeit des per se auf eine überörtliche Wirkung gerichteten Internets bedient. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Tätigkeit einer Vereinigung oder das Ziel dieser Tätigkeit einen das Gebiet eines Landes überschreitenden Bezug aufweisen“ (meine Hv.).
Dies ist freilich, soweit dort *nicht nur* von „Tätigkeit einer Vereinigung“, *sondern auch* von „Ziel dieser Tätigkeit“ die Rede ist, mit dem bereits zitierten Wortlaut von § 3 II VereinsG *nicht* vereinbar.
S. bereits vor dieser Entscheidung kritisch zu einer „extensive[n] Interpretation“ der Bundeszuständigkeit:

- Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2014, § 3, RN 70 unter Hinweis auf
- dens.: *„BFFB – Bandidos Forever, Forever Bandidos“? – Zur vereinsrechtlichen Zulässigkeit des bundesweiten Verbotes des Outlaw Motorcycle Clubs*, in: *Verwaltungsrundschau* 2013, 8 - 15 (9 f.);

krit. zu uneinheitlichen Kasuistik (bis 2010):

- Groh, in: Das Bundesrecht, 1095. Lfg., Sept. 2010, § 3 VereinsG, RN 27.

92 § 3 II 1 VereinsG: „Verbotsbehörde ist […] der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“

tungsvarianten“ der jeweiligen Norm.
(Bydlinski, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, Wien/New York, 1991[2], 441)

„Aus verfassungsrechtlichen, rechtsstaatlichen [hier im formellen Sinne gemeint] Gründen bildet der Norm Text die *Grenze des Spielraums zulässiger Konkretisierung* [Auslegung]. […]. Eine Entscheidung gegen den Wortlaut […] ist nicht rechtmäßig.“
(Müller/Christensen, *Juristische Methodik*. Bd. I, Berlin, 2013[11], 526 [RN 480])

Prüfen wir also die beiden *tatsächlich* im Gesetz stehenden Tatbestandsmerkmale (Organisation & Tätigkeit)

- Die *Organisation* erstreckt sich über das Gebiet eines Landes hinaus, wenn der Verein in mehr als einem „Land“ Gliederungen (Orts-, Kreis-, Landesverbände etc.) und/oder Geschäftsstellen/Büros hat:

  „Ein Verein weist […] einen überregionalen Organisationsbereich auf, wenn sich Teile seiner Organisation auf mehrere Bundesländer verteilen. Hierzu gehören einerseits der Verwaltungssitz bzw. der Sitz eines Vereinsheims, andererseits aber auch die Wohnsitze der Vorstandsmitglieder. Das Residieren einer Minderheit von einfachen Vereinsmitglieder in unterschiedlichen Bundesländern oder das Unterhalten eines Vereinskontos in einem vom Verwaltungssitz abweichenden Bundesland genügen zur Begründung der Bundeszuständigkeit *nicht*.“
  (Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2014, § 3, RN 71 – meine Hv.)

- Die *Tätigkeit* des Vereins sich erstreckt über das Gebiet eines Landes hinaus, wenn Mitgliederversammlungen und/oder Gremiensitzungen des Vereins in mehr als einem „Land“ stattfinden[93] oder die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein / als Verein in mehr als einem „Land“ stattfindet – z.B. Motorradfahrten eines Motorradclubs:

  „Die Tätigkeit des in Hamburg ansässigen Klägers erstreckte sich über das Gebiet des Landes Hamburgs hinaus. Der Kläger hat, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, regelmäßig Motorradfahrten seiner Mitglieder außerhalb Hamburgs geplant und durchgeführt. Diese Fahrten machten auch einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Klägers aus, da er nach seiner Satzung gerade die Pflege des Motorradsportes bezweckte.“
  (BVerwG 80, 299 - 312 [302 = Wolters Kluwer-Tz. 17])[94]

93 Offengelasssen in: BVerwG 80, 299 - 312 (302 = Wolters Kluwer-Tz. 17): „kommt es nicht mehr darauf an, ob die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern darüber hinaus auch dadurch begründet wird, daß ein Teil der Vereinsgeschäftsführung am Wohnsitz des Vereinsvorsitzenden Hein in Schleswig-Holstein erfolgte und Jahreshauptversammlungen sowie weitere Treffen außerhalb Hamburgs stattfanden.“
Bejahend dagegen in Bezug auf „Veranstaltungen“ Roth (in: Schenke/Graulich/Ruthig, 2019[2], § 3 VereinsG, RN 232): „Eine bundeslandsübergreifende Tätigkeit liegt beispielsweise bei der Abhaltung von Veranstaltungen in anderen Bundesländern […] vor.“

94 Wenn vertreten wird, daß darüber hinaus auch das Abhalten von Seminaren „für Interessierte aus dem gesamten Bundesgebiet oder dem Ausland“ die BMI-Zuständigkeit begründe (Roth, a.a.O. [FN 44]), so kann dem nicht gefolgt werden): Dadurch, daß BesucherInnen, die *nicht* Vereinsmitglieder sind, zu Seminaren aus anderen Bundesländern oder gar aus dem Ausland anreisen, mag sich ergeben, daß der Verein länder-übergreifende *Resonanz* hat, aber daß heißt nicht, daß die Tätigkeit länder-übergreift stattfindet. Die Tätigkeit des Vereins findet da statt, wo sie stattfindet. Verschickt er Einladungen zu Seminaren in seinem Sitzbundesland in andere Bundes-

Dies ist im vorliegenden Fall *nicht* bereits allein durch die auf S. 16 f. der Verbotsverfügung angeführten Umstände, gegeben,

- daß in den bei *linksunten* erschienen Artikeln auch über Ereignisse außerhalb Baden-Württembergs berichtet wurde
  und
- daß die HerausgeberInnen von *linksunten* Interesse auch an LeserInnen außerhalb Baden-Württembergs hatten.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht (BeckRS 2016, 42991, Tz. 28) hat unter ähnlichen Voraussetzungen eine Bundeszuständigkeit *verneint*:

> Es „bestehen keine Bedenken gegen die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums des Innern als Verbotsbehörde. Dafür sprechen der zu Beginn der Vereinstätigkeit gewählte Name ‚Nationale Sozialisten D.' wie auch die Tatsache, dass die im Bescheid aufgeführten Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz allesamt im Freistaat Sachsen haben."

Auch der Bestandteil „linksunten" im Namen des „IMC Linksunten" hatte – ausweislich der Verbotsverfügung[95] – jedenfalls zu Beginn – einen regionalen Bezug. In der Verbotsverfügung wird *nicht* behauptet, Vereinsmitglieder mit Wohnsitz außerhalb Baden-Württembergs ermittelt zu haben.

Aber zurück zur Entscheidung des Sächsische Oberverwaltungsgerichts:

> „Auch belegen die beigezogenen Akten, dass die Aktionen der Klägerin vorwiegend in der Stadt D. oder deren Umkreis stattgefunden haben."

Im Falle von *linksunten* scheinen dagegen gar keine offline-*Aktionen* stattgefunden haben; daß Computer-Aktivitäten und Versammlungen und Veranstaltung des IMC Linksunten auch außerhalb Baden-Württembergs stattfanden, wird in der Verbotsverfügung nicht einmal behauptet. –

Noch einmal zurück zur Entscheidung des Sächsische Oberverwaltungsgerichts:

> „Dieser Feststellung [dass die Aktionen der Klägerin vorwiegend in der Stadt D. oder deren Umkreis stattgefunden haben] steht nicht entgegen, dass das Verbot auch auf Aktionen der Vereinigung beruht, die länderübergreifend von anderen Vereinigungen

---

länder und ins Ausland so wird dadurch nicht die Tätigkeit *des Vereins* länderübergreifend, vielmehr ist (dann) die Tätigkeit des in Anspruch genommen Post- oder Telekommunikationsunternehmens länder-übergreifend.
Demgemäß ist ebenfalls „[k]ritisch zu sehen" (Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, a.a.O. [FN 91], 10), daß das BVerwG (NVwZ 2010, 446 - 455 [446, Tz. 12 = lexetius-Tz. 15]) bereits den länderübergreifenden Versand von Informationsbriefen bzw. Vereinszeitschriften zur Begründung der Bundeszuständigkeit genügen läßt. Denn auch in diesem Fall ist davon auszugehen, daß die *Vereinstätigkeit* des Versendens *im Sitzbundesland* stattfindet – und es der Transport durch ein *Postunternehmen* ist, der *länderübergreifend* stattfindet.

95 S. 1: „Ursprünglich sollte ‚linksunten' lediglich ‚für die Region ‚links unten' auf der Landkarte […] geschaffen werden."

> ins Leben gerufen worden sind, wie etwa die ‚Volkstodkampagne' unter der Internetadresse ‚spreelichter', die der inzwischen bestandskräftig verbotenen ‚Widerstandsbewegung Brandenburg' zuzurechnen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20. November 2013 – 1 A 4.12 –, juris). Indem sich die Klägerin hieran unter Nutzung ihrer eigenen Internetseiten (z. B. n...info.ms) beteiligt, diese Aktionen beworben und zur Teilnahme hieran aufgerufen hat, sind ihr diese Aktionen als eigene zuzurechnen. Sofern die Vereinigung tatsächlich vereinzelt über das Gebiet des Freistaats hinaus tätig geworden sein sollte, würde dies ohnehin nicht die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde berühren. Auch spielt es keine Rolle, dass die an den Nationalsozialismus anknüpfenden Publikationen der Vereinigung bundesweit einsehbar sein sollen. Allein dies macht sie noch nicht zu einer landesübergreifend oder bundesweit tätigen Vereinigung. **Die Tatsache allein, dass die Tätigkeiten der Klägerin aufgrund ihrer elektronischen Publikationen im Internet über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus einsehbar waren, spricht ebenfalls nicht für eine länderübergreifende Tätigkeit.**" (Hyperlink ausgetauscht; meine Hv.)

Auch im dortigen Fall handelte es sich – wie vom BMI bzgl. „linksunten.indymedia" behauptet – bei der weltweiten Einsehbarkeit der internet-Seite sicherlich *nicht nur* um eine bloße Faktizität, sondern um einen von der verbotenen Vereinigung *sehr gern* gesehenen Umstand.

Für eine Zuständigkeit des BMI müßte über das Interesse an LeserInnen aus anderen Bundesländern hinaus bewiesen werden, daß

- die Berichterstattung über Ereignisse in Gebieten jenseits der baden-württembergischen Grenzen von Mitgliedern des HerausgeberInnen-Kreises geleistet wurde und diese dafür bei den Ereignissen vor Ort waren (was beides ziemlich unwahrscheinlich ist)
  und/oder
- Mitglieder des HerausgeberInnenkreises in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder außerhalb Baden-Württembergs in *nicht bloß unbedeutendem*[96] *Umfang*[97] offline-vis-a-vis-Kontakt mit LeserInnen hatten.

Nur dann wäre eine *Tätigkeit* des vermeintlichen Vereins außerhalb Baden-Württembergs bewiesen; beides wird aber in der Verbotsverfügung nicht einmal behauptet.

---

96 Vgl. die in FN 90 genannte BVerwG-Entscheidung bei Tz. 17: „Zuständigkeitsbegründend ist danach unter anderem bereits, dass die betroffene Vereinigung über das Gebiet eines Landes hinaus durch *nicht* ganz *unbedeutende* Aktivitäten anhaltend in Erscheinung tritt".
Im Umkehrschluß bedeutet dies: „Unbedeutende und vereinzelte Tätigkeiten eines Vereins über das Gebiet eines Bundeslands hinaus berühren daher nicht die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde nach § 3 Abs. 2 S. 1 (BVerwG NJW 2001, 1663; Sächs.OVG Urteil von 12.11.2015 – 3 C 12/13)."

97 „der Bundesminister des Innern [ist] nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG für das Verbot nur solcher Vereinigungen zuständig […], die – abgesehen von den Fällen länderübergreifender Organisation – über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus durch nicht ganz unbedeutende Tätigkeiten anhaltend in Erscheinung treten. Es [Das Oberverwaltungsgericht = Vorinstanz] hat ausgeführt, der Tätigkeitsschwerpunkt des Klägers beschränke sich auf Niedersachsen; der formelle Vereinssitz sei nicht wesentlich; entscheidend sei die Verwirklichung des Vereinsziels durch den Betrieb des Heideheims; vereinzelte Aktivitäten außerhalb Niedersachsens und der Umstand, dass die – zudem in ihrer Bedeutung nur untergeordneten – Geschäfte in Hamburg geführt worden seien, bewirkten keine anhaltende länderübergreifende Tätigkeit." (BVerwG NJW 2001, 1663) (Mit der zitierten Entscheidung wird die Beschwerde gegen die vorinstanzliche Nicht-Zulassung der Revision zurückgewiesen.)

Ergänzend sei noch (*ohne* daß dies rechtlich relevant wäre) darauf hingewiesen, daß auch überhaupt *kein vereinspolizeiliches Bedürfnis*[98] besteht, daß bei Vereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich auf das Gebiet eines „Landes“ beschränkt, die aber auch internet-LeserInnen außerhalb dieses „Landes“ als Zielpublikum haben, eine Zuständigkeit des BMI begründet wird. Denn geschaffen wurde die BMI-Zuständigkeit, um zu vermeiden, daß bei Vereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt[99], *mehrere* Verbotsverfügungen getroffen werden müssen. Ein Verein, dessen Organisation oder Tätigkeit sich tatsächlich nur auf das Gebiet *eines* Landes erstreckt, der aber auch internet-LeserInnen außerhalb dieses „Landes“ als Zielpublikum hat, kann aber problemlos mittels nur *einer* Verbotsverfügungen zerschlagen werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeits-Anmaßung des BMI nicht nur *nicht* mit dem Wortlaut von § 3 II 1 VereinsG vereinbar ist, sondern infolge dessen auch gegen Art. 83 GG verstößt, der wie folgt lautet:

> „Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“

Soweit das Grundgesetz anderes nur *zuläßt*,[100] aber anderes *nirgends* anderes bestimmt ist, bleibt es aber bei der Standard-Zuständigkeit, daß die „Länder [...] die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus[führen]“ – wie ja auch in § 3 II VereinsG in Bezug auf Vereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich tatsächlich nur auf das Gebiet eines Landes erstreckt, anerkannt ist. Außerhalb Baden-Württembergs gab es aber *weder* Organisation *noch* Tätigkeit, sondern *ausschließlich* AutorInnen und LeserInnen der von dem vermeintlichen Verein herausgegebenen internet-Zeitung.

---

98 Juristisch relevant wäre ein solches Bedürfnis erst, wenn es vom Gesetzgeber in Form der Schaffung einer entsprechenden ermächtigenden Kompetenznorm anerkannt worden wäre.

99 Der Bundesrat hatte sich zunächst gegen die schließlich verabschiedete Regelung gewandt und seinerseits folgenden § 3 II 1 VereinsG vorgeschlagen: „Die oberste Landesbehörde ist Verbotsbehörde für Vereine und Teilvereine, die im Gebiet des Landes ihren Sitz haben.“ (BTag-Drs. IV/430, S. 28) Die Bundesregierung erwiderte darauf u.a.: „Aus dem Bundesratsvorschlag ergibt sich […] die Möglichkeit von kumulativ konkurrierenden Zuständigkeiten mehrerer Länder für ein Verbot des Gesamtvereins, nämlich in den Fällen, in denen nicht nur ein Ort als Sitz in Betracht kommt. Das könnte zu einander widersprechenden Entscheidungen führen und würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen.“ (ebd., 32)

100 Krit. zur Frage, ob das Grundgesetz in Bezug auf Vereinsverbote überhaupt etwas anderes zuläßt, als Landeszuständigkeit: Piepenstock, *Politische Vereinigungen unter dem Grundgesetz*, 1971, 123 f. und Groh, a.a.O. (FN 91), RN 27.
Dazu auch Wache (in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Jan. 2019, 223. ErgLfg., § 3 VereinsG, RN 18) : „nach Ansicht von *Hamann/Lenz3* Anm. B 7; *Feldmann* S. 60 und DÖV *1965,* 31 ff. grundgesetzwidrige […] Zuständigkeit des BMI für Vereine und Teilvereine“.
Auch der Bundesrat hatte sich in diesem Sinne geäußert (BTag-Drs. IV/430, S. 28).

Die Verbotsverfügung des Bundesinnenministerium zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9 verstößt also

- nicht nur gegen die Rechte der HerausgeberInnen, AutorInnen und LeserInnen dieser Zeitschrift,
- sondern auch noch gegen die grundgesetzlichen Rechte des Landes Baden-Württembergs.

C. Auch die HerausgeberInnen von* LINKSUNTEN *waren aller Wahrscheinlichkeit nach* kein Verein, *da es bei ihnen vielleicht eine organisierte Willensbildung, aber jedenfalls keine ‚Unterwerfung' unter selbige gab

§ 2 I VereinsG bestimmt: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat."

Es sind also sieben Tatbestandsmerkmale:

1. Vereinigung / zusammengeschlossen
2. freiwillig
3. eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen
4. für längere Zeit
5. zu einem gemeinsamen Zweck
6. organisierte Willensbildung
7. unterworfen.

Davon wurden laut Abschnitts-Überschriften der Verbotsverfügung geprüft:

„Freiwilliger Zusammenschluss für längere Zeit" (S. 7 - 9), „Mehrheit natürli-

cher Personen“ (S. 9 - 14), „gemeinsamer Zwecke“ (S. 14), „Organisierte Willensbildung“ (S. 14 – 16).

- Im ersten Abschnitt wird *de facto* aber nur die Existenz eines Gründungsaktes geprüft, nicht aber dessen Freiwilligkeit, nicht die längere Dauer und auch nicht, ob ein Verein/Zusammeschluß gegründet wurde. (Letzteres ist wichtig, denn daß überhaupt *irgendetwas* gegründet wurde, heißt noch nicht, daß dadurch ein Zusammenschluß/Verein zustande gekommen ist, denn ‚zusammenschließen‘ ist von ‚zusammenwirken‘ zu unterscheiden [dazu sogleich genauer].)

- Im Abschnitt „Organisierte Willensbildung“ wird zwar eine Arbeitsteilung dargestellt, aber kein(e) Verfahren der Willensbildung. Unklar bleibt insbesondere:
  ++ *Wann*, *wo* und vom *wem* (von allen oder nur einem Teil der vermeintlichen Mitglieder des vermeintlichen Vereins) wurden die Moderationsrichtlinien) beschlossen? *Wie viel Mitglieder* soll der Verein überhaupt gehabt und wieviele der Personen, die bei den öffentlichen angekündigten Treffen waren, waren bloß InteressentInnen, die sich dann aber doch nicht zur Mitarbeit entschlossen? Wie viel Personen sollen tatsächlich Mitglieder gewesen – d.h.: in Entscheidungsprozesse einbezogen gewesen – sein, und wie viel Personen sollen bloße punktuelle UnterstützerInnen (*ohne* Einbeziehung in Entscheidungsprozesse) gewesen sein?
  ++ Implizierte die Arbeitsteilung zwischen „Mods“, „Techies“ und „Admins“ eine autonome Entscheidungsbefugnis dieser Gruppen oder einzelner Personen aus diesen Teil-Gruppen und wie wurde verfahren, falls innerhalb dieser Teil-Gruppen oder aus einer der anderen Teilgruppen etwaiger Dissens angemeldet wurde?
  ++ Wie erfolgte die tatsächliche Moderation der geposteten Artikel und Kommentare? Wurde jeder Artikel und jeder Kommentar von allen vermeintlichen Mitgliedern des vermeintlichen Vereins gelesen und diskutiert, bevor eine Moderationsentscheidung getroffen wurde? Oder waren Teilgruppen von Mitgliedern für jeweils bestimmte Artikel zuständig und wie wurde in dem Fall mit etwaigem Dissens umgegangen?

- Und das siebente Tatbestandsmerkmal (die Unterwerfung) wird in der Verfügung ganz unterschlagen.

I. freiwillig

Nun erscheint in der Tat wahrscheinlich, daß der etwaige Zusammenschluß freiwillig erfolgte. Aber *zum einen* ist eine Vermutung kein Beweis.
Und *zum anderen* muß es sich *nicht nur* um einen freiwilligen Zusammenschluß zu irgendetwas, *sondern* um einen freiwilligen Zusammenschluß gerade zu einer „Vereinigung, [… in] der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig [...] einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“, handeln. Alle sieben Tatbestandsmerkmale der vereinsgesetzlichen Vereinsdefinition müssen also von dem Willen der VereinsgründerInnen bzw. -mitglieder umfaßt gewesen sein. Insofern zutreffend heißt es auf S. 7 der Verbotsverfügung: „Ein Zusammenschluss i.S.d. Vereinsbegriffs setzt ein gewolltes Handeln *in Bezug auf die Vereins*gründung voraus.“ (meine Hv.)
Dies heißt zwar nicht, daß die Bezeichnung „Verein“ gewollt gewesen sein muß[101], aber die Merkmale, die nach § 2 I VereinsG einen Verein ausmachen, müssen gewollt gewesen sein und auch tatsächlich geschaffen worden sein.
Die Vereinsförmigkeit darf also nicht nur eine staatliche Aufdrängung oder Projektion sein[102]:

> „Das Wesen des Zusammenschlusses erfordert gewolltes Handeln. […]. Nicht nur der Mitgliedschaftserwerb durch die einzelnen Mitglieder, sondern auch die Gründung des Vereins muss freiwillig sein.“
> (Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtl. Nebengesetze, 201. Erg.Lfg., Jan. 2015, § 2 VereinsG, RN 4)
>
> „Die Vereinsgründung (nicht nur der Beitritt einzelner Mitglieder) muss […] auf einen freiwilligen Akt zurückzuführen sein.“
> (Heinrich, in: MüKo-StGB, 2017[3], § 20 VereinsG, RN 14)

Das Gewolltsein der vereinsgesetzlichen Definitionsmerkmale ist im Falle von *linksunten* für die Tatbestandsmerkmale „für längere Zeit“ und ‚Zusammenschluß‘ (*im Unterschied* zu ‚zusammenwirken‘) zumindest zu bezweifeln und für das Tatbestandsmerkmal ‚Unterwerfung‘ sehr unwahrscheinlich.

II. für längere Zeit

Es dürften nichts dagegen sprechen, den neunjährigen Existenzraum der her-

---

101 Denn mit einer solchen Konstruktion ließen sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einfach unterlaufen.

102 Vgl. dazu auch die Petition von Herrn Armin Kammrad vom 29.08.2017 an den Deutschen Bundestag: „es [wäre] ein diktatorischer Akt [...], wenn eine Vereinsbildung ausschließlich von oben, durch exekutive Verfügungsmacht erfolgt. Zwangsweise Menschen gegen ihren Willen und ihrer freien Entscheidung zu vereinen ist dem Grundgesetz fremd“ (http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2017/08/linksunten_kammrad.pdf, S. 1).

ausgeberischen Struktur von *linksunten* (2008 - 2017) als „längere Zeit“ anzusehen. Dies heißt aber *nicht*, daß die Personen, da da zusammengearbeitet haben, sich auch tatsächlich für eine längere Dauer zusammengeschlossen haben und sich vor allem *von vornherein* zu dieser längeren Zeit verpflichtet haben und *verpflichten wollten*. Dies läge dann nicht vor, wenn die Mitgliedschaft stark fluktuierte bzw. mit einer solchen Fluktuation zumindest gerechnet wurde – was bei Strukturen der autonomen Szene insbesondere und der sog. Neuen sozialen Bewegungen im allgemeinen nicht unwahrscheinlich ist –, denn der grundgesetzliche Vereinigungs-Begriff (Art. 9 II GG) verlangt ein gewisses Maß an personeller Kontinuität[103].

III. Zusammenschluß

Ein „Zusammenschluss [… geht] über ein nur faktisches Zusammenwirken“ hinaus.[104]

> „Der Zusammenschluss einer Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen setzt einen über ein nur faktisches Zusammenwirken hinausgehenden, bewussten und konstitutiven Akt voraus.“
> (Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Jan. 2019, 223. ErgLfg., § 3 VereinsG, RN 3)
>
> „Ein bloßes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks reicht“ also „nicht aus.“
> (Heinrich, in: MüKo-StGB, 20173, § 20 VereinsG, RN 10)
>
> „Ein Zusammenschluss ist nicht bereits bei bloß faktische Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen gegeben.“
> (Roggenkamp, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2014, § 2, RN 13)
>
> Auch „gemeinschaftliches Handeln und bloßes Zusammenwirken selbständig handelnder Einzelpersonen [reicht] für die Bejahung des Zusammenschlusses *nicht* aus.“
> (Deres, *Die Praxis des Vereinsverbotes*, in: *Verwaltungsrundschau* 1992, 421 - 431 [424] – meine Hv.)

In diesem Zusammenhang ist an die bereits in Abschnitt Alpha angeführte Einsicht von Isensee[105] zu erinnern, daß die „gebündelte Ausübung von Individualgrundrechten […] nicht ipso iure dazu[führt], daß ein neuer, überindividueller Grundrechtsträger entsteht. Wenn drei Kaufleute zusammenarbeiten,

---

103 Vgl. Bauer, in: Dreier, GG, Art. 9, RN 38: „zeitliche und organisatorische Festigkeit“.
Eine „gewisse ‚organisatorische Stabilität‘“ bzw. ein „Mindestmaß an zeitlicher und organisatorischer Stabilität“ fordern

- Löwer, in: von Münch / Kunig, a.a.O. (FN 59), RN 40
  und
- Rinken, in: Denninger et al., a.a.O. (FN 28), Art. 9 Abs. 1, RN 46

104 Groh, a.a.O. (FN 91), § 2 VereinsG, RN 4 (S. 19).

105 *Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen*, in: ders./Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrecht*. Band IX, Heidelberg, 2011, 911 - 980 (928, RN 26).

sind, grundrechtlich gesehen, auch nur drei Individuen am Werk, und es tritt nicht notwendig ein vierter, kollektiv überwölbender Grundrechtsträger hinzu.“ Das Entsprechende gilt, wenn drei (oder mehr) *JournalistInnen/HerausgeberInnen* zusammenarbeiten – egal, ob sie berufsmäßig oder aus politisch-publizistischer Leidenschaft tätig sind.

Diese Auslegung entspricht dem gesetzgeberischen Willen:

> „Zum Wesen eines Vereins im Sinne des Vereinsrechtes gehört ferner, daß er sich über die bloße Zusammenarbeit selbständig handelnder Einzelpersonen oder bloße Gesinnungsgemeinschaften heraushebt und ein eigenes Vereinsleben entfaltet, d. h. als ‚Verein‘ tätig wird.“
> (BTag-Drs. IV/430, S. 10)

In der Verbotsverfügung wird *nicht* dargelegt, daß es sich beim IMC Linksunten um mehr als ein Zusammenwirken von selbständig bleibenden Einzelpersonen handelte.

Ergänzend sei zum Begriff ‚Zusammenschluß“ auf einen Auszug aus einem Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19), der beim Landgericht Berlin wegen eines Strafverfahrens wegen angeblicher Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot eingereicht wurde und hier als Anlage zu Teil Beta beigefügt ist, hingewiesen.

IV. Unterwerfung

Noch unwahrscheinlicher ist, daß eine ‚Unterwerfung‘ unter die organisierte Willensbildung gewollt war.[106] Denn auf S. 11 der Verbotsverfügung zitieren Sie

---

106 Da ich mich zu diesem Punkt an anderer Stelle bereits ausführlicher geäußert hatte, mögen mir die beiden folgenden Selbstzitate gestattet sein:

- „Das Vereinsgesetz spricht davon, dass sich die Vereinsmitglieder ‚*einer organisierten Willensbildung unterworfen*‘ haben – dass mag beim bürgerlichen Vereinsleben zur Zeit der Verabschiedung des Vereinsgesetzes und davor sowie zumal mal bei den Organisationen der ArbeiterInnenbewegung der Fall gewesen sein: Das Zentralkomitee oder der Parteivorstand macht eine Ansage – und alle marschieren in eine Richtung. So diszipliniert, wie die proletarischen Massen im Normalfall zur Arbeit gehen, machen sie auch Revolution. Das gab diesen Organisationen eine gewisse Schlagkraft und damit Gefährlichkeit für den Staat; und dies erklärt (*nicht*: politisch rechtfertigt) das staatliche Bedürfnis, manche dieser Organisationen zu verbieten, was der BRD-Staat ja in den 1950er- und 60er Jahren mit der KPD und deren Vorfeldorganisationen massenhaft praktizierte.
  Dagegen funktioniert […] linksradikale und sozial-bewegte Organisierung seit 1968 (vielleicht mit Ausnahme der Stadtguerillagruppen der 70er bis 90er Jahre) nicht mehr nach jenem militärischen Gleichschritt-Modell. Vielmehr machen die Leute dann und solange etwas zusammen, wie sie sich einig sind; und diejenigen, die nicht überzeugt sind, müssen auch nicht mitmachen – und im nächsten Moment machen sie dann vielleicht wieder mit; jedenfalls gibt es keine ‚Unterwerfung’. Das ist zwar viel emanzipatorischer, aber auch nicht so schlagkräftig, wie das alte Modell – und unter diesem speziellen Gesichtspunkt erscheint auch mir unwahrscheinlich, dass die herausgeberische Struktur von *linksunten* dem entsprach, was der Gesetzgeber von 1964 (sowie Verwaltung und Rechtsprechung schon viel früher) als ‚gefährliche Vereine’ ins Visier genommen hatte(n).“
  (https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia)

aus dem sog. „Mission Statement“ von linksunten.indymedia, ohne zu behaupten, daß die dortige Darstellung unzutreffend sei: „Wir organisieren uns basisdemokratisch und treffen Entscheidungen nach dem Konsensprinzip“.

Wenn diese Selbstbeschreibung zutreffend ist, dann unterwirft sich *keine* der beteiligten Personen, sondern die beteiligten Personen machen nur das gemeinsam / als *linksunten*-HerausgeberInnen, was *alle* richtig finden.

Von einer ‚Unterwerfung‘ unter eine kollektive Willensbildung kann nur gesprochen werden, wo

---

„**αα)** Vorderhand ist *nicht nur* <u>*nicht*</u> ‚hinreichend‘ wahrscheinlich, sondern *sehr unwahrscheinlich*, daß die Willensbildung unter den HerausgeberInnen von linksunten.indymedia im Wege des Unterwerfens eines Teils der Mitglieder unter den Willen eines anderen Teils der Mitglieder erfolgte. Denn linksunten.indymedia war – soviel dürften auch das Bundesinnenministerium und die Berliner Staatsanwaltschaft nicht bestreiten – *nicht* die Armee oder Verwaltung eines bürgerlichen oder stalinistischen Staates und auch keine – von der politischen Kultur des Fordismus geprägte – Organisation der Arbeiter(innen)bewegung; und linksunten.indymedia war *ebenfalls* weder der ADAC noch die CDU Konrad Adenauers oder Helmut Kohls. Allen diesen ‚Vereinen’ mag gemeinsam (gewesen) sein, daß sich dort die ‚Basis’ der ‚Führung’ oder die ‚Minderheit’ der ‚Mehrheit’ „unterw[i]rf[t]“ bzw. unterwarf.
Mit diesem Modell brach aber – *mit allen Vor- und Nachteilen*, die dies hat – die antiautoritär-undogmatische Linke, die sich um 1968 herum in weiten Teilen der Welt herausbildete und zu deren späten Ausläufern auch linksunten.indymedia gehörte. In diesem politischen Spektrum wurde das Modell der ‚Organisa*tion*‘ (Verein, Vereinigung, ...) durch das Modell der ‚Organisie*rung*‘; das Modell der ‚Unterwerfung’ durch das Modell des ‚Konsenses’ bzw. der ‚getrennten Wege’ (der Spaltung); das Modell der ‚Führung’ durch das Modell der ‚Basisdemokratie’, das Modell der ‚Statik’ durch das Modell des ‚Prozesses’ bzw. der ‚Dynamik’ ersetzt. 1992 schrieb der damalige Regierungsdirektor (vermutlich im Bundesinnenministerium) Michael Deres in der *Verwaltungsrundschau*:

> ‚Gerade die diffuse Szene der sog. ‚Autonomen’ widersetzt sich jeder Art vereinsmäßige Fühlung miteinander, um dadurch ein Höchstmaß an Spontaneität und Flexibilität zu erreichen. […]. Autonome sind trotz ihrer zum Großteil in Gruppen durchgeführten spektakulären Aktionen keine Vereine. Hier fehlt es bereits am Merkmal des Zusammenschlusses.‘ [*]

Nach alledem ist nicht ‚hinreichend‘ wahrscheinlich, sondern *äußerst unwahrscheinlich*, daß die HerausgeberInnen von linksunten.indymedia nach dem Modell der ‚Unterwerfung’ zusammenarbeiteten.
ββ) […]
γγ) Wie oben schon erwähnt hat dieses neue, post-’68-Modell sowohl Vorteile als auch Nachteile:
++ sein *großer Vorteil* ist das größere Ausmaß an Demokratie und individueller Freiheit;
++ sein *großer Nachteil* ist sein geringeres Ausmaß an Effizienz (aus Staatsperspektive: Gefährlichkeit).
Mit dieser Kombination von Vor- und Nachteilen entfällt aber – *nicht nur* Sicht der GrundrechtsträgerInnen, *sondern auch* aus objektivierter Sicht von Staaten mit demokratischen Selbstverständnis sowie verfassungsrechtlich garantierten *civil rights & liberties* – das Element, das vielleicht rechtfertigen mag, gegen *vereins-förmige* Organisierung schärfer einzuschreiten als gegen gemeinsame Grundrechtsausübung *von Individuen*:

> Erst ‚*organisierten* Verfassungsfeinden‘ kommt die ‚erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.‘ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt; s. zum Kriterium der „Gefährlichkeit“ auch schon das oben vor FN 20 angeführte – spätere – BGH-Zitat)“

(Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19), S. 16 f., 18)

[*] Verwaltungsrundschau 1992, 421 - 431 (424). – Ähnlich auch Marx/Sailer, in: Lisken/Denninger, Hb. d. PolR, 2018[6], Kap. J, RN 21: ‚Das Erfordernis eines Zusammenschlusses [... kann] bei [...] autonomen Gruppen schwierig [festzustellen] sein.‘“ S. zu Letzterem auch noch: „*Obwohl* an die Qualität dieses Aktes keine hohen Anforderungen zu stellen sind […], wirft die tatsächliche Feststellung dieses Zusammenschlusses in der Praxis vor allem bei konspirativen oder autonomen Vereinigungen, die die Organisationsform von ‚Aktionsgemeinschaften‘ bewusst zur Verschleierung interner Strukturen wählen, bisweilen Schwierigkeiten auf.“ (Groh, a.a.O. [FN 43], § 2 VereinsG, RN 3)

- nicht konsensdemokratisch, sondern mehrheitsdemokratisch oder autoritär entschieden wird und wo sich dann die minoritären Mitglieder der Mehrheit bzw. die allermeisten Mitglieder einer kleinen Führung unterwerfen
  bzw.
- wo nicht basis-, sondern repräsentativdemokratisch entschieden wird und die Repräsentierten sich den RepräsenantInnen unterwerfen.

V. Mindestmitgliederzahl

Quer zu den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG ist auf die Frage der Mindestmitgliederzahl einzugehen.

1. Mindestmitgliederzahl und ‚Unterwerfung' unter eine organisierte Willensbildung

Dies zum einen deshalb, weil zwar die Aussage auf S. 9 der Verfügung zutreffend ist, daß bereits *zwei* Personen eine „Mehrheit" (= Mehrzahl) (keine *Ein*zahl) sind. Zutreffend ist aber auch die Auffassung des BGH, daß *erst ab drei* Mitgliedern eine *‚Unterwerfung'* unter eine organisierte Willensbildung vorliegen kann:

> „der Begriff der Vereinigung [setzt] die Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit voraus. Eine solche Unterordnung ist bei einem Zusammenschluß von nur zwei Personen nicht möglich. Denn hier steht der einzelne nur dem Willen eines anderen Individuums gegenüber, mit dem er sich einigt oder dem er sich unterordnet. Der andere repräsentiert hierbei immer nur einen eigenen individuellen Willen, nicht den einer hinter ihm stehenden Mehrheit. Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht."
> (BGHSt 28, 147 - 150 [149 = Wolters Kluwer-Tz. 7])[107]

Demgegenüber greift der Hinweis auf S. 9 der Verfügung, daß „bereits bei zwei Personen eine gewisse Arbeitsteilung möglich" sei, nicht durch. Denn *nicht* das Vorhandensein einer Arbeitsteilung ist zu prüfen, *sondern* eine ‚Unterwerfung' (unter die organisierte Willensbildung), die aber *nicht* vorhanden sein kann, wenn sich zwei Mitglieder entweder einig sind oder sich aber wechselseitig blockieren. *Erst ab drei* Mitgliedern kann eine Mehrheit eine Minderheit überstimmen und die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfen.

---

107 2001 wurde die Zahl von mindestens drei Mitgliedern vom BGH auch auf den Begriff der „Bande" übertragen, für die bis dahin – lt. Rechtsprechung – zwei Mitglieder genügen sollten: BGHSt 46, 321 - 338 (325 - 332 = DFR-Tz. 21 - 35).

2. Mindestmitgliederzahl und grundgesetzlicher Vereinigungs-Begriff

Zum anderen ist auch im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen grundgesetzlichem Vereinigungs- und vereinsgesetzlichem Vereinsbegriff auf die Frage der Mindestmitgliederzahl einzugehen. Denn der BGH sagt dann im nachfolgenden Satz zwar, daß mit diesem

> „Ergebnis, wonach ein Zusammenschluß von zwei Personen nicht eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB darstellen kann, […] eine entsprechende Auslegung des Art. 9 Abs. 2 GG sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Vereinsgesetz *nicht zwingend* verbunden“
> (ebd., 149 = Wolters Kluwer-Tz. 8 – Hv. hinzugefügt);

sei. Der BGH bekundet dann aber seine Zuneigung zu dem Argument von Schnorr (Öffentliches Vereinsrecht, 1965, § 2 VereinsG, RN 8),

> „daß das Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG einen Sinn nur hat gegenüber Vereinigungen, die in der Gesellschaft von Gewicht sind, und daß nicht anzunehmen ist, das Grundgesetz wolle die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung vor ‚Zwerggebilden' schützen, die ein vernünftiger Bürger gar nicht als Verein ansieht'“ (149 f. = Wolters Kluwer-Tz. 8).

Damit scheint vom BGH offengelassen zu sein, – im Anschluss an Schnorr – für Vereinigungen, die *keine* kriminellen oder terroristischen Vereinigungen i.S.d. §§ 129, 129a StGB sind, für ein Verbot nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG eine *höhere* Mitgliederzahl *als drei* zu verlangen – eine Auffassung die Wache ausdrücklich vertritt:

> „Allerdings ist der Zusammenschluss eines Personenkreises von drei Mitgliedern unter vereinsmäßigen Bedingungen *keineswegs immer als Verein* iS des § 2 Abs. 1 *anzusehen* (Schnorr Rdn. 8).“
> (Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtl. Nebengesetze, 201. Erg.Lfg., Jan. 2015, § 2 VereinsG, RN 7)

Schnorr hatte (an der o.g. Stelle) seinerzeit wörtlich ausgeführt:

> „Richtiger [als bereits zwei Mitglieder für das Vorliegen eines Vereins genügen zu lassen] dürfte es sein, jeweils auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wobei die Zahl von drei Mitgliedern lediglich als Mindestzahl für den Vereinsbergiff angesehen werden sollte. (So auch Hieber-Bazille[108] S. 40). Die Umstände des Einzelfalls können es aber geboten erscheinen lassen, erst bei einer größeren Mitgliederzahl das Vorliegen eines Vereins anzunehmen; denn es gehört zumindest rechtssoziologisch zum Wesen eines Vereins, daß er in der menschlichen Gesellschaft ein faktisches Gewicht besitzt. Nur dann hat das Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG einen Sinn. Man würde den Sinn dieses Verbotes der Lächerlichkeit und Schildbürgerei preisgeben, wenn etwa die verfassungsmäßige Ordnung oder der Gedanke der Völkerverständigung vor Zwerggebilden geschützt werden sollte, die ein vernünftig denkender Bürger gar nicht als Verein ansieht. Hierbei spielen der Zweck des Vereins, die Bedeutung seiner Mitglieder im öffentlichen Leben ebenso wie die Beachtung, die der Verein in der öffentlichen Meinung findet eine entscheidende Rolle.“

So einsichtig Schnorrs grundsätzliches Argument ist, daß ausschließlich Gebilde ab einer gewissen Größe = Gefährlichkeit[109] ‚verbotswürdig' sind, *so wenig*

---

108 *Vereinsgesetz*, 1908[2].

109 Vgl. zur ‚Gefährlichkeit' vereinsförmiger Organisierung als Grund von Vereinsverboten und Organisationsdelikten:

- in Bezug auf Art. 9 GG: „Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“ (Löwer, a.a.O. [FN 103], RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“.)

überzeugt unter methodologischen Gesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der gesetzlichen Bestimmung der Strafbarkeitsvoraussetzungen von Zuwiderhandlungen gegen Vereinsverbote, die Auslegung des Begriffs „Mehrheit“ von den „Umstände des Einzelfalls“ abhängig zu machen.

Stringenter dürfte sein – in Konkretisierung der Überlegungen von Scholz:

> „Richtig ist zwar der Gedanke, daß die Bedeutung der Vereinigung für die Anwendung des Abs. 2 in Betracht kommt; ein damit begründeter Schutz vor übermäßigen Repressivmaßnahmen kann jedoch die generelle Beschränkung des Schutzbereichs des Abs. 1 nicht rechtfertigen.“
> (in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Lfg. 81, Sept. 2017, Art. 9, RN 59) –

- für die Begriffe der „Vereine“ und „Gesellschaften“ aus Art. 9 I GG – und damit für den Grundrechtsschutz – zwei Mitglieder genügen zulassen; und
- für den Begriff der „Vereinigung“ aus Art. 9 II GG – und damit für die Grundrechts-Schranke – eine größere Mitgliederzahl zu verlangen

sowie

- dieser begrifflichen Differenzierung dann das Vereinsgesetz anzupassen.

D. Dem BMI gelingt es in der Verbotsverfügung nicht nachzuweisen, dass die „Zwecke oder [… die] Tätigkeit“ der herausgeberische Struktur von linksunten.indymedia „den Strafgesetzen zuwiderl[ie]fen“ und/oder sich „gegen die verfassungsmässige Ordnung […] richte[te]n“

In der Verbotsverfügung wird auf den S. 18 bis 90 versucht nachzuweisen, daß die Verbotsvoraussetzungen gegeben seien.

I. Einleitung

Dieser Teil C. („Materielle Verbotsvoraussetzungen“) gliedert sich zunächst in

---

- in Bezug auf § 86 StGB: „Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestraften Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, […].“ (Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 86 RN 1)
- in Bezug auf § 90a StGB 1964: Erst „*organisierten* Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt);
- in Bezug auf §§ 129 StGB: „Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht.“ (BGHSt 28, 147 - 150 [149 = Wolters Kluwer-Tz. 6])“

- einen kurz Abschnitt I. „Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit“ (S. 18 - 19)
- einen langen Abschnitt II. „Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 Abs. 1, 1. Alt. GG“ (S. 19 - 54)
- einen nicht ganz so langen Abschnitt II. „Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG“ (S. 55 - 87)
  und
- schließlich einen wiederum recht kurzen Abschnitt IV. „Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (S. 88 - 90).

Während die Abschnitte C. I. und C. IV. ihrerseits nicht weiter untergliedert sind, sind die Abschnitt C. II. und C. III. weiter untergliedert.

II. Zu Abschnitt C. I. der Verbotsverfügung („Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit“)

Soweit sich das Verbot tatsächlich gegen einen Verein und nicht gegen ein Medium richten soll, spricht nichts dagegen, die Meinungsäußerungsfreiheit so knapp abzuhandeln, wie dies in der Verbotsverfügung geschehen ist. Diese Abhandlung hätte sogar – bei methodologisch korrekter Vorgehensweise – noch kürzer zu erfolgen gehabt. Denn jedenfalls sofern das Grundgesetz selbst zuläßt oder sogar anordnet, daß bestimmte Vereinigungen (und Parteien) verboten sind, gibt es nichts ‚wechselzuwirken‘, sondern ist – bei der *juristischen Interpretation* – die Entscheidung der VerfassungsgeberInnen hinzunehmen. (Nur verfassungsändernde politische Initiativen können demokratisch-legitimierte Abhilfe in Bezug auf die den politischen Pluralismus restringierenden Art. 9 II, 21 II, III [und 18] GG schaffen.) (Und auch in Bezug auf die einfach-gesetzlichen Schranken der Meinungsäußerungsfreiheit ist die bundesverfassungsgerichtliche Wechselwirkungstheorie, die *absolut nicht* vom Wortlaut des Art. 5 GG gedeckt ist, auch nur eine Notlösung[110], um die Folgen davon etwas abzu-

110 „Bekanntlich hat es bis zum Lüth-Urteil des BVerfG eine Auseinandersetzung zwischen den formalen und materiellen Ansätzen zur Interpretation des Begriffs der ‚allgemeinen Gesetze‘ gegeben. […]. Das BVerfG hat seit dem Lüth-Urteil beide Theorieansätze auf eine nur *scheinbar elegante Weise* miteinander verbunden. [… Es] hat mit seiner vermittelnden Meinung die Bemühungen um die begrifflich dogmatische Konturierung der Schranken im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG praktisch aufgegeben und eine Wechselwirkungslehre entwickelt, die die Folgen der Auflösung der Begrifflichkeit durch eine von Fall zu Fall restriktiv verfahrende Interpretation der Schranken ziehenden Gesetze abpuffert.“ (Ladeur, *Meinungsfreiheit, Ehrenschutz und die Veränderung der Öffentlichkeit in der Massendemokratie*, in: Archiv für Presserecht 1993, 531 - 536 [531 m.N. der klassischen Texte] – Hv. hinzugefügt; vgl. wiederum krit. zu dem Alternativvorschlag Ladeurs: Rühl, *Die Semantik der Ehre im Rechts-*

schwächen, daß das Bundesverfassungsgericht den Begriff der „allgemeinen Gesetze“ in Art. 5 II GG uferlos weit auslegt [s. dazu noch einmal FN 79].)

III. Zu Abschnitt C.II. der Verbotsverfügung („Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 Abs. 1, 1. Alt. GG“)

1. Einleitung

Abschnitt C. II. (‚Strafgesetzwiderläufigkeit‘) weist folgende Unterabschnitte auf (die ihrerseits teilweise untergliedert sind):

1. Verwirklichung strafrechtlicher Unrechtstatbestände (S. 19 - 45)
2. Zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten (S. 45 - 53)
3. Prägender Charakter (S. 53 - 54).

Daran ist *schon die Gliederung fehlerhaft*. Statt zunächst irgendwelche angeblichen oder tatsächlichen Straftaten aufzulisten, müßte zunächst einmal die – bei Vereinsverboten – anzuwendende(n) Norm(en) (Art. 9 II GG, § 3 VereinsG) ausgelegt werden und sich dann mit den vermeintlichen Straftaten befaßt werden, die für die Anwendung der fraglichen Norm relevant sind.

2. Zu Abschnitt C. II. 1. („Verwirklichung strafrechtlicher Unrechtstatbestände“)

Wäre methodologisch korrekt vorgegangen worden, so wäre es vielleicht auch dem Bundesinnenministerium möglich gewesen, den Platz der S. 19 bis 45 nicht mit irrelevanten Informationen zu verschwenden. Auf den genannten Seiten werden von AutorInnen (!) von *linksunten* begangene vermeintliche Straftaten aufgelistet. Eine ganze Reihe dieser Taten sind schon aus strafrechts*immanenten* Gründen keine Straftaten[111]; weitere deshalb nicht, weil die in Bezug genommenen Normen keine „allgemeinen Gesetze“ i.S.d. Art. 5 II GG und auch nicht von dort genannten Schranken der persönlichen Ehre und des Jugendschutzes gedeckt sind.

---

diskurs, in: *Kritische Justiz* 2002, 197 - 212 [212]; https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2002/20022Ruehl_S_197.pdf).

111 Bzgl. der Taten (d.h.: den Texten), die nicht im Unter-Unterabschnitt a) „Strafbare Inhalte auf ‚linksunten.indymedia‘“ (S. 19 - 36), sondern im Unter-Unterabschnitt b) „Beiträge, in denen“ – offline – „begangene strafbare Handlungen propagiert werden“ (S. 37 - 45) genannt sind, erkennt dies *de facto* auch das BMI. Aber auch in Bezug auf die in Unter-Unterabschnitt a) aufgelisteten Taten läßt sich die Klassifizierung als Straftaten – zumindest teilweise – bezweifeln.

3. Zu Abschnitt C. II. 2. („Zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten“)

a) Die Verfügung verfehlt, zwischen Zwecken und Tätigkeiten zu unterscheiden

Zunächst einmal ist festzustellen, daß die Verfügung verfehlt, zwischen Zwecken und Tätigkeiten des vermeintlichen Vereins zu differenzieren. Der statt dessen präsentierte Brei macht eine präzise Subsumption eines bewiesenen (oder zumindest beweisbaren) Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale unmöglich.

Holen wir nach, was in der Verbotsverfügung hätte geschehen müssen[112] – nämlich die Differenzierung zwischen Zwecken und Tätigkeiten:

aa) Zwecke

„Strafgesetzwidrige Zwecke verfolgt ein Verein, dessen *Mitglieder* sich ausdrücklich oder stillschweigend zusammengeschlossen haben, um Straftaten zu begehen.“ (Groh, in: Das Bundesrecht, 1095. Lfg., Sept. 2010, § 3 VereinsG, RN 9 – meine Hv.) „Der Zweck einer Vereinigung bestimmt sich zunächst nach den in der Satzung und/oder auf der Gründungsversammlung ausdrücklich proklamierten Zielen. […]. Nicht ausreichend ist, wenn nur einzelne Mitglieder der Vereinigung strafgesetzwidrige Zwecke verfolgen.“ (von Münch, a.a.O. [FN 112], RN 57, 58).
Strafgesetzwiderläufige Zwecke von Nicht-Mitgliedern tragen ein Vereinsverbot also *nicht*; werden die Zwecke aus tatsächlicher Tätigkeit deduziert, so muß es sich ebenfalls um Tätigkeit ‚des Vereins‘[113] bzw. zumindest von Vereinsmitgliedern handeln (und es wäre jedenfalls sehr gewagt – um es euphemistisch auszudrücken –, von *legalen* Tätigkeiten auf strafgesetzwidrigläufige Zwecke zu schließen):

---

112 Vgl. dazu z.B.

- „Aus dieser alternativen Formulierung [des Art. 9 II GG: „Zwecke oder deren Tätigkeit“] folgt, daß es genügt, wenn eines der beiden Merkmale gegeben ist.“ (von Münch, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 16. Lfg, Juni 1966, Art. 9, RN 56)
- „Der in der Vorschrift verwendeten Formulierung ‚oder‘ ist zu entnehmen, daß es sich hierbei [„Tätigkeit“] um eine eigenständige Verbotsalternative handelt, die unabhängig vom Vereinszweck eigenständige Bedeutung erlangen kann.“ (Albrecht, *Verbot der Hells Angels-Charters in Deutschland*. Eine kriminologische und vereinsrechtliche Analyse, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2012, 115 - 131 [125])

113 Siehe im folgenden Zitat: „Verhalten des Vereins“.

> „Die Zwecke einer Vereinigung ergeben sich aus ihrer Fixierung in einer Satzung oder einem Programm oder aus dem *zieleverfolgenden* ***Verhalten des Vereins*** als Grundlage einer Analyse des Vereinszwecks."
> (Löwer, in: Münch/Kunig, Grundgesetz. Bd. 1, 2012[6], Art. 9, RN 46)

Etwaige Straftaten von Dritten, mit denen der Verein bzw. Vereinsmitglieder sympathisieren, können dem Verein *nicht* als Realisierung dessen vermeintlicher Zwecksetzung zugerechnet werden:

> „Abzulehnen ist es […], einer Gruppe deswegen eine strafbare Tätigkeit zuzurechnen, weil sie sich mit einer Gruppe, die diese Tätigkeit ausübt, *nur solidarisch* erklärt. Dies ergibt sich schon aus dem strafrechtlichen Täterbegriff und stimmt mit der verfassungsschützenden Grundidee überein, die nur gefährliche, unmittelbare Tätigkeiten unterbinden will."
> (Gastroph, *Die politischen Vereinigungen*, [West]Berlin, 1970, 101 – Hv. i.O.)

In der Verbotsverfügung wird aber nicht einmal behauptet (geschwiegen denn bewiesen), daß (die Mitglieder des vermeintlichen Vereins Straftaten begangenen haben oder) zumindest die Absicht hatten, Straftaten zu begehen, und daß der vermeintliche Verein zu dem Zweck gegründet bzw. tätig wurde.

Der Abschnitt „Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks" auf S. 14 der Verfügung lautet in Gänze:

> „Gemeinsamer Vereinszweck von ‚linksunten.indymedia' i.S.d. § 2 Abs. 1 VereinsG ist es, eine unabhängige Gegenöffentlichkeit im Internet zu schaffen. Im ‚Mission Statement' von linksunten.indymedia wird dies wie folgt beschrieben:
>
> > ‚Indymedia ist ein dezentral organisiertes, weltweites Netz sozialer Bewegungen. Die Plattform indymedia.org soll diesen Bewegungen die Möglichkeit bieten, frei von staatlichen Kontrollen und kapitalistischen Interessen [B]erichte, Erfahrungen, Analysen, Träume und Meinungen zu verbreiten, um Gegenöffentlichkeit zu schaffen.'"
> > (Hv. getilgt)

Dieser Zweck läuft den Strafgesetzen *nicht* zuwider, und es wird in der Verbotsverfügung *nicht einmal behauptet*, daß dieser Zweck den Strafgesetzen zuwider liefe.

Auch den Ausführungen auf S. 45 bis 52 läßt sich maximal der – vielleicht problematische – *technische* Nebenzweck entnehmen, die Gelegenheit zur Verfügung zu stellen, Text – darunter auch Anschlagserklärungen – anonym zu veröffentlichen. Dieser Nebenzweck läßt sich den auf S. 51 f. der Verbotsverfügung angeführten Zitaten entnehmen (wobei der gewisse ironische Tonfall dieser Passagen aber *nicht* unbeachtet bleiben sollte). Er ist aber (als solcher) nicht illegal – und schon gar nicht strafrechtswiderläufig.

Dies erkennt *de facto* auch das BMI mit der Unterscheidung zwischen

- „Strafbare Inhalte auf ‚linksunten.indymedia'" [Abschnitt C. II. 1. a); S. 19 - 36]
  und
- „Beiträge, in denen" – offline – „begangene strafbare Handlungen propagiert werden" (Abschnitt C. II. 1. b); S. 37 - 45]

an. Unbestritten sind die in Anschlagserklärungen bekannt gemachten und ggf. begründeten *Taten* in aller Regel illegal; aber die Anschlagserklärung ist ihrerseits nur dann strafbar, falls sie ihrerseits einen der Äußerungs-Straftatbestände des StGB (z.B. Aufruf an andere Personen, ebenfalls Straftaten zu begehen) verwirklicht.

Den im Abschnitt „Zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten" der Verbotsverfügung angeführten Zitaten, läßt sich aber *nicht* entnehmen, daß es einer der *Zwecke* des Vereins war, auch die Gelegenheit zur Verfügung zu stellen, solche Äußerungsdelikte anonym zu veröffentlichen. Abgesehen

- von der unten (S. 74 f.) zu erörternden Frage, ob es denn überhaupt den Strafgesetzen zuwidergelaufen wäre, wenn *auch dies* einer der (Neben)zwecke des Vereins gewesen wäre,
- ist hier darauf hinzuweisen,
  ++ daß die bloße (objektive) *Geeignetheit* einer internet-Plattform, *alle möglichen Arten* von Texten anonym zu veröffentlichen, *nicht* beweist, daß die Plattform gerade mit dem (subjektiven) *Zweck* geschaffen wurde, daß dort auch Texte, die Straftatbestände erfüllen, anonym veröffentlicht werden;
  und
  ++ daß das Strafgesetzwiderläufige *nicht* ist, diese Texte anonym zu veröffentlichen, sondern daß sie *die jeweiligen Straftatbestände erfüllen* (wofür es auf die anonyme oder nicht-anonyme Veröffentlichungsform *nicht* ankommt). Also müßte nachgewiesen werden, daß nicht (bloß) der anonyme Veröffentlichungsmodus, sondern die Straftaten selbst von dem vermeintlichen Verein bezweckt waren. Dies ergibt sich aber aus den Ausführungen in der Verbotsverfügung *nicht*.

bb) Tätigkeit

„Soll sich das Verbot auf die strafgesetzwidrigen Tätigkeiten des Vereins stützen, muss es sich bei diesen Tätigkeiten um *Handlungen der Mitglieder* han-

deln, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen.“ (Groh, in: Das Bundesrecht, 1095. Lfg., Sept. 2010, § 3 VereinsG, RN 11 – mein Hv.) Ähnlich lautet auch die Definition von Wache, a.a.O. (FN 100), § 3, RN 13:

> „Eine *strafbare Tätigkeit* iS des Art. 9 Abs. 2 GG liegt nur vor, wenn sie von den Organen des Vereins angeordnet oder wenigstens mit deren Wissen und Einverständnis begangen wird. Immer muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die in innerem Zusammenhang mit dem Verein steht.“

Daß die Mitglieder des vermeintlichen Vereins strafgesetzwidrige Tätigkeiten vollzogen haben, wird aber nirgends in der Verbotsverfügung behauptet – geschweige denn bewiesen.

Damit ist bereits gezeigt, daß es in der Verbotsverfügung an einer Darlegung fehlt, daß die Zwecke oder Tätigkeiten der HerausgeberInnen von linksunten.indymedia den Strafgesetzen zuwiderlaufen – gehen wir dennoch (der Gründlichkeit halber) auf die Ausführung in der Verbotsverfügung ein, die Zwecke und Tätigkeiten vermengen:

b) Illegalität, dem vermeintlichen Verein das Handeln von *Nicht*-Mitgliedern zuzurechnen (zur Kritik des BVerwG-Urteils vom 19.12.2012 zum Az. 6 A 6/11 in Sachen HNG)

Auf S. 45 der Verbotsverfügung bezieht sich das BMI bei FN 119 zur Rechtfertigung der Heranziehung all jener Texte, von denen nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet wird, sie seien von Mitgliedern des vermeintlichen Vereins verfaßten worden, auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts[114] in Sachen Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG), in der es bei Textziffer 51 (ohne Differenzierung zwischen Zwecken und Tätigkeiten) heißt:

> „Mit diesem Verbotsgrund soll nicht die Verletzung der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich vereinsrechtlich sanktioniert werden. Vielmehr soll einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die sich daraus ergibt, dass Straftaten in einem vereinsmäßig organisierten Zusammenhang begangen werden. Diese Gefährdung geht von der Vereinigung als solcher aus. Nach dem Sinn und Zweck des Verbotsgrundes laufen ihre *Zwecke und Tätigkeiten* den Strafgesetzen zuwider, wenn sie die Gefahr einer Begehung von Straftaten bewusst hervorruft oder verstärkt oder diese Gefahr tatsächlich von ihr ausgeht. Werden durch die Vereinigung Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert, ist unerheblich, ob diese Straftaten durch Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung oder durch Dritte begangen werden.“ (meine Hv.)

114 Urteil vom 19.12.2012 zum Az. 6 A 6/11.

aa) Fundstellenlos und selbstwidersprüchlich

An dieser Passage fällt zunächst einmal auf,

- daß sie fundstellenlos dekretiert statt argumentiert
  und
- daß sie tendenziell selbstwidersprüchlich ist.

Satz 2 des Zitates lautet korrekt:

> „Vielmehr soll einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die sich daraus ergibt, dass Straftaten in einem vereinsmäßig organisierten Zusammenhang begangen werden."

Straftaten die *außerhalb* des in Rede stehenden Vereins begangen werden, werden aber nicht *in seinem* „vereinsmäßig organisierten Zusammenhang" begangen. Die Wörter *„Straftaten[, die] in einem vereinsmäßig organisierten Zusammenhang begangen werden"* haben eine andere engere Bedeutung als die Wörter *„Straftaten[, die] im Umfeld eines Vereins begangen werden"*. Das heißt: Satz 2 des Zitates, der nicht von *„Umfeld"*, sondern von *„in einem vereinsmäßig organisierten Zusammenhang"* spricht, schließt die Heranziehung von Straftaten, die durch Nicht-Mitglieder begangen werden *aus*.

Der letzte Satz des Zitates scheint dagegen das Gegenteil zu besagen:

> „Werden durch die Vereinigung Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert, ist unerheblich, ob diese Straftaten durch Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung oder durch Dritte begangen werden."

bb) Eine (scheiternde) Möglichkeit, die Selbstwidersprüchlichkeit aufzulösen

Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich aber auflösen, wenn

- unter ‚hervorrufen' „anstiften"
  und
- unter ‚ermöglichen und erleichtern' Beihilfe

verstanden wird. Dann könnten zwar die HaupttäterInnen Nicht-Vereinsmitglieder sein; aber Vereinsmitglieder müßten zumindest Anstiftungs- und Beihilfe-TäterInnen sein, damit Taten dem Verein zugerechnet werden können.

cc) Die HNG-Entscheidung – eine implizite Revision der zutreffenden älteren Rechtsprechung

Das BVerwG scheint aber (worauf die im weiteren Textverlauf in Bezug genommenen Handlungen hindeuten) eine weiteres Verständnis der Wörter „hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert“ zu vertreten. Dieses weite Verständnis scheint das Gericht mit der Erwägung bei der vorstehenden Textziffer 50 desselben Urteils rechtfertigen zu wollen:

> „Eine Vereinigung erfüllt diesen Verbotstatbestand grundsätzlich dann, wenn ihre Mitglieder oder Funktionsträger Straftaten begehen, die der Vereinigung zurechenbar sind und ihren Charakter prägen (hierzu Urteil vom 18. Oktober 1988 – BVerwG 1 A 89.83 – BVerwGE 80, 299 <306 ff.>). Darin erschöpft sich dieser Verbotstatbestand aber nicht. Er verlangt nach seinem Wortlaut nicht, dass Mitglieder oder Funktionsträger der Vereinigung gegen Strafgesetze verstoßen oder ihnen zuwiderhandeln. Er setzt vielmehr in einem darüber hinausweisenden Sinne Zwecke oder Tätigkeiten voraus, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Den Strafgesetzen zuwiderlaufen Zwecke und Tätigkeiten nicht nur dann, wenn unmittelbar gegen Strafgesetze verstoßen wird, sondern auch dann, wenn Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert werden.“

Hieran fällt dreierlei auf:

- Das BVerwG revidiert seine frühere Rechtsprechung, ohne dies zu ausdrücklich zu sagen und folglich auch ohne dies zu begründen. In der *Hell Angels*-Entscheidung BVerwGE 80, 299 - 312 [306 - 308][115] hieß es bei den Wolters Kluwer-Textziffern 31 und 32 noch:

  > „**Der strafgesetzwidrige Zweck und die strafgesetzwidrige Tätigkeit einer Vereinigung ergeben sich aus den Absichten und Verhaltensweisen ihrer Mitglieder.** Denn eine Vereinigung ist als solche nicht straffähig. Straffähig können nur natürliche Personen sein, da Strafbarkeit Schuldzurechnungsfähigkeit voraussetzt und diese nur natürlichen Personen zukommt. Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist gleichwohl rechtlich möglich, weil diese durch ihre Mitglieder und die sie repräsentierenden Vereinsorgane einen vom einzelnen Mitglied losgelösten Gruppenwillen bilden und insofern eine eigene Zweckrichtung festlegen sowie selbständig handeln kann. Ergibt sich aus dieser eigenen Zweckrichtung oder dem selbständigen Handeln einer Vereinigung ein Verstoß gegen Strafgesetze, so ist der Verbotstatbestand erfüllt.
  > Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß **das Verhalten der Mitglieder** der Vereinigung zugerechnet werden kann. Eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit muß den Charakter der Vereinigung prägen. Eine Vereinigung kann gleichzeitig verschiedene Zwecke, insbesondere neben dem satzungsmäßig ausgewiesenen legalen Zweck auch strafrechtsrelevante Ziele anstreben und durch das Verhalten ihrer Mitglieder verwirklichen. In diesem Falle ist es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht erforderlich, daß die Strafgesetzwidrigkeit den Hauptzweck oder die Haupttätigkeit der Vereinigung ausmacht. Ebensowenig muß eine Strafgesetzwidrigkeit auf Dauer bestehen. Es genügt vielmehr, wenn eine Vereini-

115 Urt. v. 18.10.1988 zum Az. 1 A 89.83.

gung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder die Strafgesetzwidrigkeit zeitlich begrenzt. Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist auch dann gegeben, wenn deren Mitglieder zwar spontan und aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, so daß die Straftaten sich nach außen als Vereinsaktivitäten darstellen, und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslos hinnimmt. Der Vereinigung zurechenbar sind ferner solche strafbaren Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder, die die Vereinigung deckt, indem sie ihren Mitgliedern durch eigene Hilfestellung oder Hilfestellung anderer Mitglieder Rückhalt bietet (Schnorr, öffentliches Vereinsrecht 1965, § 3 VereinsG Rdnr. 6; Erbs-Kohlhaas-Meyer. Strafrechtliche Nebengesetze. 1980 § 3 VereinsG Anm. 3 b cc). Die Einbeziehung dieser Fallkonstellation ist vor allem durch den Sinn des Verbotstatbestandes geboten: Mit ihm soll nicht die Verletzung der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich sanktioniert, sondern einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die in der Gründung oder Fortführung einer Organisation zum Ausdruck kommt, **aus der heraus** Straftaten geplant oder begangen werden. Derartige Organisationen bergen eine besondere Gefahr für die durch Strafgesetze geschützten Rechtsgüter in sich. Die ihnen innewohnende Eigendynamik und ihr organisiertes Sach- und Personenpotential erleichtern und begünstigen strafbares Verhalten. Zugleich wird das Verantwortungsgefühl des einzelnen Mitgliedes häufig gemindert, die individuelle Hemmschwelle zum Begehen von Straftaten abgebaut und der Anreiz zu neuen Straftaten geweckt. Eine derartige verbotsrelevante Hilfestellung muß nicht von vornherein auf die Begehung konkreter Straftaten ausgerichtet sein oder auf einem zuvor gefaßten Vereinsbeschluß beruhen. Das Vorliegen einer derartigen, von der Vereinigung ihren Mitgliedern zugedachten Hilfestellung bestimmt sich dabei nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten der Teilnahme oder Begünstigung, die für eine Vereinigung mangels Straffähigkeit nicht relevant sein können. Es genügt vielmehr, daß vereinsintern den Mitgliedern oder nach außen der Öffentlichkeit, insbesondere den Opfern der Straftaten, gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, die Vereinigung gewähre zu den Straftaten ihrer Mitglieder jederzeit den erwarteten Schutz.“

++ Damals war noch klar: „Der strafgesetzwidrige Zweck und die strafgesetzwidrige Tätigkeit einer Vereinigung ergeben sich aus den Absichten und Verhaltensweisen ihrer Mitglieder.“ Kein Wort davon, daß die Definition nicht erschöpfend sei; kein Wort davon, daß auch Taten von Nicht-Mitgliedern herangezogen werden könnten.

++ Damals war noch klar: Es muß sich um „eine Organisation“ handeln, „*aus der heraus*“ – und nicht etwa bloß *neben der* – „Straftaten geplant oder begangen werden“. Kein Wort davon, daß die Definition nicht erschöpfend sei.

++ Vielmehr scheint sich das BVerwG bewußt gewesen zu sein, daß schon die damalige Definition reicht weit war (Einbeziehung von Nebenzwecken des Vereins[116]; Einbeziehung von Taten, die die Mitglieder „auf-

116 *einschränkend* dazu:

- Scholz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Lfg. 81, Sept. 2017, Art. 9, RN 123: „Es genügt jeder ‚Nebenzweck‘, falls er nicht im Verhältnis zu den anderen Zwecken derart unbedeutend ist, daß ein Vereinigungsverbot dem Übermaßverbot zuwiderliefe.“
- Löwer, a.a.O. (FN 103), RN 46 (m.w.N. in FN 286 und 287): „Für die Frage, ob auch Nebenzwecke des Vereins, soweit sie strafrechtswidrig sind, für ein Verbot ausreichen, kommt es […] auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an: Daß Verbot kann wegen seiner die Vereinsexistenz vernichtenden Wirkung

grund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen“; Einbeziehung von bloßer Rückendeckung durch die Vereinigung) und hat versucht, dies zu rechtfertigen:

> „Die Einbeziehung dieser Fallkonstellation ist vor allem durch den Sinn des Verbotstatbestandes geboten: Mit ihm soll nicht die Verletzung der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich sanktioniert, sondern einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die in der Gründung oder Fortführung einer Organisation zum Ausdruck kommt, **aus der heraus** Straftaten geplant oder begangen werden. Derartige Organisationen bergen eine besondere Gefahr für die durch Strafgesetze geschützten Rechtsgüter in sich. Die ihnen innewohnende Eigendynamik und ihr organisiertes Sach- und Personenpotential erleichtern und begünstigen strafbares Verhalten. […usw].“
> (BVerwGE 80, 299 - 312 [307 = Wolters Kluwer-Textziffer 32] – *Hells Angels*)

Im letzten Satz des Zitates stand zwar schon *„erleichtern und begünstigen“*, aber dies war damals noch auf Taten *der Mitglieder* und nicht auf solche von Außenstehenden bezogen.

- Das BVerwG versucht sein *nochmals ausgeweitetes* Begriffsverständnis in der neueren Entscheidung (zum HNG)[117] aus dem Wortlaut des Art. 9 II GG, § 3 I 1 VereinsG (*zuwiderlaufen*; nicht: *verstoßen* oder zuwiderhandeln) begründen:

> „Darin erschöpft sich dieser Verbotstatbestand aber nicht. Er verlangt nach seinem Wortlaut nicht, dass Mitglieder oder Funktionsträger der Vereinigung gegen Strafgesetze verstoßen oder ihnen zuwiderhandeln. Er setzt vielmehr in einem darüber hinausweisenden Sinne Zwecke oder Tätigkeiten voraus, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen.“

Viel naheliegender ist allerdings den etwas ungewöhnlichen Ausdruck ‚den Strafgesetzen zuwiderlaufen‘ daraus zu erklären, daß Vereinigungen – im Unterschied zu natürlichen Personen nicht schuldfähig sind (und *nicht* daraus, daß auch das Verhalten von Nicht-Mitgliedern zugerechnet werden sollte):

> „Die normative Formel von der ‚Vereinigung, deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft’, ist – mangels Straffähigkeit der Vereinigung [*] – eine abbreviatorische [= abkürzende] Sprechweise dafür, dass es um der Vereinigung zuzurechnendes **Mitglieder- und Funktionärsverhalten** geht. Solche Zurechnung ist zu bejahen, wenn die Straftatbestandsverwirklichung sich als **Realisation des ‚Gruppenwil-**

---

immer nur ultima ratio sein. Wenn man der nebenzweckliche Strafgesetzwidrigkeit anders als durch ein Vereinsverbot Herr werden kann, ist diese Alternative vorzugswürdig. Hinreichen[d] mag insbeondere oft die konkrete Anwendung der einschlägigen Straftatbestände sein.“

deutlich stärker einschränkend:

- Albrecht, in: Albrecht/Roggenkamp, a.a.O. (FN 91), RN 29: „Das Verbot einer Vereinigung die strafgesetzwidrige Nebenzwecke verfolgt, kann nach hier vertretener Auffassung nur dann zulässig sein, wenn vor einer Auflösung mildere Mittel, die auf die Beseitigung der Strafgesetzwidrigkeit abzielen, erfolglos angewandt wurden (vgl. Rn. 8).“
- Albrecht, BFFB, a.a.O. (FN 91), 11 f. (Abschnitt „Auflösungsverfügung als ultima ratio“)

117 BVerwG-Urteil vom 19.12.2012 zum Az. 6 A 6/11 – HNG, Tz. 50.

> **lens'**[118], als Erfüllung des Vereinszwecks darstellt, sich damit als prägend für den Charakter des Vereins erweist."
> (Löwer, in: Münch/Kunig, Grundgesetz. Bd. 1, 2012[6], Art. 9, RN 48).
>
> [*] „eine Vereinigung ist als solche nicht straffähig. Straffähig können nur natürliche Personen sein, da Strafbarkeit Schuldzurechnungsfähigkeit voraussetzt und diese nur natürlichen Personen zukommt."
> (BVerwGE 80, 306 = Tz. 31 bei Wolters Kluwer] – *Hells Angels*)

Straftaten, die die Vereinsmitglieder *nur abstrakt* für möglich halten und vielleicht auch befürworten, *von deren Planung sie aber nichts wissen*, sind keine „Realisation des Gruppenwillens".

dd) Die HNG-Entscheidung ignoriert § 3 V VereinsG

Vor allem läßt das BVerwG in der neueren seiner beiden vorstehend erörterten Entscheidungen (HNG und *Hells Angels*) § 3 V VereinsG völlig außer Acht:

> „Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen *von Mitgliedern* des Vereins stützen, wenn
> 1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
> 2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
> 3. nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie vom Verein geduldet werden."
> (meine Hv.)

- Nun könnte prinzipiell argumentiert werden, diese Norm stellte eine unzulässige *Einschränkung* des Vereinsverbotes des Art. 9 II GG dar. Aber auch dann dürfte das BVerwG § 3 V VereinsG nicht einfach außer Acht lassen, sondern müßte diesen dem BVerwG gem. Art. 100 I GG zur Überprüfung vorlegen.

- Inhaltlich spricht gegen jene hypothetische Argumentation, daß § 3 V VereinsG nicht etwa eine Einschränkung von Art. 9 II GG bedeutet, sondern einen Ausweitung der *Standardregel*, daß Vereinen *ausschließlich Organhandeln*[119]*, aber nicht bloßes Mitgliederhandeln* zuzurechnen ist und vom Gesetzgeber auch als Ausweitung intendiert war:

---

118 Auf den „Gruppenwillen" stellen auch Kemper und Heinrich ab:
- „Soweit eine Tätigkeit dem über das einzelne Mitglied hinausgehenden ‚Gruppenwillen' entspricht, ist sie der Vereinigung zuzurechnen. Das gilt für alle Handlungen der Vereinsorgane, die von den Mitgliedern der Vereinigung insgesamt hingenommen werde. Es gilt auch für das Verhalten einzelner Mitglieder, wenn es aus Sicht Dritter als Vereinstätigkeit erscheint" (Kemper, in: von Mangoldt et al., a.a.O. [FN 58], Art.9, RN 74). **Eine Zurechenbarkeit des Verhaltens von *Nicht*-Mitgliedern an den Verein erwähnt Kemper dagegen nicht.**
- „Es geht hier […] um die Erfassung von Verhaltensweisen, die sich als ‚Verwirklichung des Gruppenwillens' darstellen" (Heinrich, *Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot*, 2005, 141)

119 Vgl. die Standard-Regel des § 31 BGB: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt."

> „§ 3 Abs. 5 Vereinsgesetz eröffnet der Verbotsbehörde die Möglichkeit, ein Verbot nicht nur auf Handlungen des Vereins zu stützen, sondern dem Verein auch das verbotsrelevante Handeln der Mitglieder zuzurechnen. Hierdurch soll eine Regelungslücke geschlossen werden, die in der Vergangenheit dadurch aufgetreten ist, daß — vor allem bei konspirativ tätigen Vereinigungen — entweder verbotsrelevantes Handeln der Organe nicht nachweisbar war oder die öffentliche Zielsetzung des Vereins keinen verbotsrelevanten Hinweis enthielt. Die wahre Zielsetzung solcher konspirativ handelnder Vereine wird erst durch die Aktivitäten von Mitgliedern offenbar, welche regelmäßig ohne organisatorischen Zusammenhang mit dem Verein nicht möglich wären. Derartige Konstellationen ergeben sich vor allem bei Vereinigungen, deren geheimgehaltene Zielsetzung das Begehen von Straftaten ist.“
> (BTag-Drs. 12/6853, 45)

Da die weiteren Ausführungen in Abschnitt C. II. 2. der Verbotsverfügung auf jener vorstehend kritisierten Prämisse beruhen und damit mitkritisiert sind, sei, im folgenden nur noch auf zweierlei eingegangen:

- Die Verbotsverfügung ignoriert, daß der Staat im publizistischen Bereich kein *Recht* zur Gefahrenabwehr hat und die BürgerInnen (hier: die *linksunten*-HerausgeberInnen) erst reicht keine Gefahrenabwehr-*Pflicht* gegen über Dritten (hier: die *linksunten*-AutorInnen) haben.

- Die Verbotsverfügung ignoriert, daß der Staat durchaus nicht alles wissen darf und die BürgerInnen das Recht haben, Dinge im Geheimen zu tun.

c) Zu den juristischen Grenzen der staatlichen Wißbegier und dem Recht der BürgerInnen, Geheimnisse zu haben

Um zu belegen, „dass die Zwecke von ‚linksunten-indymedia den Strafgesetzen zuwiderlaufen“ heißt es auf S. 46, 47 der Verfügung:

> „‚linksunten.indymedia‘ basiert im Wesentlichen darauf, dass Nutzer im Wege eines sog. ‚Open-Publishing‘-Verfahrens barrierefrei und vor allem anonym Beiträge auf der Plattform veröffentlichen können. […] es] wurden diverse technische Vorkehrungen getroffen, um die Identifikation einzelner Nutzer zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. So wird in einem vom offiziellen ‚linksunten.indymedia‘-Media-Account „IMC linksunten“ am 9. April 2014 veröffentlichten Communiqué mit der Überschrift *‚Heartbleed Bug? Neues https-Zertifikat für Indy linksunten!‘* zur Verschlüsselung der von und an die Plattform gesendeten Daten folgendes ausgeführt:
>
> > ‚Indymedia linksunten verwendet seit 2012 überall https (…). Dadurch wird für jede verschlüsselte Verbindung ein neuer Sitzungsschlüssel benutzt, so dass selbst bei Datenvorratsspeicherung nur durch die Kenntnis des geheimen

> Hauptschlüssels nicht[120] die Daten, die von und an linksunten.indymedia.org gesendet wurden, nachträglich entschlüsselt werden könnten.‘“
>
> (kursive Hv. und Auslassung in runde Klammern i.O.; fette Hv. innerhalb des Zitates im Zitat getilgt)

Es ist schwer zu sagen, ob die technische oder die juristische Unbedarfheit dieser Ausführungen erstaunlicher ist:

Zunächst zur technischen Seite:

- https ist eine Standardtechnologie, die mindestens von allen Webseiten eingesetzt werden sollte, in die sich die NutzerInnen einloggen können, da anderenfalls die Login-Daten von technisch befähigten interessierten Dritten (und dies sind bei weitem *nicht* *nur* die Sicherheitsbehörden der BRD) abgefangen und also Identitäts-Diebstahl betrieben werden kann:

  > „HTTPS wird zur Herstellung von Vertraulichkeit und Integrität in der Kommunikation zwischen Webserver und Webbrowser (Client) im World Wide Web verwendet. Dies wird unter anderem durch Verschlüsselung und Authentifizierung erreicht. Ohne Verschlüsselung sind Daten, die über das Internet übertragen werden, für jeden, der Zugang zum entsprechenden Netz hat, als Klartext lesbar. Mit der zunehmenden Verbreitung von offenen (d.h. unverschlüsselten) WLANs nimmt die Bedeutung von HTTPS zu, weil damit die Inhalte unabhängig vom Netz verschlüsselt werden können. Die Authentifizierung dient dazu, dass beide Seiten der Verbindung beim Aufbau der Kommunikation die Identität des Verbindungspartners überprüfen können.“
  > (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hypertext_Transfer_Protocol_Secure&oldid=188341263#Technik – Hyperlinks im Zitat überwiegend getilgt)

- Eine Technologie, die wiederum im Rahmen von https relevant ist, ist OpenSSL.[121]

- Der *Heartbleed Bug* war ein Fehler innerhalb von OpenSSL:

  > „Der **Heartbleed-Bug** ist ein schwerwiegender Programmfehler in älteren Versionen der Open-Source-Bibliothek OpenSSL, durch den über verschlüsselte TLS-Verbindungen private Daten von Clients und Servern ausgelesen werden können. Der Fehler betrifft die OpenSSL-Versionen 1.0.1 bis 1.0.1f und wurde mit Version 1.0.1g am 7. April 2014 behoben. Ein großer Teil der Online-Dienste, darunter auch namhafte Websites wie auch VoIP [Voice over IP = internet]-Telefone, Router und Netzwerkdrucker waren dadurch für Angriffe anfällig.“
  > (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Heartbleed&oldid=187835438 – Hyperlinks teilweise entfernt; Erläuterung in eckigen Klammern hinzugefügt)

---

120 Das „nicht“ scheint sinnwidrig in dem Satz zu stehen. Denn gemeint sein dürfte: „Selbst bei Datenvorratsspeicherung können nur durch die Kenntnis des geheimen Hauptschlüssels die Daten, die von und an linksunten.indymedia.org gesendet wurden, nachträglich entschlüsselt werden.“ (meine Hv.)

121 „Sitzungsschlüssel, die in SSL/TLS-Verbindungen (HTTPS) genutzt werden“ (https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=OpenSSL&oldid=189060157#Schwache_Schl%C3%Bcssel_unter_Debian).

Zur juristischen Seite:

- Auf einfach-gesetzlicher Ebene bestimmt § 13 VI Telemediengesetz:

  „Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren."

  Es wurde also lediglich die *Pflicht*, jene Möglichkeit anzubieten und die NutzerInnen darüber zu informieren, erfüllt.

- Spätestens in seinem Volkszählung-Urteil von 1983 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß das – zurecht im Sinne einer allgemeinen Handlungs- und Nicht-Handlungsfreiheit interpretierte – Grundrecht aus Art. 2 I GG auch die „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden", umfasse:

  „Es umfaßt – wie bereits in der Entscheidung BVerfGE 54, 148 (155) unter Fortführung früherer Entscheidungen (BVerfGE 27, 1 [6] – Mikrozensus; 27, 344 [350f] – Scheidungsakten; 32, 373 [379] – Arztkartei; 35, 202 [220] – Lebach; 44, 353 [372f] – Suchtkrankenberatungsstelle) angedeutet worden ist – auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. ferner BVerfGE 56, 37 [41 ff.] – Selbstbezichtigung; 63, 131 [142f] – Gegendarstellung). […].
  Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. […]. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten."
  (BVerfGE 65, 1 - 71 [41])

  Jenes Grundrecht steht zwar unter dem Vorbehalt der „verfassungsmäßigen Ordnung" (was im Falle des Art. 2 I GG die Gesamtheit der gesetzlichen und unter-gesetzlichen juristischen Normen ist[122]). Aber jedenfalls, solange der Einsatz von https und die Bereitstellung der Möglichkeit, in einer internet-Zeitung anonym Artikel sowie Kommentare (zu den veröffentlichten Artikeln) zu publizieren, nicht in einer solchen Norm verboten wird, stellt es einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht

122 BVerfGE 6, 32 - 45 (37 f. = DFR-Tz. 17): „Wird [...] in Art. 2 Abs. 1 GG mit der freien Entfaltung der Persönlichkeit die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet, die – soweit sie nicht Rechte anderer verletzt oder gegen das Sittengesetz verstößt – nur an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist, so kann unter diesem Begriff nur die allgemeine Rechtsordnung verstanden werden, die die materiellen und formellen Normen der Verfassung zu beachten hat, also eine verfassungsmäßige Rechtsordnung sein muß."

Art. 2 I GG dar, wenn aus den Rede stehenden Umständen (https; anonyme Beiträge) geschlossen wird, es lägen Gründe für ein Vereinsverbot nach Art. 9 II GG vor.

- 1996 entschied das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf eine Werkszeitung, also – wie im Fall von *linksunten* – eine Form von Journalismus, die *nicht* berufsmäßig geübt wird und die in politische und gesellschaftliche Konflikte interveniert:

> „Das Grundrecht [aus Art. 5 I 2 GG] schützt den gesamten Inhalt eines Presseorgans (vgl. BVerfGE 21, 271 [278 f.]). Das folgt schon daraus, daß zur **Pressefreiheit** nicht nur die Bestimmung des Inhalts einer einzelnen Ausgabe oder des Themas eines einzelnen Artikels, sondern erst recht die Grundentscheidung über Ausrichtung und Gestaltung des Publikationsorgans insgesamt gehört. **Darin ist auch die Entscheidung eingeschlossen, ob Zuschriften von Dritten in die Publikation aufgenommen werden.** Geschützt sind daher nicht nur eigene Beiträge der Herausgeber oder redaktionellen Mitarbeiter. Der Schutz der Pressefreiheit umfaßt auch die Wiedergabe von Beiträgen Außenstehender, die sich nicht beruflich im Pressewesen betätigen. […] **Das Grundrecht der Pressefreiheit schützt schließlich auch die Entscheidung, Zuschriften Dritter anonym zu veröffentlichen.** Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß sich die Freiheitsgarantie nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form der Publikation bezieht (vgl. BVerfGE 60, 234 [239 f.]). **Zur Form gehört es auch, ob die Veröffentlichung eines Beitrags mit oder ohne Autorenangabe erfolgt.** Soweit die Anonymität den Zweck hat, **Autoren vor Nachteilen zu bewahren** und der Zeitung den Informationsfluß zu erhalten, fällt ins Gewicht, daß **sich die Pressefreiheit auch auf das Redaktionsgeheimnis sowie das Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informant erstreckt** (vgl. BVerfGE 20, 162 [176]).“
> (BVerfGE 95, 28 [35 f. = DFR-Tz. 27 f.] – Werkszeitungen; Hv. und Hyperlinks hinzugefügt)

BVerfGE 20, 162 - 230 war die Verfassungsgerichts-Entscheidung zur *Spiegel*-Affäre[123]; an der in der neueren Entscheidung wieder in Bezug genommenen Stelle (S. 176) hieß es:

> „Die in Art. 5 GG gesicherte Eigenständigkeit der Presse reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen (BVerfGE 10, 118 [121]; 12, 205 [260]). Deshalb gehört zur Pressefreiheit auch ein gewisser Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten. Er ist unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich darauf verlassen kann, daß das ‚Redaktionsgeheimnis‘ gewahrt bleibt.“

Auch in das Redaktionsgeheimnis und jenes Vertrauensverhältnis kann selbstverständlich im Rahmen des Art. 5 II GG eingegriffen werden.

Auch wenn – wegen der oben schon angesprochenen uferlos weiten Auslegung des Begriffs der „allgemeinen Gesetze“ (s. dazu noch einmal

123 Auch damals ging es bekanntlich um den Verdacht einer Straftat (Landesverrat); allerdings wurde damals nicht versucht, das *künftige* Erscheinen des Magazins zu verbieten, sondern es ging um *nachträgliche* Ermittlungen zu einem bereits erschienenen Artikel.

S. 58 sowie FN 79) – *zu bestreiten ist*, daß das BVerfG diesen Rahmen richtig erkannt hat[124], ist danach jedenfalls klar: Daß Redaktionen sowie ihre InformantInnen und MitarbeiterInnen vertraulich miteinander kommunizieren und diese Vertraulichkeit nach Möglichkeit zu schützen suchen, ist *keinesfalls* Indiz (geschweige denn Beweis) für Widerläufigkeit gegen die Strafgesetze, sondern Grundrechtsübung.

- 2007 entschied der Bundesgerichtshof im Ermittlungsverfahren gegen den Berliner Stadtsoziologen Dr. Andrej Holm und andere wegen angeblicher Mitgliedschaft in der *militanten gruppe* (mg):

  „Durch die Ermittlungen wird belegt: Die Kontaktaufnahme zwischen den beiden [Beschuldigten: Holm und L.] geschah über den E-Mail-Account #o @yahoo.de‘. In dessen Entwurfsordner speicherten (jedenfalls auch) der Beschuldigte [Holm] und L. beim Besuch von Internetcafés verschlüsselte Nachrichten, die vom jeweils anderen beim Aufruf des Accounts gelesen werden konnten, ohne dass sie als E-Mail verschickt werden mussten.
  Ein solches Vorgehen deutet zwar darauf hin, dass der Beschuldigte seine Kontakte zu L. und die mit diesem zu besprechenden Themen geheim halten wollte. Ohne eine Entschlüsselung der in den Nachrichten verwendeten Tarnbegriffe und ohne Kenntnis dessen, was bei den – teilweise observierten und auch abgehörten – Treffen zwischen dem Beschuldigten und L. besprochen wurde, wird hierdurch eine mitgliedschaftliche Einbindung des Beschuldigten in die ‚militante gruppe‘ jedoch nicht hinreichend belegt. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte ersichtlich um seine Überwachung durch die Ermittlungsbehörden wusste und daher ganz allgemein Anlass sehen konnte, seine Aktivitäten innerhalb der linksextremistischen Szene, etwa eine Mitarbeit an der Zeitschrift ‚radikal‘, vor diesen zu verheimlichen.
  […]. Auch die gelöschten Dateien auf der Festplatte des beim Beschuldigten sichergestellten Laptops, die durch die Ermittlungsbehörden zwischenzeitlich wieder lesbar gemacht worden sind, begründen einen dringenden Verdacht gegen den Beschuldigten nur dahingehend, dass er an den Veröffentlichungen der letzten Ausgaben der Zeitschrift ‚radikal‘ mitwirkte und dabei auch mit Texten arbeitete, die einen direkten Bezug zur ‚militanten gruppe‘ und deren gewaltbereiter Ideologie hatten. Eine eigene Zugehörigkeit des Beschuldigten zu dieser Organisation wird dadurch jedoch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit belegt; dies gilt insbesondere für die Annahme der Ermittlungsbehörden, der Beschuldigte sei als verantwortliches Mitglied der ‚militanten gruppe‘ in die Redaktion der Zeitschrift ‚radikal‘ entsandt worden.“[125]

  Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Holm wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in der *militanten gruppe* wurde schließlich eingestellt. Ein Ermittlungsverfahren gegen Holm – oder gar eine Verurteilung – wegen des Verdachts der Mitarbeit in der Redaktion der Zeitschrift *radikal* wurde (jedenfalls hier) *nicht* bekannt – und zwar *weder* wegen einzelner Äußerungsdelikte *noch* wegen Mitgliedschaft in einer Kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB).

---

124 Das BVerfG interpretiert das, was im Rahmen von Art. 5 II GG an Eingriffen in die Rechte aus Art. 5 I GG zulässig ist, zu weit. Aber nicht darauf kommt es hier an, sondern darauf, daß überhaupt Grundrechtsschutz besteht.

125 BGH, Beschl. v. 18.10.2008 zum Az. StB 34/07, S. 4 und 5.

§ 129 I, II StGB damaliger Fassung lauteten u.a.:

„(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,
1. [...]
2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
3. [...]“
(https://web.archive.org/web/20190715160118/https://lexetius.com/StGB/129,3)

Daraus ist zu schließen, daß die HerausgeberInnen einer Zeitschrift wie *radikal* oder (ganz ähnlich, aber auf dem Niveau der technischen Möglichkeiten des internets) *linksunten* keine Vereinigungen sind, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen“ – und falls doch, daß die Begehung von Straftaten für die Zwecke und Tätigkeit eines solchen HerausgeberInnen-Kreises allenfalls von „untergeordneter Bedeutung“ ist, also nicht ‚prägend‘ i.S.d. *Hell Angels* -Entscheidung BVerwGE 80, 299 - 312 [307] = Wolters Kluwer-Textziffern 32][126].

- Anzumerken ist noch, daß es früher den Straftatbestand der Geheimen Verbindung (§ 128 StGB 1872 - 1964)[127] gab, der tatsächlich das Geheimsein des Vereins unter Strafe stellte. Dieses Überbleisel aus der Zeit des spät-feudalen Absolutismus[128] wurde aber 1964 abgeschafft.

126 „Eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit muß den Charakter der Vereinigung prägen.“

127 Absatz 1 lautete u.a.: „Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, […], ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten […] zu bestrafen.“

128 Zweyter Theil. Zwanzigster Titel. § 185 Allgemeines Preußisches Landrecht: „Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.“
§§ 1, 2 und 5 Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig sein könnten: „§ 1. […]. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.
§ 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindung,
1) […];
4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen. […].
§ 5. […] diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaften stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, [sollen] Zehen Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.“ (abgedruckt in: Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1, 1978[3], 63 - 66 (64, 65).

d) Noch einmal: Illegalität von Gefahrenabwehr im publizistischen Bereich

Auf S. 46 der Verbotsverfügung findet sich folgender Satz, der deutlich macht, daß das *linksunten*-Verbot zum Zwecke der Gefahrenabwehr verfügt wurde:

> „Die *Gefahr* der Begehung von Straftaten wird durch ‚linksunten.indymedia' – unabhängig von einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit – i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 1. Alt. GG hervorgerufen und verstärkt bzw. Straftaten werden tatsächlich hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert." (meine Hv.)

Wie der nachfolgende Satz zeigt, sind an dieser Stelle online-Äußerungsdelikte und *nicht* materielle offline-Delikte gemeint:

> „Die *‚Moderations'-Praxis* [in Bezug auf die Artikel], der auf Anonymität ausgelegte technische Aufbau der Plattform sowie die in diesem Kontext zu lesenden offiziellen Einlassungen von ‚linksunten.indymedia' belegt, dass die Zwecke und Tätigkeit von linksunten.indymedia" den Strafgesetzen zuwiderlaufen." (meine Hv.)

Es ist daher erneut darauf hinzuweisen, daß es im publizistischen Bereich kein staatliches Recht zur Gefahrenabwehr gibt (s. dazu oben bereits ausführlich: S. 25 ff.) und folglich erst recht keine Gefahrenabwehr*pflicht* von Privaten gegen dritte Private. Auch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) vom 01.09.2017, das zum Zeitpunkt des Verbotes von „linksunten.indymedia" vom 14.08.29017 also *weder* verkündet *noch* in Kraft war, verpflichtet AnbieterInnen im Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließlich, ein Verfahren vorzuhalten, daß gewährleistet, daß *gemeldete* „rechtswidrige" oder „offensichtlich rechtswidrige" Inhalte innerhalb bestimmter – längerer oder kürzere – Fristen gelöscht oder gesperrt werden (§ 2 II Nr. 2 und 3), aber verpflichtet die AnbieterInnen weder, aus Eigeninitiative nach (vermeintlich) rechtswidrigen Inhalten zu suchen, noch gar, bereits den Upload rechtswidriger Inhalte zu verhindern[129]. Das nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Vorhalten eines solchen *Verfahrens*[130] ist auch keine Straftat, sondern eine bloße Ordnungswidrigkeit[131]:

---

129 Siehe dazu, daß eine solche Norm, die Private mit der staatliche gewünschten Zensur beauftragt, gegen das Zensurverbot verstoßen würde (dort allerdings in Bezug auf Versammlungs-„Auflagen"): „Keine staatliche Stelle kann durch Rechtsbefehl (Verwaltungsakt, Beschluß, Urteil) vom Veranstalter oder Leiter verlangen, ein Zensurverfahren durchzuführen, das ihr selbst durch die Verfassung verboten ist. Der Veranstalter wird durch die Auflage zum zwangsweise ‚Beliehenen' gemacht, diesem darf die staatliche Stelle aber nicht zur Aufgabe machen, was ihr selbst verwehrt wäre – die präventive Kontrolle von Meinungsäußerungen." (Breitbach/Rühl, *Versammlungsrecht und Zensur*, in: *Neue juristische Wochenschrift* 1988, 8 - 15 [13]; https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1988%2Fcont%2Fnjw.1988.8.1.htm)

130 Es kommt also auf das Verfahren, nicht auf einzelne Verstöße an. Der Wortlaut des Gesetzes entspricht damit auch der gesetzgeberischen Intention: „Bei einem einmaligen Verstoß kann regelmäßig noch nicht davon ausgegangen werden, dass kein wirksames Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorgehalten wird." (BTag-Drs. 18/12356, S. 24)

131 Dies indiziert zugleich, daß das Nichtlöschen im Einzelfall (im Unterschied zum Nichtvorhalten des gesamten Verfahrens) *erst recht* keine Straftat ist: „Des dort [im NetzDG] geschaffenen neuen

> „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
> 1. [...]
> 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,
> 3. […].“ (§ 4 II Nr. 2 NetzDG)

IV. Zu Abschnitt C. III. der Verbotsverfügung („Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG“)

Zu diesem Abschnitt der Verbotsverfügung ergibt sich der gleiche Einwand, wie er oben bereits bzgl. der Strafgesetz-Widerläufigkeit gemacht wurde: Taten und Äußerungen von Nicht-Vereins-Mitgliedern sind dem (vermeintlichen) Verein gem. § 3 V *nicht* zurechenbar.

Im übrigen wird zu diesem Abschnitt der Verbotsverfügung mit *separatem* Schreiben Stellung genommen werden.

V. Zu Abschnitt C. IV. der Verbotsverfügung („Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention“)

1. Verhältnismäßigkeit

Zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur verfassungsgerichtlichen Gesetzgeber-Kontrolle (also jedenfalls *außerhalb* der allgemeinen Polizeigesetze, in denen es positiviert ist[132]) hat Helmut Ridder[133] alles Nötige gesagt:

> „Schon Weimars antipositivistische, ‚Treu und Glauben‘ gegen den parlamentarischen Gesetzgeber und die ‚Gerechtigkeit‘ gegen das ergangene Gesetz mobilisierende und auf den Schild erhebende oberste Richter und Oberprofessoren der Rechts- und Staatslehre hatten im Kampf wider den undeutschen Legalismus in der Rechtsprechung seit der Mitte der 20er Jahre gewisse Anfangserfolge errungen. Weimars Notstandsregime hatte, keine Parteien mehr kennend, die schmählich undeutsche ‚Zerrissenheit‘ (ein von Carl Schmitt sehr geschätzter Ausdruck) durch schlichtes Unter-den-Teppich-Kehren einfach weggezaubert. Der Pakt mit den Nazis hatte breiten Konsens nachgeschoben, allerdings unvermeidlich auch eigensinniger Un-

---

Ordnungswidrigkeitstatbestandes gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NetzDG hätte es nicht bedurft, wenn die unterbliebene Löschung strafbarer Inhalte bereits zur Strafbarkeit führen würde.“ (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft München I Nr. 04 vom 26.02.18)

132 Ridder, a.a.O. (FN 30), 71 bzw. 87, FN 54: „das Verhältnismäßigkeitsprinzip [… ist] auf der Ebene des unterverfassungsmäßigen Rechts […] anzuwenden […], so im Bereich der mit polizeilichen Generalermächtigungen operierenden Polizeigesetze, die denn auch vielfach ausdrücklich vorschreiben, daß die Polizei den Eingriff zu wählen hat, der den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt.“

133 *„Das Menschenbild des Grundgesetzes“*. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland [Vortrag an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster zum 30. Jahrestag der Verabschiedung des Grundgesetzes], in: *Demokratie und Recht* 1979, 123 - 134 (127).

> verhältnismäßigkeit und Exzessivität, dem Widersacher jeglicher solider antidemokratischer Staats- und Systemräson, aus bloßer Kurzsichtigkeit ein breites (aus Gründen deutscher ‚Ordnung' mit ein paar Blankettnormen symbolisch bemaltes) Einlasstor geöffnet. So mußte es für die postfaschistische Restauration auf die sorgfältige, allseitige Beachtung des ‚Verhältnismäßigkeitsprinzips' ankommen, welches in Bezug auf Rechtsfindung und -anwendung besagt: Nur soviel als Rechtsfindung und -anwendung deklarierte Erfindung und Anwendung von Nicht-Recht bzw. nur soviel Nicht-Findung und Nicht-Anwendung von Recht, wie im Einzelfall um der generellen und großzügig verfahrenden Systemerhaltung willen erforderlich. Dementsprechend auch nur soviel Blindheit oder Legasthenie oder intellektuelle Schwerhörigkeit gegenüber dem positiven Recht wie jeweils erforderlich. So ist uns und so haben wir uns das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschert, um die jeweils opportune Mischung von Recht und Nicht-Recht herzustellen, mit der sich grundkonsensorientierte Politik als zur Handlung gewordenes Recht reproduziert und durchsetzen kann."

Ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip – (statt zur Einschränkung der Macht des parlamentarisch-demokratischen Gesetzgebers durch eine nur mittelbar-demokratisch legitimierte Justiz) zur Begrenzung der – in Grundrechte eingreifenden – Exekutive im Anwendungsbereich der *besonderen* Polizeigesetze (also z.B. dem Anwendungsbereich des Vereinsgesetzes) – analog zu den *allgemeinen* Polizeigesetzen anzuwenden ist[134], sei an dieser Stelle offengelassen. Mag dies auch im Einzelfall liberale Effekte haben, so geht die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzip *immer* zu Lasten der Generalität (Gleichheit) des Gesetzes, der Berechenbarkeit der Rechtsprechung und damit der Rechtssicherheit. *Insofern* bestehen hiesigerseits keine *Einwände* dagegen, daß die Verhältnismäßigkeit in der Verbotsverfügung knapp abgehandelt wird (S. 88 f.).

a) Art. 5 I, II als Schranken-Schranke des Art. 9 II GG?

Aber auch dort (S. 88 f. der Vfg.) wird wiederum der Unterschied zwischen Medium und herausgebendem Personenkreis konfundiert und folglich Art. 5 I, II GG bloß als eine Art Schranken-Schranke der Anwendung des Art. 9 II GG behandelt[135].

---

134 Dies bejahend Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 27: „Zu bejahen ist nicht nur, daß die sog. Verbotsbehörden ‚mildere Mittel [als die Auflösung] anwenden dürfen; sie müssen es sogar orientiert am polizeilichen Übermaßverbot."

135 „Auch soweit sich ‚linksunten.indymedia' als Plattformanbieter ggf. auf die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen könnte, hat diese zurückzutreten, wo sie ausschließlich in den Dienst der Verwirklichung verbotswidriger Vereinszwecke gestellt wird. Dies berücksichtigend steht die Rundfunkfreiheit vorliegendem Verbot aus dem Grund nicht entgegen, da auf dem Plattform unter ihrem Deckmantel systematisch Inhalte veröffentlicht werden, die die verfassungsfeindliche Grundhaltung des Vereins transportieren und dessen strafgesetzwidrigen Zwecken Ausdruck verleihen."
Presse- und Rundfunkfreiheit stehen aber (ausweislich des Wortlautes von Art. 5 II GG und außerhalb der Anwendung von Art. 18 GG) – *anders* als die Vereinigungsfreiheit – *nicht* unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung und – anders als die Parteienfreiheit – auch nicht unter dem Vorbehalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
Die (zu *verneinende*) Frage kann also allenfalls sein, ob Gesetze, die Eingriffe gegen sog. „verfassungsfeindliche" Pressetätigkeit erlauben, „allgemeine" Gesetze i.S.d. Art. 5 II GG sind.

Ob dies *dann* zutreffend ist, wenn der vermeintliche Verein, der verboten werden soll – wie hier – ein Meinungen äußernder und Medien herausgebender Verein ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich offengelassen (vgl. dazu unten – in Bezug auf die entsprechenden Normen der EMRK – FN 137). Eine tragfähige Lösung könnte eventuell sein, Medien-Redaktionen und -HerausgeberInnen-kreise,

- die sich auf die rein geistige, publizistische Tätigkeit beschränken und nicht zugleich *als dieser Personenkreis* an Demonstrationen teilnimmt (oder materielle Straftaten [d.h.: *solche*, die *keine* bloßen Äußerungsdelikte sind] begeht);
- die über Leitlinien für ihre publizistischen Entscheidung hinaus *kein handlungsorientiertes* politisches Programm haben

  und
- die nur einen (relativ kleinen) Kreis von RedakteurInnen (ModeratorInnen) bzw. HerausgeberInnen umfassen, aber nicht auch eine große, schlagkräftige Vereinigung unter Einschluß ihrer LeserInnenschaft bilden,

von vornherein (d.h. unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG) aus dem Vereinigungs-Begriff des Art. 9 II GG auszunehmen. Denn in diesen Fällen handelt es sich um ein ‚publizistisches Phänomen' im Anwendungsbereich des Art. 5 I, II GG und nicht um vereinigungsförmige Gefährlichkeit i.S.d. Art. 9 II GG.

Aber nicht diese Erwägung ist hier entscheidend, sondern entscheidend ist vielmehr auch an dieser Stelle, daß

- ein Vereinsverbot für die von dem fraglichen Verein herausgegebenen Periodika ausschließlich bedeutet, daß ihr bisheriger Herausgeber nicht mehr zur Verfügung steht,

---

Das, was das BVerfG für die Meinungsäußerungsfreiheit bereits entschieden hat, gilt entsprechend für die Presse- und Rundfunkfreiheit, da Art. 5 II GG *allen* Grundrechten aus Art. 5 I GG *dieselben* Schranken setzt; und zur Meinungsäußerungsfreiheit hat das BVerfG bereits entschieden und daran auch in seiner (ansonsten hier nicht weiter zu diskutierenden) Entscheidung zu § 130 IV StGB festgehalten:

> „Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, *unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind.*" (Beschl. v. 04.11.2009 zum Az. 1 BvR 2150/08, HRRS-Tz. 49 – meine Hv.)

Es ist also keineswegs so, daß die „die Presse- und Rundfunkfreiheit […] zurückzutreten" haben, wo „systematisch Inhalte veröffentlicht werden", die eine „verfassungsfeindliche Grundhaltung […] transportieren", sondern es ist die **vereinsförmige Organisiertheit** von ‚verfassungsfeindlichen Grundhaltungen', wogegen sich Art. 9 II GG gerichtet. Das, was das BVerfG zu Art. 21 GG entschieden hat, gilt entsprechend auch für Art. 9 II GG:

> „Durch Art. 21 Abs. 2 GG soll Gefahren begegnet werden, die von der Existenz einer von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz geprägten Partei und ihrer typischen verbandsmäßigen Wirkungsmöglichkeit ausgehen. Die Verbotsmöglichkeit ist damit auf die Partei **als organisierte Gruppe** bezogen, die bestimmte staatsgefährdende Meinungen vertritt." (BVerfGE 25, 44 - 64 [56 = DFR-Tz. 44] – meine Hv.)

- der Maßstab für Medienverbote aber *nicht* Art. 9 II GG, *sondern* 5 I, II GG ist.

b) Keine Kompetenz der Exekutive und der Fachgerichte, Grundrechts-Verwirkungen auszusprechen

Auf S. 89 der Verfügung heißt es: „Die grundrechtliche geschützte Freiheit des Rundfunks wird durch ‚linksunten.indymedia' zur Verwirklichung der verfolgten verbotswidrigen [?! – gemeint wohl eher: verbotsbegründenden, dgs] Zwecke missbraucht und ist deshalb nicht schutzwürdig."

Einer der Vorgänger des jetzigen parlamentarisch verantwortlichen Politikers im Bundesinnenministerium – der von 1961 bis 1965 im Amt befindliche Bundesinnenminister Hermann Höcherl – erregte bekanntlich 1963 mit der Bemerkung Aufsehen: „Die Beamten können nicht den ganzen Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen." Die Hamburger *Zeit* kommentierte dies damals mit dem Satz:
Unter den rund 800 Kölner Verfassungsschützern „sind Leute, die den ganzen Tag zwar nicht mit dem Grundgesetz, wohl aber mit der SS-Blutgruppentätowierung unterm Arm umherlaufen"[136].
Mögen die Beamten und Beamtinnen im Innenministerium vielleicht auch inzwischen mit der Verfassung der Bundesrepublik unter dem Arm herumlaufen und die Generation der SS-Tätowierten mittlerweile verstorben oder im Pensionsalter sein, so scheinen sie das Grundgesetz (und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz) beim Verfassen der hier gegenständlichen Verbotsverfügung *nicht* zur Lektüre herangezogen zu haben. Denn Art. 18 GG und § 36 BVerfGG lauten:

> „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen."
>
> „Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden."

136 *Nur Abhör-Amtshilfe?*, in: *Die Zeit* 37/1963 v. 13.09.1963 zit. n. *Gutes Gewissen*, in: *Der Spiegel*. Nr. 18, 1963, S. 18 - 30 (21).

Daraus ergeben sich die folgenden zwingenden Schlußfolgerungen:

- Das Verbotensein eines Vereins kann ‚festgestellt' werden, *wenn* (es sich denn tatsächlich um einen Verein handelt *und*) die Voraussetzungen des Art. 9 II GG gegeben sind;
- die Verbotsbehörde kann die ‚Feststellung' i.S.d § 3 I 1 VereinsG auch unterlassen und statt dessen den in § 36 BVerfGG genannten Organen überlassen, den dort in Rede stehenden Antrag zu stellen.
- Auch kann es erst zu einer Verwirkungsentscheidung des BVerfG und später zu einem Vereinsverbot kommen.
- Aber *keinesfalls* darf die Verbotsbehörde ein Vereinsverbot *damit* begründen, der in Rede stehende Verein habe das Grundrecht auf Rundfunkfreiheit „missbraucht und ist deshalb nicht schutzwürdig", wenn vorher *nicht* eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 18 GG ergangen ist.

2. EMRK

Zur Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es auf S. 89 der Verbotsverfügung:

> „In jedem Fall ist der Eingriff in Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit), der im Lichte des Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) ausgelegt werden muss, [durch Art. 17 EMRK] gerechtfertigt."

Art. 17 EMRK lautet in deutscher Übersetzung:

> „Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist."
>
> (BGBl. 2002 II, S. 1055 - 1071 [1061])

Auch die Frage, ob die HerausgeberInnen von linksunten.indymedia eine „Gruppe" waren, die darauf abzielte, „die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist", sei auf ein separates Schreiben vertagt.

Denn die wichtigeren Punkte sind auch hier:

- Zwar mag der Ausgangspunkt zutreffend sein, daß Art. 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) „im Lichte" des Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) ausge-

legt werden müsse (was hier aber *offen*gelassen wird[137]),

- Dies ist aber jedenfalls *ausschließlich* insofern zutreffend, als das Verbotsobjekt tatsächlich ein *Verein* ist;

- in Bezug auf Medien ist dagegen auch auf EMRK-Ebene das Menschenrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit einschlägig (und nicht die Vereinigungsfreiheit)[138].

E. Anlage: Auszug zum Begriff „zusammengeschlossen“ aus einem Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19) des Berliner Landgerichts (S. 19 - 22 und 23 f.)[139]

ββ) Das Hamb. OVG hat diesbzgl. – in Bezug auf eine neonazistische Gruppierung, die (nach Darstellung der Verbotsbehörde) unter anderem als „eigenständige Gruppierung an verschiedenen rechtsextremistischen Demonstrationen teilgenommen und sich bei anderen Aktionen als Unterstützer unter […ihrem] Namen engagiert“ hat – 2000 folgende Auffassung vertreten:

> „Ein Zusammenschluss im Sinne des Vereinsbegriffs setzt ein gewolltes Handeln von mindestens drei Personen in Bezug auf die Gründung einer Vereinigung voraus. Insoweit ist auch ein stillschweigendes Übereinkommen ausreichend, sofern sich aus den Umständen des Einzelfalls der Wille zur Vereinsgründung ergibt (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 16.1.1992, NVwZ-RR 1993 S. 25; Grundmann, Öffentliches Vereinsrecht, S. 21[140]; Schnorr, VereinsG, 1965, § 2 Rdnr. 7 m.w.N.). Das dürfte hier *angesichts der* bisher vorliegenden Erkenntnisse insbesondere über die vom ‚...' [Name des Verbotsobjekts] entfalteten und *über das regelmäßige Publizieren einer gleichnamigen Zeitschrift hinausgehenden Aktivitäten* und anhand der insoweit sichergestellten Unterlagen anzunehmen sein.“[141]

Das Hamb. OVG stellt hier also „insbesondere“ auf die „über das regelmäßige Publizieren einer gleichnamigen Zeitschrift hinausgehenden Aktivitäten“ ab. Dies erlaubt den Umkehrschluß, daß die bloße Herausgabe einer Zeitschrift – sei es materiell-offline oder (erst recht) bloß virtuell im internet – noch *nicht* er-

---

137 Jedenfalls dürften sich die *konkreten* liberalen Effekte davon in engsten Grenzen halten; und jedenfalls bedürfte es dafür einer präzisen *systematischen Argumentation* (und nicht der Un-Methode der ‚Zusammenschau' scheinbar irgendwie ‚passender' Normen, deren Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen zu einer neuen – aber bloß erfundenen und daher nicht geltenden – Norm vermengt werden).

138 Im praktischen Ergebnis macht dies auf *EMRK-Ebene* allerdings *keinen* großen Unterschied, da auch Art. 10 EMRK unter dem Vorbehalt des Art. 17 EMRK steht und die EMRK – anders als das Grundgesetz – *kein* Zensurverbot *als Schranken-Schranke*, *sondern bloß als Element* der Meinungsäußerungsfreiheit enthält.

139 Die Fußnotenzählung wurde der hiesigen fortlaufenden Fußnotenzählung angepaßt; drei Tippfehler wurden stillschweigend korrigiert.

140 „Politische Parteien [...usw.] sind ebenso wenig Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes […] wie soziale Gruppen, Gesinnungsgemeinschaften, ‚Bewegungen', Koordinierungsgruppen (ohne Unterordnung unter einen Gesamtwillen), Verabredungen, ‚Aktionen'“ u.a.m.

141 Beschluss vom 06.10.2000 zum 4 Bs 269/00, juris-Tz. 20; gedruckt in: NordÖR 2001, 108 – 112.

laubt, auf ein – über punktuelles Zusammenwirken hinausgehenden – Zusammenschluß zu schließen.
Vielmehr bezieht sich Hamb. OVG insbesondere auf die

> „in der angefochtenen Verfügung im einzelnen aufgeführte Teilnahme des ‚...' an insgesamt sieben Demonstrationen mit rechtsextremer Ausrichtung in verschiedenen Städten des Bundesgebiets seit Ende letzten Jahres. Der Einwand der Antragsteller, bei diesen Aufzügen sei durch das Tragen von Transparenten und Schildern lediglich für die Zeitschrift ‚...' geworben worden, überzeugt angesichts des vorliegenden Bildmaterials sowie des aufgefundenen sog. Demoplans und der ‚Personenaufgabenteilung bei Demonstrationen' – die beiden letztgenannten Unterlagen wurden ebenfalls bei der Durchsuchung der Wohnung des Antragstellers zu 4) beschlagnahmt – nicht. Die anläßlich der fraglichen Demonstrationen aufgenommenen Fotos über die öffentlichen Auftritte des ‚...' vermitteln dem Betrachter vielmehr den Eindruck – und werden diesen auch den sonstigen Teilnehmern bzw. Zuschauern der Aufzüge vermittelt haben –, dass es sich bei den Personen, die in Reihen und einheitlicher (überwiegend schwarzer) Kleidung hinter den jeweils über etwa eine Fahrbahnbreite gespannten Transparenten mit der Aufschrift ‚...' marschierten, um eine einheitliche Gruppe von Gleichgesinnten gehandelt hat, die gemeinsam das Demonstrationsziel unterstützen und zugleich die Ziele der Vereinigung propagieren will."

yy) Auch Groh (a.a.O.) stellt in ihrem Referat dieser Entscheidung gerade auf „das Auftreten der Mitglieder in geschlossener Front oder einheitlicher Kleidung und unter Transparenten" ab sowie darauf, daß eine „Vereinsqualität" auch in den Augen „eines beobachtenden Dritten" gegeben gewesen sei (während sie die publizistische Tätigkeit des dortigen Verbotsobjektes in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „zusammengeschlossen" *nicht* für erwähnenswert hält).

In Bezug auf den dagegen hier vorliegenden Fall ist den Angeschuldigten nichts von einem Auftreten der HerausgeberInnen von linksunten.indymedia als Block bei Demonstrationen bekannt und auch die Staatsanwaltschaft trägt dazu in ihrer Anklageschrift nichts vor.

Darüber hinaus waren vorliegend auch „beobachtende Dritte" von der Klassifizierung von linksunten.indymedia als Verein überrascht. Selbst wenn wir diejenigen BeobachterInnen abziehen,

- denen der (weite) öffentlich-rechtlich Vereins-Begriff schlicht unbekannt war (oder die es – aus politischen Gründen – vorzogen, sich unwissend stellen),
  oder
- die pauschal eine *Verdrängung* des Vereinsrechts durch Medienrecht behaupten, wenn ein eventueller Verein ein Medium herausgibt,

bleiben eine ganze Reihe juristischer BeobachterInnen, die auf der Grundlage von § 2 I VereinsG bezweifel(t)en, daß linksunten.indymedia vom Bundesin-

nenministerium zurecht als Verein klassifiziert wurde:
So schrieb z.B. Rechtsanwalt Heinrich Schmitz kurz nach dem Verbot im *Tagesspiegel*:

> „Fraglich ist aber, ob die Betreiber einer Plattform, auf der jeder und jede, alles und jedes anonym veröffentlichen kann, sich überhaupt einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Lediglich der Entschluss, die Plattform zu erstellen, dürfte dazu nicht ausreichen. Es müsste darüber hinaus noch irgendwelche Willensbildungsprozesse erfordern, um von einem Verein ausgehen zu können. Ob es so etwas bei linksunten.indymedia gegeben hat, weiß ich nicht. […] Die Gefährlichkeit eines Vereins, die überhaupt erst ein Vereinsverbot erforderlich macht, liegt in einer gemeinsam organisierten Zusammenwirkung ihrer Mitglieder. Kennt man bei Rockerbanden, Hooligans und ähnlich auftretenden Gruppierungen. Das ganze wird oft noch mit gemeinsamen Kutten, Emblemen oder Codes unterstrichen. Bei einer offenen Plattform, bei der selbst die Betreiber nicht wissen, wer da was veröffentlicht, ist so eine organisierte Gemeinschaft jedenfalls auf Anhieb nicht zu erkennen. Eine über die Bereitstellung der Plattform hinausgehende Willensbildung ist auch weder erforderlich, noch ohne Weiteres ersichtlich. Dabei ist die vereinsintern organisierte Willensbildung das wichtigste Merkmal eines Vereins.“
> (https://causa.tagesspiegel.de/kolumnen/heinrichschmitz/rechtsoben-ein-vereinsverbot-aus-politischen-gruenden.html)

[...]

δδ) Soweit das Hamb. OVG in der oben zitierten Entscheidung in Tz. 21 nebenbei doch auf die „Erstellung und Verteilung der gleichnamigen Zeitschrift“ Bezug nimmt, so ist in Bezug auf die vorliegende Sache zu beachten, daß eine internet-Publikation – anders als eine offline erscheinende Zeitschrift – keiner Vertriebsstruktur bedarf. Außerdem ist zu beachten, wie in späteren Schriftsätzen noch genauer auszuführen sein wird, daß die zuständigen Verbotsbehörden *zwar* befugt sind,

- bestimmten Vereinen ihre Tätigkeit zu untersagen und ihnen insofern auch zu untersagen, bestimmte oder beliebige Publikationen herausgeben,

daß das Vereinsgesetz den nämlich Verbotsbehörden aber *keine Kompetenz* gibt,

- fernerhin beliebigen Dritten die Herausgabe gleichnamiger Publikationen zu untersagen.

Eine solche Drittwirkung könnte allenfalls indirekt eintreten, wenn die fragliche Publikation bspw. den Untertitel „Zeitung des xy Vereins“ tragen würde. Aber abgesehen von dieser Sonder-Konstellation gibt das Vereinsgesetz den Verbotsbehörden keine Kompetenz, das künftige Erscheinen von Publikationen bestimmten Namens zu untersagen; und eine solche vereinsgesetzliche Regelung wäre im übrigen auch verfassungswidrig, da sie durch das Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG untersagte Publikationsprävention darstellen würde.
Anders als in Bezug auf die spezifische Gefährlichkeit von vereins-förmiger

Organisiertheit darf der Staat gegen Meinungsäußerungen, Berichterstattung, Film, etc. ausschließlich nachträglich (repressiv), aber aber nicht präventiv (für die Zukunft) vorgehen.[142]

142 Siehe dazu bereits den Einstellungsantrag des/r Unterzeichnenden vom 10.10.2018, Fußnote 31 auf S. 14 f. sowie S. 15.

Antrag

von Detlef Georgia Schulze,

teils gem. § 44 VwVfG die Nichtigkeit

der Verfügung vom 14.08.2017
betreffs linksunten.indymedia.org
zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG
zurückzunehmen

Teil Gamma:

Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der
Nebenverfügungen Nr. 3 bis 8

Inhaltsverzeichnis zu Teil Gamma

A. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da die AutorInnen der bereits bei linksunten.indymedia veröffentlichten Artikel vor der Verfügung, die Subdomain linksunten.indymedia.org künftig nicht mehr zu verwenden, nicht angehört wurden.....85

B. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) und 8 (sofortige Vollziehbarkeit) der fraglichen Verfügung, da keine Kompetenznorm existiert, die das Bundesinnenministerium zu diesen Verfügungen ermächtigt, sondern die entsprechenden Anordnungen schon vom Gesetzgeber selbst getroffen wurden[143].....89

C. Nummer 3 und 4 der Verfügung sind auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, da es sich in Wirklichkeit um Logo und URL einer internet-Zeitung handelt, sodaß diese Nummern der Verfügung wegen ihrer Bedeutung für das künftige Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen dieser Zeitung gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) verstoßen.....92

D. Nr. 3 und 4 der Verfügung würden auch dann, wenn es das Zensurverbot nicht gäbe (Konjunktiv), die Grundrechte aus Art. 5 I 1 und 2 GG (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten) verletzten, da jene Nummern von den in Art. 5 II GG gesetzten Schranken *nicht* gedeckt wären.....95

E. Offensichtliche formelle und materielle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) der fraglichen Verfügung, da das in der Verfügung Abgebildete kein Kennzeichen und schon gar nicht das Kennzeichen eines Vereins ist (bzw. war) und in der Verfügung die gegenteilige Ansicht noch nicht einmal begründet wird.....98

F. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da es auch keine Kompetenznorm gibt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, URL-Verwendungsverbote gegenüber der Allgemeinheit auszusprechen.....100

G. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da diese entgegen § 39 VwVfG in der Verbotsverfügung *nicht* begründet wird.....102

H. Die Vermögensbeschlagnahme – ein von Art. 9 II GG nicht gedeckter und daher verfassungswidriger Eingriff in das Recht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit).....103

143 Letzteres (*„die entsprechenden Anordnungen schon vom Gesetzgeber selbst getroffen wurden“*) gilt jeweils in Bezug auf Satz 1 von Nr. 4 und 8 der Verfügung; *„kein Kompetenznorm existiert“* gilt dagegen auch für die *weiteren* Sätze von Nr. 4.

A. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da die AutorInnen der bereits bei linksunten.indymedia veröffentlichten Artikel vor der Verfügung, die Subdomain linksunten.indymedia.org künftig nicht mehr zu verwenden, nicht angehört wurden

Nr. 2 der Verfügung ist offensichtlich formell rechtswidrig, da entgegen § 28 I VwVfG eine Anhörung der Beteiligten unterblieben ist, ohne daß einer der Gründe des § 28 II VwVfG vorlag. *Mag* auch in Bezug auf die HerausgeberInnen von *linksunten* das Argument zutreffend[144] sein, daß „eine vorherige Anhörung […] den Beteiligten die Gelegenheit geben hätte, Daten zu vernichten“ (S. 18), so liegt bei bloßen AutorInnen von *linksunten* ein solches Datenvernichtungsinteresse *nicht* vor.
Denn die einzigen in Bezug auf die AutorInnen vorliegenden, im vorliegenden Zusammenhang relevanten Daten sind die bereits veröffentlichten Artikel und Kommentare. Diese hätte das Bundesinnenministerium einerseits vor einer Anhörung der Beteiligten sichern können, und andererseits dürften die allermeisten AutorInnen gar kein Interesse daran haben, ihre Artikel zu vernichten (sondern vielmehr daran interessiert sein, daß sie *gelesen* werden können).

Nun mag eingewandt werden, daß eine Vielzahl von *linksunten*-AutorInnen die Tatsache einer solchen Anhörung sicherlich den *linksunten*-HerausgeberInnen

144 Soweit das Ministerium in dem Zusammenhang allerdings auf S. 18 behauptet: *„Die Plattformbetreiber von ‚linksunten.indymedia‘ gehen unter Einsatz von Verschlüsselungstechnologien hochgradig **klandestin und konspirativ** vor“* (meine Hv.), so kann hier darüber – angesichts der in der Verbotsverfügung selbst angeführten Umstände nur mit dem Kopf geschüttelt werden:

- Laut Verbotsverfügung wurde mehrfach *öffentlich* zu *offenen* Treffen für Interessierte und UnterstützerInnen eingeladen. Dort hätten jeweils auch alle – noch nicht enttarnten – verdeckten ErmittlerInnen und V-Leute der Republik auftauchen können; und einige dürften sicherlich auch tatsächlich dagewesen sein.
  Diejenigen, die sich klandestin organisieren, würden dagegen alles daran setzen, daß die TrägerInnen der klandestinen Tätigkeit nicht öffentlich bekannt werden; daß die TrägerInnen zwar unter Umständen *als Personen* öffentlich bekannt sind, aber *nicht in ihrer Eigenschaft* als TrägerInnen der klandestinen Tätigkeit.
- Auf S. 15 wird aus „einer im Internet offen einsehbaren [*mailing*-Listen-]Mailmitteilung“ Folgendes zitiert: *„also für sowas* [anscheinend: Mitarbeit] *braucht es schon Vertrauen, ohne persönliches Treffen ist eine Mitarbeit leider nicht möglich.“*
  Diese Stelle wird vom Ministerium wie folgt interpretiert: „Realweltkontakte dienen zudem dem Schutz vor Infiltration.“ Diese Interpretation ist aber nicht schlüssig:
  ++ Die BetreiberInnen von *linksunten* hätten ihre Anonymität jedenfalls viel besser schützen können, wenn sie *keine* offline-Treffen mit zwielichtigen InteressentInnen durchgeführt hätten.
  ++ Diese hätten vielmehr zunächst mit nachrangigen online-Augaben betraut und dabei ‚getestet‘ werden können.
  ++ Auch hätten bestimmte Informationen von InteressentInnen online abgefragt und diese dann offline, aber *ohne* (!) sich als *linksunten*-BetreiberInnen erkennen zu geben, überprüft werden können.
  ++ Spätestens seit der Steinmetz/RAF-Affäre sollte allen mehr oder minder radikalen Linken klar sein, daß es für klandestine Strukturen höchst *gefährlich* ist, sich mit InteressentInnen zu *treffen*.
- Auch die – in der Vfg. erwähnte – Praxis der *linksunten*-HerausgeberInnen ihre *mailing*-Listen offen einsehbar ins internet zu stellen, spricht nicht gerade für Konspirativität.

mitgeteilt bzw. öffentlich bekannt gemacht hätten.[145] Der für die Verbotsbehörde nachteilige Effekt, der daraus hätte folgen können, hätte aber problemlos dadurch vermieden werden können, daß zunächst Verbot und Auflösung des vermeintlichen Vereins vollzogen worden wären, und dann erst die AutorInnen zu einem eventuellen Verbot der Verwendung der URL angehört worden wären.

Hinzukommt – und dies spricht auch in Bezug auf die *linksunten*-HerausgeberInnen selbst gegen das zitierte Argument aus der Verbotsverfügung –, daß die Verbotsbehörde gem. § 4 II 1 VereinsG bereits *während der Ermittlungen, ob* überhaupt Gründe für ein Verbot liegen, bei Gericht Beschlagnahmen hätte beantragen können. Die Verbotsbehörde hätte also – bei richterlicher Genehmigung der Beschlagnahme –

- zunächst die vermuteten Daten beschlagnahmen
  und
- dann
  ++ sowohl den vermeintlichen Verein und dessen vermeintliche Mitglieder zu Vereinsverbot und -auflösung
  ++ als auch die AutorInnen zum URL-Verwendungsverbot
  anhören können.

Im vorliegenden Zusammenhang spielt keine Rolle, daß viele Artikel bei *linksunten* anonym bzw. pseudonym veröffentlicht wurden und die Verbotsbehörde in Bezug auf viele Artikel auch *un*möglich sein dürfte, die AutorInnenschaft zu ermitteln. Denn der/die AntragstellerIn hat einige seiner/ihrer Artikel namentlich und andere unter den Pseudonymen TaP (= Abkürzung für *Theorie als Praxis*, was wiederum der Name des Blogs des/der AntragstellerIn ist[146], der mit einem Impressum versehen ist[147]) und DGS-TaP (Initialen und Abkürzung des Blogsnamens)[148] veröffentlicht. Der/die AntragstellerIn hätte also vor Verfügung des URL-Verwendungsverbotes problemlos angehört werden können.

---

145 Ich selbst hätte zu dieser Vielzahl von *linksunten*-AutorInnen gehört.

146 http://theoriealspraxis.blogsport.de/.

147 http://theoriealspraxis.blogsport.de/impressum/.

148 Die erweiterte Form (DGS-TaP bzw. DGS / TaP) ist seit dem sog. NaO-Prozeß, dem Diskussionsprozeß über die Schaffung einer Neuen antikapitalistischen Organisation in Verwendung: http://arschhoch.blogsport.de/author/dgs-tap/.

B. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) und 8 (sofortige Vollziehbarkeit) der fraglichen Verfügung, da keine Kompetenznorm existiert, die das Bundesinnenministerium zu diesen Verfügungen ermächtigt, sondern die entsprechenden Anordnungen schon vom Gesetzgeber selbst getroffen wurden[149]

Das Verbot, Kennzeichen von verbotenen Verein zu verwenden, wurde vom Gesetzgeber selbst bereits in § 9 I 1 VereinsG normiert:

> „Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr
> 1. öffentlich, in einer Versammlung
> oder
> 2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden."

Die sofortige Vollziehbarkeit von Vereinsverboten wurde ebenfalls bereits vom Gesetzgeber selbst angeordnet – nämlich in § 3 IV 3 VereinsG:

> „Das Verbot wird mit der Zustellung […] wirksam und vollziehbar".[150]

Konsequenterweise hat der Gesetzgeber der Verbotsbehörde *keine*

---

149 Letzteres gilt bzgl. Nr. 4 ausschließlich hinsichtlich Satz 1 dieser Nummer.

150 Wie hier auch

- Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 27a: „Nach § 3 Abs. ist der Sofortvollzug des ‚Vereinsverbots' der gesetzliche Regelfall"
- und Piepenstock (a.a.O. [FN 100], 1971, 124), nach dessen Ansicht diese Regelung allerdings nicht verfassungsgemäß ist:
  „Da nach § 3 Abs. 4 VereinsG ein Verbot bereits mit seiner Zustellung wirksam und vollziehbar sein soll, sieht sich ein davon betroffener Verband in der Regel sogleich einschneidenden Verwaltungsvollzugsmaßnahmen ausgesetzt. […]. Gegen diese Regelung läßt sich anführen, daß aus Art. 9 I GG eine Vermutung für den Grundrechtsschutz des kollektiven Handelns folgt. […]. Da der Staat durch das Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG in die Freiheitssphäre der betroffenen Bürger eingreift, muß *er* die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen seines Handelns dartun. […]. **Die** in jedem Fall **eine sofortige Vollziehbarkeit des Verbotes anordnende Vorschrift des § 3 Abs. 4 VereinsG** ist daher nicht mit Art. 9 GG vereinbar." (kursive Hv. i.O.; fette Hv. hinzugefügt)

Anders dagegen

- Groh, a.a.O. (FN 91), § 3 VereinsG, RN 27: „Die gleichzeitige Nennung des § 80 VwGO in § 3 Abs. 4 Satz 3 HS. 2 verdeutlicht, dass die Anfechtungsklage gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung hat." und
- Sailer/Marx, *Öffentliches Vereinsrecht*, in: Lisken/Denninger, *Handbuch des Polizeirechts*, 2018[6], 1287 - 1303 (1302, RN 52): „§ 3 Abs. 4 S. 3 VereinsG […] bedeutet keinen gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung […]. Denn § 80 VwGO ‚bleibt unberührt'."

Dies dürfte allerdings ein – wenn auch im praktischen Ergebnis mir politisch sympathisches – *Mißverständnis* des Verweises zu sein, denn der Verweis auf § 80 VwGO kann zwanglos auch als Verweis speziell auf dessen Absatz 5 („Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.") verstanden werden.

Daß dagegen mit *„mit der Zustellung […] wirksam und vollziehbar"* nur die prinzipielle Vollziehbarkeit (irgendwann einmal) gemeint ist, ist wenig wahrscheinlich, weil es dann der gesonderten Erwähnung von „vollziehbar" gar nicht bedurftet hätte. Denn die prinzipielle Vollziehbarkeit ist ohnehin die logische Implikation der Wirksamkeit.

„[S]ofortige Vollziehung" ist auch *keine frühere* Vollziehung als „mit der Zustellung" des Verbotes, denn die Zustellung des Verbotes ist *spätestens* Bestandteil einer ordnungsgemäßen Vollziehung.

Kompetenz gegeben, das erneut zu tun, was er selbst schon getan hat. Sowohl das Kennzeichen-Verwendungsverbot als auch die sofortige Vollziehbarkeit stellen aber Grundrechtseingriffe dar, dieses einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Mangels Kompetenznorm sind der Verbotsbehörde die genannten Verfügungen *verwehrt*.[151]

Ihr steht es allerdings frei – deutlich abgesetzt von ihren eigenen Verfügungen[152] –, auf die bereits vom Gesetzgeber geschaffene Rechtslage hinzuweisen.

Auch steht es der Verbotsbehörde frei, ihre Auffassung, *welche Objekte* Kennzeichen verbotener Vereine seien, bekanntzugeben – und es ist rechtspolitisch sogar *wünschenswert*, *daß* sie es tut, und vielleicht ist es – für die juristische Wirksamkeit des Kennzeichenverbotes – sogar verfassungsrechtlich *erforderlich*, daß der Gesetzgeber eine Kompetenznorm *schafft*, die der Verbotsbehörde die Pflicht und das Recht gibt, zu konkretisieren, welche Kennzeichen unter den § 9 I 1 VereinsG und die daran anknüpfenden Strafnormen fallen.[153]

---

151 S. kritisch zu gesetzeswiederholenden sog. Versammlungs-„Auflagen“ (beschränkenden Verfügungen)

- Breitbach/Deiseroth/Rühl, in: Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier, *Versammlungsgesetz*, Baden-Baden, 1992 (Neuauflage für das 4. Quartal 2019 in Vorbereitung [ISBN 978-3-8487-0538-2; https://www.nomos-shop.de/Ridder-Breitbach-Deiseroth-Versammlungsrecht/productview.aspx?product=21033]), § 15, RN 160

unter Hinweis auf Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrecht, 1973[10], 219:

> „Als *Konkretisierung* von Rechten, Pflichten und Rechtslagen *im Einzelfall* muß er [ein Verwaltungsakt] dem Betroffenen bündigen Aufschluß darüber geben, was *nunmehr* rechts sein soll.“ (meine Hv.) Hinsichtlich dieser Konkretisierungs-Aufgabe der Verwaltung („nunmehr“ = *Veränderung* ggü. vorher) *versagen* bloße gesetzeswiederholende Verwaltungsakte. Gesetzeswiederholenden „allzu abstrakte[n] Verbotstatbestände[n]“ (Scholz, *Rechtsfrieden im Rechtsstaat*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1983, 705 - 712 [712]) „kommt regelmäßig keine eigenständige Gefahrenabwehrfunktion zu; das wird daran deutlich, daß ein Widerspruch mit Suspensiveffekt gem. § 80 Abs. 1 VwGO nicht die Normgeltung beseitigt (so auch Schmidt, Die Polizei 1983, S. 320, 322).“

152 Siehe dazu:

- Breitbach et al., a.a.O. (FN 155), RN 161: „Der Sache nach erweisen sich sog. gesetzeswiederholende Auflagen als *bloße Hinweise auf die Rechtslage* (Hobbeling, [*Zulässigkeit und Grenzen präventiven Einschreitens gegen Demonstrationen nach § 15 Abs. (1) VersG*, Münster, 1973,] s. 118). Sie unterscheiden sich insofern von Auflagen, als die eine bisher so noch nicht bestehende Regelung im Einzelfall treffen […]. Will die Behörde auf derartige Hinweise nicht verzichten, so ist sie gehalten, diese eindeutig von evtl. Auflagen abzugrenzen (so zu Recht schon Hobbeling, S. 118, FN 2).“
- „Der Sache nach handelt es sich bei solchen Gesetzeswiederholungen um Hinweise zur Rechtslage. Sind solche Hinweise für die Behörde wichtig, kann sie diese als Hinweise auf die Rechtslage abgesetzt vom Auflagenkatalog im Gesamtbescheid geben.“ (Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 2016, § 15, RN 18)
- krit. zur gegenteiligen behördlichen Praxis auch BayVGH, Beschl. v 03.02.2006 zum Az. 24 CS 06.314: „Dabei geht der Senat davon aus, dass es sich bei den jeweiligen Absätzen auf den Seiten 4 und 5, die mit den Worten ‚Grundsätzlich gilt:‘ überschrieben sind, um bloße Hinweise handelt. Der Bescheid der Antragsgegnerin ist hier unklar und letztlich systematisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Eine klare Trennung zwischen Auflagen, Rechtsausführungen und Sachverhaltswiederholungen findet nicht statt. […] der Aussage, dass strafbare Handlungen unzulässig sind, […] kann] kein eigenständiger Regelungsgehalt entnommen werden.“ (juris-Tz. 24)

153 Denn die Gründe, die das Bundesverwaltungsgericht 1956 dafür anführte, daß das Vereinsverbot des Art. 9 II GG *nicht* im Einzelfall *ex constitutione* gelte (vgl. dazu auch Löwer, a.a.O. [FN 103], RN 9: „das Verbot der

Solange es aber an einer Kompetenznorm fehlt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, im Einzelfall zu bestimmen, was Kennzeichen des verbotenen Vereins sind, ist es ihr *verwehrt*, dies zu tun, und müssen im Streitfalle die Verwaltungs- und Strafgerichte ohne vorherige Entscheidung der Verbotsbehörde überprüfen, ob es sich um das Kennzeichen eines verbotenen Vereins handelt und bejahendenfalls dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 I GG die Frage vorlegen, ob § 9 I 1 VereinsG in seiner jetzigen Fassung (d.h.: *ohne* daß eine konkretisierende Verwaltungsentscheidung vorgesehen ist) überhaupt verfassungsgemäß ist.

So oder so unterliegt die Ansicht der Verbotsbehörde, was Kennzeichen i.S.d. § 9 VereinsG sind, der gerichtlichen Kontrolle und bedeutet die Behauptung der Verbotsbehörde, etwas sei ein Kennzeichen, dessen Verwendung verboten sei, nicht zwangläufig, daß dem auch tatsächlich so ist.

Vereinigung [tritt] nicht ipso iure ein“), sondern im jeweiligen Einzelfall einer konkretisierenden Verfügung auf der Grundlage von Art. 9 II GG bedürfe, gilt entsprechend auch für das Kennzeichenverbot:

> Es „bedarf […] in jedem Einzelfall der Konkretisierung des in Art. 9 Abs. 2 GG enthaltenen Verbots durch die hierfür zuständige Stelle. Das ist zwar in Art. 9 GG nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber zwingend aus der Gewährleistung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit. Von einer Gewährleistung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit könnte dann nicht gesprochen werden, wenn jede beliebige Behörde zu beurteilen hätte, ob der Zweck und die Tätigkeit einer Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet ist. Der Gedanke der Rechtssicherheit, der mit der Gewährleistung eines Grundrechts verbunden ist, verlangt, daß es einer besonderen Feststellung bedarf, ob die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG vorliegen. Nur dann auch kann der Rechtsschutz voll wirksam werden, der nach Art. 19 Abs. 4 GG jedem, auch der betroffenen Vereinigung, gegenüber obrigkeitlichen Eingriffen zusteht.“ (BVerwGE 4, 188 - 191 [189])

Entsprechend verlangen Rechtssicherheit und Rechtsschutz, daß die jeweils zuständige Verbotsbehörde in Form einer den § 9 I 1 VereinsG konkretisierenden Verfügung rechtsmittelfähig bekannt gibt, welche Objekte sie als Kennzeichen verbotener Vereine ansieht. Im Hinblick auf §§ 86a StGB, 20 I 1 Nr. 5 VereinsG legt auch der *nulla poena sine lege praevia et certa*-Grundsatz des Art. 103 II GG nahe, daß es *zumindest* einer verwaltungsbehördlichen Konkretisierung bedarf, wenn schon der Gesetzeswortlaut

- mit dem „insbesondere“ in § 9 II 1 VereinsG,
- der Gleichstellungsvorschrift des § 9 II 2 VereinsG (zum Verwechseln ähnliche Kennzeichen) und
- der Bestimmung des § 9 III VereinsG bzgl. Kennzeichen, die *nicht* den verbotenen Verein spezifisch kennzeichnen, sondern von mehreren (verbotenen und nicht-verbotenen) Vereinen verwendet werden,

wenig berechenbar macht, was der Staat als Kennzeichen, deren Verwendung verboten sei, ansieht.

C. Nummer 3 und 4 der Verfügung sind auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, da es sich in Wirklichkeit um Logo und URL einer internet-Zeitung handelt, sodass diese Nummern der Verfügung wegen ihrer Bedeutung für das künftige Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen dieser Zeitung gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) verstossen

Bei dem in der Verfügung abgebildeten angeblichen Kennzeichen handelt es sich – wie Sie nicht ernstlich bestreiten werden – in Wirklichkeit um das Logo eines Mediums (einer internet-Zeitung) und bei den genannten URL um die URL desselben Mediums.[154]
Diesbzgl. (URL) wird hier davon ausgegangen, daß mit dem Verbot,

> „die unter der URL https://linksunten.indymedia.org […] abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden“,

nicht nur

- diese Seite selbst und deren konkreter Inhalt vom 14.08.2017 gemeint ist,

sondern auch

- jede *Aktualisierung* des Inhaltes dieser Webseite

und auch

- alle in der Vergangenheit generierten Unter-Seiten, wie https://linksunten.indymedia.org/de/node/66283 etc.

und auch

- alle in Zukunft generierbaren Unter-Seiten https://linksunten.indy-media.org/**xyz**

gemeint sind.

Sollte dies ein hiesiger Irrtum sein, so wird um entsprechende Klarstellung gebeten.

Festzustellen ist jedenfalls:

---

154 Falls es dafür einer Begründung bedarf:
Genauso wenig, die der Begriff „Medium“ unter dem Begriff „Verein“ subsumierbar ist (s.o. FN 10), ist auch

- die Verwendung einer URL bzw. die Verwendung einer „Internetseite“ (Nr. 3 der Vfg.) unter den Begriff „Verein“,
  und
- der Begriff „Medien-Logo“ unter den Begriff ‚Vereins-Kennzeichen‘

subsumierbar.

- Das künftige Erscheinen eines Mediums zu verbieten[155],
- seinen noch nicht veröffentlichten Inhalt zu kontrollieren[156]

  oder

- für sein künftiges Erscheinen konkrete inhaltliche Auflagen[157] (im Unterschied zu abstrakten Strafnormen, die ggf. zu einem *nachträglichen* Eingreifen der Justiz gegen *bereits veröffentlichte* Geisteswerke führen)

zu machen, stellt Vorzensur dar, die von Art. 5 I 3 GG absolut verboten ist:

> „4. a) ‚Zensur' im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist nur die Vorzensur.
> b) Das Zensurverbot stellt eine absolute Eingriffsschranke dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zuläßt."
> (BVerfGE 33, 52 - 90 [52])
>
> Es „darf […] keine Ausnahme vom Zensurverbot geben, auch nicht durch ‚allgemeine Gesetze' nach Art. 5 Abs. 2 GG."
> (ebd., 72 = DFR-Tz. 76)

Vorzensur ist *nicht nur* das präventive Verbot *mit* Erlaubnisvorbehalt, sondern *erst recht* das präventive Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt (beides im Unterschied zum *repressiven* Eingreifen gegen *bereits erfolgte* Meinungsäußerungen nach Art. 5 II GG):

> „Unzulässig sind nach Art. 5 I Satz 1 *weiterhin* grundsätzlich alle staatlichen Normen, die darauf ausgehen, die Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung zwar nicht faktisch unmöglich zu machen, aber doch rechtlich zu **verbieten,** wobei es gleichgültig ist, ob dieses Verbot durch eine Strafdrohung bewehrt ist oder nicht. (Vorbehalten bleiben auch hier selbstverständlich" – nachträgliche[158] – „Eingriffe, die sich aus Art. 5 II legitimieren.)
> Das gilt zunächst einmal vom Verbot der Meinungsäußerung bzw. Meinungsverbreitung *an sich* […]. Unzulässigkeit des Verbots einer Meinungsäußerung bzw. Meinungsverbreitung ist aber auch dann anzunehmen, wenn dieses Verbot nicht *unbedingt* besteht, sondern wenn es sich um ein sog. **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** handelt, […]."

---

155 „Der technische Zensurvorgang besteht aus vier Elementen: […], Erlaubnis oder Verbot durch die Behörde; Zwangsmittel der Behörde um Verbote durchzusetzen" (Starck/Paulus, in: von Mangoldt / Klein / Starck, Grundgesetz, 2018[7], Art. 5 Abs. 1, 2, RN 259)

156 „Der technische Zensurvorgang besteht aus vier Elementen: Gebot, Meinungsäußerungen *vor Veröffentlichung* einer Behörde vorzulegen, […]" (ebd. - meine Hv.)

157 Vgl. zum Ganzen: BVerfGE 33, 52 - 90 (72 = DFR-Tz. 76): „Vor- oder Präventivzensur" = „einschränkende Maßnahmen *vor* der Herstellung oder Verbreitung eines Geisteswerkes, insbesondere" – aber *nicht* ausschließlich – „das Abhängigmachen von behördlicher Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts" (meine Hv.).
Spez. zu *inhalts*bezogenen Versammlungs-Auflagen als Verstoß gegen das Zensurverbot: Breitbach/Deiseroth/Rühl, , a.a.O. (FN 155), § 15, RN 168 - 183.

158 „Nach herrschender […] Lehre schließt Art. 5 I Satz 3 lediglich die sog. *Vorzensur,* d.h. die vorherige staatliche Überprüfung einer beabsichtigten Meinungsäußerung aus, nicht jedoch die nachträgliche Überprüfung unter Zugrundelegung der von Art. 5 II ausdrücklich zugelassenen materiellen Regeln." (Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 20. Lfg., Art. 5, RN 298)

> (Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 30. Lfg., Dez. 1992, Art. 5, RN 75 - 77; fette Hv. i.O.; kursive hinzugefügt)

(Aus dem „auch dann“ ergibt sich eindeutig, daß das Verbot *mit* Erlaubnisvorbehalt [d.h. die klassische Metternich-Zensur des 19. Jh.s: die Werke müssen vor Veröffentlichung einem Zensor vorgelegt werden], *nicht* etwas grundsätzlich anderes als das Verbot *ohne* Erlaubnisvorbehalt ist. Beides sind vielmehr unterschiedlich starke Formen von Verbot. Ist schon die schwächere Form[159] von Verbot von Art. 5 I 3 GG verboten, so ist es die stärkere Form[160] *erst recht* [*argumentum a minori ad maius*] verboten. Lähmt schon die schwächere Form das Geistesleben [BVerfGE 33, 52 - 90 <72 = DFR-Tz. 76>], so lähmt das stärkere Verbot das Geistesleben *erst recht*.)

Wegen der Bedeutung des in der Verbotsverfügung beschriebenen Logos und der URL https://linksunten.indymedia.org für das künftige Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen jener Zeitung (linksunten.indymedia.org) verstoßen Nr. 2 und 3 der Verfügung also auch gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot). Grundrechtsverstöße sind besonders schwerwiegenden Fehler.

159 *mit* Erlaubnisvorbehalt.

160 *ohne* Erlaubnisvorbehalt.

D. Nr. 3 und 4 der Verfügung würden, auch dann, wenn es das Zensurverbot nicht gäbe (Konjunktiv), die Grundrechte aus Art. 5 I 1 und 2 GG (Meinungsäusserungs- und Medienfreiheiten) verletzten, da jene Nummern von den in Art. 5 II GG gesetzten Schranken nicht gedeckt wären

- Während das Zensurverbot (Art. 5 I 3 GG) ausschließlich in Bezug auf
  ++ das Verbot des *künftigen* Erscheinens
  und
  ++ das Verbot, *dabei* das in Rede stehende Medium-Logo und die in Rede stehende URL zu verwenden,

von Bedeutung ist, sind Art. 5 I 1, 2, II GG in Bezug auf

- die schon *vor dem Verbot veröffentlichten* Artikel, in denen das fragliche Logo zu sehen war und/oder die im Rahmen der Subdomain linksunten.indymedia.org veröffentlicht wurden, von Bedeutung.

Es dürfte unstrittig sein, daß die in der Vergangenheit bei *linksunten* veröffentlichten Artikel – einschließlich des bei der Veröffentlichung verwendeten Medium-Logos und der dabei verwendeten URL – in den Normbereich von Art. 5 I 1 GG (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit)[161] und Art. 5 I 2 GG (hier von Interesse: Presse- bzw. Rundfunkfreiheit[162]) fallen.
Zwar verbietet Art. 5 I 3 GG nur das Eingreifen gegen *noch nicht*

---

161 Unklar insofern allerdings S. 19: „Eine Teilmenge der auf ‚linksunten.indymedia' verbreiteten Äußerungen fällt […] in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 des GG." Wenn dort mit „Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 S. 1 des GG" der Normbereich von Art. 5 I 1 GG *abzüglich* des von Art. 5 II GG autorisierten ‚Schranken-Bereichs' gemeint ist, könnte der Rede von einer bloßen – allerdings ziemlich *großen* – „Teilmenge" zugestimmt werden.

162 Ebenfalls unklar S. 88: „soweit sich ‚linksunten.indymedia' als Plattformanbieter ggf. auf die Presse- und Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen könnte". – Warum bloß „ggf." (gegebenenfalls)? Und warum nur nur der „Plattformanbieter" und nicht auch das Medium selbst und dessen AutorInnen?
Vgl. in Bezug auf das Medium selbst: „die Presse [deren Freiheit in Artikel 5 I 2 GG geschützt ist] […] ist] keine ‚Person'"; die Pressefreiheit ist ein „inpersonales Grundrecht" / ein „Grundrecht […] das keinen personalen ‚Träger' bezeichnet" (Ridder, a.a.O. [FN 79], 87, 85 bzw. 107, 105).
„An der ‚Pressefreiheit' als einem *inpersonalen* Grundrecht, einem Grundrecht also, dessen Wortlaut nicht auf einen personalen ‚Träger' hinweist, läßt sich, wie an den ähnlich prozeßhaften Grundrechten der Freiheit von ‚Kunst' und ‚Wissenschaft', leichter als bei den personalen Grundrechten erkennen, was indes in Wahrheit allen Grundrechten der Gesamtverfassung gemeinsam ist, nämlich, daß sie auf die konkrete Freiheit eines sozialen Feldes durch dessen Organisation abzielen." (ebd., 90 f. bzw. 111 f. - Hv .i.O.) Vgl. zu Letzterem auch Hase / Ladeur / Ridder, *Nochmals: Reformalisierung des Rechtsstaats als Demokratiepostulat?*, in: *Juristische Schulung* 1981, 794 - 798 (796): „Grundrechte wirken […] als ‚Organisationsmaximen', d.h. der Staat kann hier als Gesetzgeber zwangsläufig alternativenreiche Umstrukturierung von gesellschaftlicher Handlungs- und Planungsmacht vornehmen, aber nicht um permanent ‚Gerechtigkeit' staatlich herzustellen, sondern **um ein *gesellschaftliches* Verfahren zu reorganisieren und staatliche *Entscheidungsmacht* dann wieder zurückzuziehen**." (kursive Hv. i.O.; fette Hv. hinzugefügt

veröffentlichte Werke, während Art. 5 II GG nachträgliche Eingriffe unter bestimmten Bedingungen zuläßt:

> „Diese Rechte [aus Art. 5 I, II GG] finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre."

Diesen – um die Schranken aus Art. 5 II GG *verminderten* – Schutz aus Art. 5 I 1, 2 GG hätten noch unveröffentlichte Geisteswerke, *auch dann*, wenn es den für sie geltenden besonderen Schutz in Form des Vorzensur-Verbotes nicht geben würde. –

Was hat es nun mit den Schranken des Art. 5 II GG auf sich?

- Da sich das BMI in der Verbotsverfügung auf die „Bestimmungen zum Schutze der Jugend" *nicht* beruft, muß hier von diesen ebenfalls *nicht* gehandelt.

- Auf das „Recht der persönlichen Ehre" könnte evtl. ein Verbot der Verwendung der URL *jener* Artikel, in denen das „Recht der *persönlichen* Ehre" *tatsächlich* verletzt wird, gestützt werden. Aber auch dafür fehlt dem BMI die Zuständigkeit, da ein Zeitungsartikel kein Verein – also von den Kompetenzen, die das Vereinsgesetz dem BMI gibt, *nicht* erfaßt – ist.

- Auf die „Vorschriften der allgemeinen Gesetze" könnte evtl. ein Verbot der Verwendung der URL *jener* Artikel, mit denen die Tatbestände der *nicht* auf die persönliche Ehre bezogenen Äußerungsdelikte des StGB verwirklicht werden, gestützt werden – wenn denn Tatbestände, die Meinungsäußerungen und Berichterstattung miterfassen „allgemeine Gesetze" i.S.d. Art. 5 II GG wären (was hiesigerseits *bestritten* wird; siehe bereits FN 79). Aber auch *dafür* fehlt dem BMI die Zuständigkeit (die Kompetenznorm).
- Auf Art. 5 II GG kann aber **nicht** das Verbot der Verwendung der URL *all jener* Artikel gestützt werden, die von den Schranken des Art. 5 II GG *gar nicht* betroffen sind;
  und ein Verbot der Verwendung der URL der *Startseite* der internet-Zeitung linksunten.indymedia.org dürfte schon deshalb schwierig sein, da deren Inhalt ca. täglich wechselte und dort – jedenfalls in aller Regel –

ohnehin nur Artikel-Anfänge angezeigt wurden.

Soviel an dieser Stelle zu den beiden unmittelbar vorstehenden Punkte – Zensurverbot (s. genauer dazu bereits oben S. 25 ff.) und „allgemeine Gesetze“ (s. dazu oben FN 79 und S. 33).

E. Offensichtliche formelle und materielle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) der fraglichen Verfügung, da das in der Verfügung Abgebildete kein Kennzeichen und schon gar nicht das Kennzeichen eines Vereins ist (bzw. war) und in der Verfügung die gegenteilige Ansicht noch nicht einmal begründet wird

Das vermeintliche Kennzeichen wird in der Verfügung wie folgt beschrieben und abgebildet:

> Das Kennzeichen-„Verbot betrifft insbesondere die grafische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils ‚linksunten' im Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org' in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i' von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen:

a) Dies ist jedenfalls *kein* Kennzeichen der in § 9 II 1 VereinsG ausdrücklich aufgezählten Art von Kennzeichen („Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen"), sondern schlicht ein digitales Bild. (Die Frage, welchen *weiteren* Objekte bzw. Objektarten durch das Wort „insbesondere" in § 9 II 1 VereinsG in den Verbotsbereich einbezogen sind, sei an dieser Stelle ausgeklammert.)
Hinzukommt: Anders als in der Verbotsverfügung handelt es sich im Original gar nicht um *eine* Bild-Datei, sondern dort war nur das (((i)))-Symbol eine Bilddatei [wobei das (((i)))-Symbol *nicht* spezifisch linksunten.indymedia, sondern das *ganze* indymedia-Netzwerk symbolisiert], und der Schriftzug „linksunten.indymedia.org" war normaler Text.

b) Es handelt sich um das Logo des *Mediums* linksunten.indymedia. In der Verfügung wird *nicht* dargestellt, was für die Behauptung sprechen soll, daß das Abgebildete nicht nur das Medium, sondern auch den HerausgeberInnen-Kreis, den das BMI für einen Verein hält, symbolisiert.

Beide Punkte sollen an dieser Stelle aber nicht genauer ausgeführt werden, da es ohnehin schon an einer Kompetenznorm fehlt, die das Bundesministerium

des Innern ermächtigen würde, Kennzeichen zu verbieten (s. obenstehenden Abschnitt B. [S. 89]).

Hinzukommt: Selbst wenn es eine solche Kompetenznorm gäbe, stünden Art. 5 I, II GG (wie in Abschnitt C. [S. 92] und D. [S. 95] ausgeführt), einem Verbot der Verwendung des Mediums-Logos entgegen.

F. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da es auch keine Kompetenznorm gibt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, URL-Verwendungsverbote gegenüber der Allgemeinheit auszusprechen

§ 3 I 1 VereinsG ermächtigt die in § 3 II VereinsG genannten Verbotsbehörden ‚festzustellen', daß

- die Zwecke oder die Tätigkeit von (bestimmten) Vereinen den Strafgesetzen zuwiderlaufen
  und/oder
- daß diese sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten (d.h.: ‚festzustellen', daß diese Vereine unter das Verbot des Art. 9 II GG fallen);
- und die Verbotsbehörde wird verpflichtet, die Auflösung solcher Vereine anzuordnen.

Das Verbot zu existieren schließt das Verbot, sich zu betätigen ein; und die erfolgreiche Auflösung schließt die faktische Unmöglichkeit, sich zu betätigen, ein. Insofern mag die Verbotsbehörde befugt sein, *dem verbotenen Verein* zu verbieten, die „die unter der URL https://linksunten.indymedia.org sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion abrufbare Internetseite des Vereins […] zu betreiben und weiter zu verwenden."

Dementsprechend hieß es in der Dev Sol-Verbotsverfügung vom 27. Januar 1983 *insofern* korrekt:

> „Der ‚Devrimci Sol (Revolutionäre Linke)' einschließlich ihrer Teilorganisationen ‚HALK DER (Volksvereine)' ist jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt."[163]

Dementsprechend hätte das Bundesinnenministerium (den Vereinscharakter der *linksunten*-HerausgeberInnen, das Vorliegen der Verbotsgründe und die Zuständigkeit der BMI unterstellt) im vorliegenden Fall verfügen können:

> „Dem von den HerausgeberInnen der internet-Zeitung ‚linksunten.indymedia.org' gebildeten Verein wird jede weitere Tätigkeit, insbesondere die weitere Herausgabe der genannten Zeitung und die Verwendung der dafür genutzten (gleichnamigen) internet-Adresse untersagt."

163 zit. n. BVerwG, Urt. v. 11.10.1988 zum Az.: 1 A 14.83, Tz. 1.

Die hier gegenständliche Verfügung adressiert dieses URL-Verwendungsverbot[164] aber nicht *an den* vermeintlichen *Verein, sondern* an gar keine spezifischen AdressatInnen, also an *die Allgemeinheit*. Es gibt aber *keine* Kompetenznorm, die das Bundesinnenministerium (oder auch nur eine andere Behörde) dazu ermächtigen würde.
Der Wortlaut von Art. 9 II GG und § 3 VereinsG gibt für ein an die Allgemeinheit gerichtetes URL-Verwendungsverbot absolut nichts her – hier noch einmal zur Erinnerung:

> „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten."

> „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung
> 1. des Vereinsvermögens,
> 2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
> 3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind,
> zu verbinden."

Das BMI nennt aber auch keine *andere* Norm, die das URL-Verwendungsverbot rechtfertigen soll. Damit stellt das (nicht nur an den Verein, sondern) an die Allgemeinheit gerichtete URL-Verwendungsverbot einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und, sofern die URL zum Zwecke der Meinungsäußerung (was naheliegend ist) und/oder der Berichterstattung benutzt werden soll, einen Eingriff in die Grundrechte aus Art. 5 I 1, 2 GG dar, dem die erforderliche gesetzliche Grundlage *schlicht fehlt*.

---

164 Wörtlich: Hompage-Verwendungs-Verbot („Es ist verboten, die unter der URL https://linksunten.indymedia.org […] abrufbare Internetseite des Vereins [...] zu betreiben und weiter zu verwenden.")
Es handelte sich allerdings *nicht* um die Hompage eines Vereins, der sich dort selbstdargestellt hätte, sondern um die Homepage einer internet-Zeitung, in der auch zahlreichen Personen schrieben, die *nicht* zum HerausgeberInnen-Kreis (mag dieser als Verein organisiert gewesen sein oder nicht) gehörten und daher von dem Verbot mitbetroffen sind.

G. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da diese entgegen § 39 VwVfG in der Verbotsverfügung nicht begründet wird

§ 39 I 1 2 VwVfG lautet:

> „Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben."

Daran fehlt es vorliegend in Bezug auf Nr. 3 der Verfügung vom 14.08.2017. In Abschnitt C. [gemeint: D.[165]] I. der Verfügung wird zwar erläutert, warum es das BMI als erforderlich ansieht, sämtliche Internetpräsenzen *des* vermeintlichen *Vereins* abzuschalten. Dies stellt aber *keine Begründung* dafür dar, *Dritten* die Verwendung der bisher von dem vermeintlichen Verein verwendeten URL zu verbieten.

(Daß die von Dritten unter der fraglichen URL etwaig publizierten konkreten Inhalte Straftatbestände i.S.d. § 20 I 1 VereinsG erfüllen *können*, liegt auf der Hand, hängt aber von den konkreten Inhalten ab; und jedenfalls ist auch § 20 I 1 VereinsG *kein* URL-Verwendungsverbot. Es bleibt also dabei, daß dem an die Allgemeinheit gerichteten URL-Verwendungsverbot die Rechtsgrundlage fehlt.)

---

165 In der Verfügung sind – vermutlich versehentlich – *zwei* Abschnitte mit dem Buchstaben „C." gekennzeichnet:

- S. 18 - 90: „C. Materielle Verbotsvoraussetzungen"
- S. 90 - 91: „C. Nebenverfügungen".

H. Die Vermögensbeschlagnahme – ein von Art. 9 II GG nicht gedeckter und daher verfassungswidriger Eingriff in das Recht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit)

Zwar bestimmt § 3 I 2 VereinsG: „Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung […] des Vereinsvermögens, […] zu verbinden.“ Diese Norm ist aber verfassungswidrig, weil sie über das hinausgeht, was Art. 9 II GG an Eingriff in die Vereingungsfreiheit zuläßt (nämlich den Verein zu verbieten):

> „Das Äußerste, was Art. 9 Abs. 2 gegen einen ‚verbotenen' Verein zulassen kann, ist seine Beseitigung durch Auflösung. Die Vermögenseinziehung ist eine verkappte Geldstrafe für diejenigen, die in Wahrnehmung ihres Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 den Verein gebildet haben, verletzt also deren Grundrecht und läuft im übrigen genau auf das hinaus, was nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG nicht sein soll, nämlich eine rückwirkende Behandlung des aufgelösten Vereins als schon vor Auslösung aufgelöst und gegen die Auflösungverfügung tätig gewesen.“[166]

§ 3 I 1 VereinsG lautet: „Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; […].“ (meine Hv.)

Damit ist die Vermögensbeschlagnahmung außerdem auch unter dem Gesichtspunkt des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots (Art. 103 II GG) problematisch. Denn das Vereinsvermögen *entstand* ja in der Zeit *vor* der Auflösungsverfügung – also zu der Zeit, als der Verein noch *nicht* „als verboten […] behandelt werden“ durfte:

> „Entscheidend fällt ins Gewicht, daß die Geldmittel einer noch nicht verbotenen Vereinigung auf legale Weise zusammengetragen werden. Ihre Einziehung stellt deshalb einen Eingriff in eine nicht mit dem Makel der Rechtswidrigkeeit behaftete Vereinstätigkeit dar.“
> (Piepenstock, *Politische Vereinigungen unter dem Grundgesetz*, 1971, 130 f.)

Das heißt wiederum: Für *diese* Zeit dürfen die Mitglieder des Vereins nicht durch Vermögens-Beschlagnahme bestraft[167] werden, sondern ist mit dem Ver-

---

166 Ridder, a.a.O. (FN 28), RN 25.

167 Kritisch zum Straf- bzw. „Sühnecharakter“ der Vermögensbeschlagnahme auch: Piepenstock, a.a.O. (FN 100), 130 und Albrecht, BFFB, a.a.O. (FN 91), 14: „Die Maßnahme der Verbotsbehörde [Vermögensbeschlagnahme] richtet sich […] primär gegen die Mitglieder des betroffenen Vereins. Diesen werden unabhängig vom Grad ihrer Beteiligung an strafrechtswidrigen Aktivitäten des Vereins Vermögenswerte entzogen, die ihnen im Falle einer Abwicklung des Vereins nach Zivilrecht zu fließen würden. […]. Die Verfassungskonformität der Vermögenseinziehung nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 11 VereinsG lässt sich damit sicherlich infrage stellen.“

einsvermögen wie in § 45 BGB bestimmt zu verfahren:

> „(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.
> (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
> (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.“

Antrag

von Detlef Georgia Schulze,

teils gem. § 44 VwVfG die Nichtigkeit

der Verfügung vom 14.08.2017
betreffs linksunten.indymedia.org
zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9

festzustellen,

teils sie gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG
zurückzunehmen

Teil Delta:

Anträge (Hauptantrag und Hilfeweise-Anträge) sowie Begründung der *Zulässigkeit* der Anträge

Inhaltsverzeichnis zu Teil Delta:

A. Haupt-Antrag.....107
I. Antrag aus Gründen der subjektiven Betroffenheit.....107
II. Antrag vor allem (aber nicht ausschließlich) aus Gründen des objektiven Rechts.....108
B. Hilfsweise-Antrag.....110
I. bezüglich Nr. 3 der Verfügung.....110
II. bezüglich Nr. 4 der Verfügung.....110
III. bezüglich Nr. 8 Satz 1 der Verfügung.....111
IV. bezüglich der Hauptanträge A. I. und II.....111
C. Hilfs-Hilfsweise-Antrag.....112
D. Zulässigkeit.....114
I. Frist.....114
II. subjektive Betroffenheit.....115
1. mediums-bezogene Betroffenheit.....115
2. herausgeberInnen-bezogene Mit-Betroffenheit.....116
E. Zusammenfassung der gesamten Antragsbegründung.....118
F. Vorläufiges Gesamt-Inhaltsverzeichnis.....121

A. HAUPT-ANTRAG

I. Antrag aus Gründen der subjektiven Betroffenheit

Es wird aus Gründen der *subjektiven Betroffenheit* beantragt,

festzustellen und im *Bundesanzeiger* bekanntzumachen:

1. Nr. 3 und 4 sowie 8 (Satz 1) der genannten Verfügung sind i.S.d. § 44 VwVfG nichtig. Hauptgründe:

- Weder das Bundesministerium des Innern noch irgendeine andere *Behörde* hat die Kompetenz, der Allgemeinheit die **Verwendung von URL** etc. sowie **Kennzeichen** zu verbieten und die **sofortige Vollziehbarkeit** der fraglichen Verfügung anzuordnen.[168]
- Selbst wenn es eine solche Kompetenznorm bzgl. Nr. 2 und 3 gäbe, wäre diese verfassungswidrig, da
  ++ die zuletzt genannten Nummern der Verfügung gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) verstoßen, da es sich in Wirklichkeit um Logo und URL einer Zeitung handelt, so daß Logo- und URL-Verwendung nicht präventiv[169] (Verbot des *künftigen* Erscheinens) bekämpft werden dürfen
  und
  ++ Nr. 2 und 3 der Verfügung (auch dann, wenn es das Zensurverbot *nicht* gäbe) von den – den Grundrechten aus Art. 5 I 1 und 2 GG (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten) – in Art. 5 II GG gesetzten Schranken *nicht* gedeckt wären.
- Hinsichtlich Nr. 3 (URL-Verwendungsverbot) kommt noch hinzu, daß die von dem URL-Verwendungsverbot mit-betroffenen *linksunten*-AutorInnen – entgegen § 28 VwVfG – vor Vornahme der Verfügung nicht angehört wurden.

---

168 Dieser Antrag läßt *unberührt*, daß § 9 I 1 und § 3 IV 3 VereinsG lauten: „Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr
1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind,
verwendet werden.“ / „Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; […].“
Diese Antrag ist also *praktisch* von geringer Bedeutung. Er richtet sich aber gegen die *Anmaßung* der Exekutive, *erneut* zu tun, was der Gesetzgeber, dem sie *untergeordnet* ist, bereits wirksam getan *hat*.

169 = gefahrenabwehrend.

2. Nr. 1 und 2 der Verbotsverfügung sind ebenfalls i.S.d. § 44 VwVfG nichtig, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ nicht die *herausgeberische Struktur* der internet-Zeitung linksunten.indymedia, sondern die ***Zeitung selbst*** gemeint ist. Hauptgründe:

- Es gibt im Recht der Bundesrepublik Deutschland *keine Norm*, die das Bundesinnenministerium (oder auch nur irgendeine andere Behörde) ermächtigen würde, Zeitungen (und seien es internet-Zeitungen) zu verbieten.
- Würde eine solche (einfach- oder untergesetzliche) Norm existieren, so wäre sie wegen Verstoßes gegen Artz. 5 I 3 GG (Vorzensur-Verbot) verfassungswidrig.

II. Antrag vor allem (aber nicht ausschließlich) aus Gründen des objektiven Rechts

Es wird vor allem, aber *nicht ausschließlich* aus Gründen des *objektiven Rechts* beantragt:

1. Nr. 1 und 2 der genannten Verfügung (soweit dort mit „linksunten.indymedia“ die herausgeberische Struktur gemeint ist) gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG zurückzunehmen, da die Voraussetzungen der §§ 2, 3 I 1 Vereinsgesetz sowie Art. 9 II GG nicht vorliegen

und

2. Nr. 5 bis 7 allein schon als Folge der Rücknahme von Nr. 1 und 2 sowie außerdem deshalb, weil § 3 I 2 VereinsG ein von Art. 9 II GG nicht gedeckten und daher verfassungswidrigen Eingriff in das Recht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit) darstellt, ebenfalls gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG zurückzunehmen.

Hinsichtlich des **Medium**s linksunten.indymedia, **dessen URL und Logo** wird also beantragt, die Nichtigkeit der Verfügung festzustellen, da Art. 9 II GG und das Vereinsgesetz *von vornherein* keine geeignete Rechtsgrundlage für das Verbot von Medien etc. sind. Hinsichtlich des **HerausgeberInnen-Kreises** wird dagegen nur die Rücknahme der Verfügung beantragt (also nur die

Rechtswidrigkeit, aber nicht auch die Nichtigkeit der Verfügung behauptet), da das Vereinsgesetz für das Verbot eines solchen Kreises *zumindest prinzipiell* als Rechtsgrundlage in Betracht kommt, auch wenn es sich bei den *linksunten*-HerausgeberInnen – mangels ‚Unterwerfung' i.S.v. § 2 I VereinsG – *weder* um einen Verein handelt, *noch* die Verbotsgründe des Art. 9 II GG vorliegen.

B. HILFSWEISE-ANTRAG

Vorbemerkung: Die Hilfsweise-Anträge II. 1. - 3. werden v.a. aus didaktischen Gründen gestellt um zu verdeutlichen, inwiefern die Nr. 3 und 4 sowie 8 (Satz 1) *selbst dann* fehlerhaft wären, wenn die Verfügung im übrigen rechtmäßig wäre. Da die Verfügung aber insgesamt rechtswidrig ist, werden sich die Hilfsweise-Anträge praktisch erübrigen.

I. bezüglich Nr. 3 der Verfügung

Bzgl. Nr. 3 der Verfügung wird hilfsweise beantragt,

- dessen Satz 1 in folgende Formulierung zu ändern:

  „Als Implikation des Verbotes ist es dem Verein auch verboten, sich zu betätigen. Dies schließt die Betätigung *des Vereins* in Form der Verwendung der URL https://linksunten.indymedia.org sowie http://fhcnogcfx4zcq2e7.onion *durch den Verein* ein.“

  und

- dieser Nummer folgenden dritten Satz anzufügen:

  „Es wird darauf hingewiesen, daß diese Internetpräsenzen *dem Verein*, z.B. durch Hosting, zur Verfügung zu stellen ab sofort eine gem. § 20 I 1 Nr. 3 VereinsG strafbare Unterstützung darstellt.“

II. bezüglich Nr. 4 der Verfügung

Bzgl. Nr. 4 der Verfügung wird hilfsweise beantragt,

- dessen Sätze 1 und 2 wie folgt umzuformulieren:

  „Es wird darauf hingewiesen, daß es gem. § 9 I 1 VereinsG sowohl verboten ist, Kennzeichen vollziehbar verbotener Vereine öffentlich oder in einer Versammlung zu verwenden, als auch sie in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Nach hiesiger Ansicht ist – nachfolgend abgebildete – graphische Verwendung des prägenden Vereinsnamensbestandteils ‚linksunten‘ im Schriftzug ‚linksunten.indymedia.org‘ in roter Farbe kombiniert mit der Darstellung des Buchstabens ‚i‘ von dem beidseitig Funkwellen symbolisierende Klammerzeichen abgehen ein Kennzeichen des Vereins, dessen Auflösung mit dieser Verfügung angeordnet wird: […].“

III. bezüglich Nr. 8 Satz 1 der Verfügung

Bzgl. Nr. 8 Satz 1 wird hilfsweise beantragt,

- diesen wie folgt zu formulieren:

  „Es wird darauf hingewiesen, daß Vereinsverbote gem. § 3 IV 3 VereinsG ab Zustellung vollziehbar sind, solange nicht Klage gegen das Verbot erhoben und das zuständige Gericht nicht gem. § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnet.“

IV. bezüglich der Hauptanträge A. I. und II.

Außerdem wird bzgl. Antrag A. I. und II. hilfsweise beantragt, – statt die Nichtigkeit der dort genannten Nummern der Verfügung vom 14.08.2017 festzustellen – auch diese Teile der Verfügung gem. Art. 20 III GG, §§ 43 II, 48 VwVfG zurückzunehmen.

Diesen Hilfsweise-Antrag stelle ich, da es mir vom praktischen Ergebnis her ausreichen würden, wenn Sie die Rechtswidrigkeit der Verfügung einsehen (anerkennen). Die Feststellung, daß Teile der Verfügung sogar *nichtig* sind[170], wäre nur das *Sahnehäubchen* auf jener Einsicht.

170 Für die mitlesende politisch interessierte Öffentlichkeit noch mal zur Erinnerung (s. bereits S. 4): „Nichtigkeit“ eines Verwaltungsaktes ist *nicht* – wie sich leicht denken läßt – die Rechtsfolge dessen Rechtswidrigkeit, sondern eine Art *gesteigerte* Rechtswidrigkeit. Die Rechtsfolge der ‚einfachen‘ Rechtswidrigkeit ist dagegen Rücknahme (durch die Verwaltung selbst) oder Aufhebung (durch die Verwaltungsgerichte).

C. Hilfs-Hilfsweise-Antrag

Hilfs-hilfsweise wird beantragt, hinter Nr. 3 Satz 1 der Verfügung folgenden Satz einfügen:

„Dies gilt *nicht* für die Adressen:

- https://linksunten.indymedia.org/de/node/66283 (*Feministische Essentials* von DGS-TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/108153 (*[B] Eine revolutionär-feministische Perspektive auf die „linksradikale, queerfeministische Perspektive“ (von Samstag) auf den 8. März* von TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/193047 (*Zwei Artikel, 2 × 2 konvergierende Thesen und eine Differenz* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/162939 (*Das strategische Dilemma der Linken des 21. Jahrhunderts* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/node/163936/ (Den Klassenbegriff diskutieren! von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/166242/ (*Was wäre dann besser … –* …wenn es einen ‚Block revolutionärer Gruppen' gäbe? von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/167271 (*„die Hebel da ansetzen, wo es weh tut“* von TaP und systemcrash)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/168002 (*Plan A, B, C und I – Strategie-Diskussionen von Linken in Europa* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/175930 (*Quo vadis, RSB?* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/176133 (*Ein feministisch-trotzkistischer Dialog über „Perspektive Kommunismus“* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/207623 (*Soziale Kämpfe: 11 Anmerkungen zu 11 Thesen der Basisgruppe Antifa* von systemcrash unter Mitarbeit von TaP
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/209092 (*Bürgertum, ArbeiterInnen, Elitarismus – Was ist gemeint?* von systemcrash und TaP)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/212106 (*Geschlechterverhältnis und revolutionäre Organisierung*. Ein Meinungsaustausch zwischen systemcrash und TaP)

- https://linksunten.indymedia.org/de/node/177137 (*Sind die Grenzen des revolutionären Konsenses erst bei Antisemitismus überschritten?* von Peter Nowak, Achim Schill und Detlef Georgia Schulze)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/178282 (*Rede und Antwort* von denselben)
- https://linksunten.indymedia.org/de/node/220168 (*Wer sind „die Palästinenser*innen“?* von denselebn)

Dieser Hilfs-Hilfsweise-Antrag wird *nicht* unter dem Gesichtspunkt des materiellen Rechts gestellt, *sondern* um meine Betroffenheit von dem *linkunten*-Verbot nicht nur als LeserIn, sondern auch *als AutorIn zu unterstreichen* und **andere *linksunten*-AutorInnen die Möglichkeit aufzuzeigen, *entsprechende Anträge zu stellen*.**

Genauso hilfsweise beantrage ich, die URL aller anderen Artikel und Kommentare, die keine rechtswidrigen Inhalte enthalten, von dem Verbot auszunehmen. Dies gilt z.B. für

- https://linksunten.indymedia.org/de/node/206683 (*Thesen zu sozialen Kämpfen* von Basisgruppe Antifa)

- https://linksunten.indymedia.org/de/node/208456 (*Die radikale Linke muss mit sich selbst brechen* von Autonomie Magazin)

- https://linksunten.indymedia.org/de/node/208524 (*Die politischen Gruppen sind nicht die Lösung, sie sind das Problem!* von rascal)

Zu den genannten Artikel besteht in sofern ein besonderer Bezug zu dem/der AntragstellerIn, als die o.g. Artikel *„Soziale Kämpfe: ...“* und *„Bürgertum, ...“* Antworten auf die Artikel der Basisgruppe Antifa und des Autonomie Magazins darstellen; der Text von rascal ist in FN 25 des Textes *„Bürgertum, ...“* zitiert.
Eines solches besonderen Bezuges bedarf es freilich gar nicht für die Berufung auf das Grundrecht der Informationsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG; es reicht das schlichte Interesse, die verbotene Zeitung wieder lesen zu wollen.

D. ZULÄSSIGKEIT

I. Frist

Die Frist des § 74 I 2 VwGO[171] steht den hiesigen Anträgen *nicht* entgegen. Denn die Verfügung wurde zwar im *Bundesanzeiger* und damit auch dem/der AntragstellerIn bekannt gemacht; *aber* nicht mit allen gemäß § 41 IV 2 VwVfG notwendigen Angaben. Es fehlte die Nennung der Stelle, „wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können“. Damit war die Bekanntgabe aber nicht wirksam und folglich nicht fristauslösend.
Besteht schon für eine Klage keine Frist, so besteht für Anträge an die Verwaltung *erst recht* keine Frist (denn ein Widerspruchsverfahren und damit eine Widerspruchsfrist sind in Bezug auf Vereinsverbote gesetzlich *nicht* vorgesehen).

Im übrigen existiert für Klageanträge auf Feststellung der Nichtigkeit (vgl. § 43 VwGO) von Verwaltungsakten *gar keine* Klagefrist.

Außerdem bestimmt § 48 VwVfG, wie schon zitiert: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch *nachdem* er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“ (meine Hv.)

Wie sich aus den Gesetzen der Logik und aus dem Wort „auch“ ergibt, können *noch nicht* unanfechtbar gewordene und *fristgerecht* angefochtene (also noch *schwebende*) Verwaltungsakte *erst recht* zurückgenommen werden. Vorliegend wurde die Verfügung fristgerecht durch die AdressatInnen, denen die Verfügung zugestellt wurde, angefochten. Es gibt also keine Frist-Hindernisse, die einer Aufhebung der Verfügung vom 14.07.2017 entgegenstehen.

Von Verfassungs wegen ergibt sich aus der von Art. 20 III GG statuierten Gesetzesbindung der Verwaltung sogar eine *Pflicht* zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

---

171 § 74 I VwGO: „Die Anfechtungsklage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muß die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.“

II. subjektive Betroffenheit

1. mediums-bezogene Betroffenheit

Für vorliegenden Antrag ist *kein* Rechtsschutzinteresse erforderlich; im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Klage wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:

Der/die AntragstellerIn ist

- *sowohl* als LeserIn und AutorIn der Webseite linksunten.indymedia
- *als auch* als AngeschuldigteR in der – beim Landgericht Berlin anhängigen – Strafsache zum Aktenzeichen (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19) (wegen angeblicher Unterstützung des angeblichen Vereins „linksunten.indymedia“ sowie angeblicher Verwendung dessen angeblichen Kennzeichens) von der Verfügung beschwert.

Ihre Verfügung vom 14.08.2017 verletzt,

- insoweit ich bis dahin **LeserIn** von *linksunten* war und weiterhin sein will will, mein Grundrecht aus Art. 5 I 1 letzte Alt. GG (Informationsfreiheit), da sie ein bis dahin „allgemein zugängliche[s]“ Medium zu verbieten beansprucht, ohne daß dies im vorliegenden Fall von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt wäre
- insoweit ich bis dahin gelegentliche **AutorIn** von *linksunten* war und weiterhin sein will, meine Grundrechte aus Art. 5 I 1 1. und 2. Alt. GG (Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit) sowie Art. 5 I 2 GG (Medienfreiheiten)[172], an welchletzteren ich als AutorIn des Mediums *linksunten* teilhabe. Hinsichtlich des Verbotes des *künftigen* Erscheinens ist speziell das *Zensurverbot* des Art. 5 I 3 GG verletzt.

In dem genannten Strafverfahren kommt es aus folgendem Grund auf Bestand oder Nichtigkeit bzw. Aufhebung der Verbotsverfügung an:

- Nach wohl herrschender Ansicht zu § 20 VereinsG kann das Gericht bei „einer nachträglichen behördlichen oder gerichtlichen Aufhebung der Verbotsverfügung […] dies […] bei der Strafzumessung berücksichtigen“ (Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2014, § 20, RN 41 m.w.N.).

172 Die Frage der Einordnung von online-Zeitungen als „Presse“ oder „Rundfunk“ wird ausgeklammert; jedenfalls unterfallen erstere grundrechtlich zumindest *einem* dieser beiden Begriffe.

Damit hängt also – sollte sich der Tatverdacht bestätigen – nach der gerade zitierten Ansicht das Strafmaß von der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung ab.

- Nach weitergehender und zutreffender[173] Ansicht, hängt nicht nur das Strafmaß, sondern auch die Strafbarkeit *als solche* von der Rechtmäßigkeit des Verbotes ab. Denn eine Verurteilung wegen § 20 VereinsG in Bezug auf einen zu Unrecht verbotenen Verein würde ein von Art. 9 II GG *nicht* gedeckten Eingriff in das Grundrecht aus Art. 9 I GG darstellen – vorausgesetzt, es gab überhaupt einen Verein „linksunten.indymedia“.

Anlaß für den jetzigen Antrag ist, daß der/die Antragstellerin im Rahmen des genannten Strafverfahrens am 10.07.2019 von der Begründung der Verbotsverfügung Kenntnis erlangt hat. Eine förmliche Zustellung an der/den AntragstellerIn steht aber weiterhin aus.

2. herausgeberInnen-bezogene Mit-Betroffenheit

Die Anträge bzgl. des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia werden zwar v.a. aus Gründen des objektiven Rechts gestellt, da der/die AntragstellerIn nicht zum genannten HerausgeberInnen-Kreis gehörte.
Trotzdem dürfte *auch insoweit Rechtsschutzinteresse* bestehen, da für den Fall, daß das Verbot des Mediums aufgehoben würde, aber das Verbot des HerausgeberInnen-Kreises bestehen bliebe,

- *nicht sicher* wäre, daß sich dann andere individuelle oder kollektive HerausgeberInnen des Mediums finden würden
  und
- auch *nicht sicher* wäre, daß noch irgendwo eine Sicherheitskopie der bereits veröffentlichten Artikel zur Verfügung stünde und diese dann wieder auf die Webseite gespielt würden.

Das heißt:
Das rechtlich von Art. 5 I GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten) geschützte Interesse des/r AntragstellerIn daran,

- daß er/sie wieder bei *linksunten* publizieren kann
  und
- daß die in der Vergangenheit veröffentlichten Artikel wieder unter den al-

173 Siehe dazu meinen Offenen Brief vom 28.09.2018 an die Berliner Polizeipräsidentin und die Berliner Generalstaatsanwältin: http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2018/09/linksuntenverstoss2.pdf, S. 3 f.

ten Adressen zur Verfügung stehen,

dürfte sich nur dann realisieren lassen, wenn auch das Verbot des HerausgeberInnen-Kreises aufgehoben wird.

E. ZUSAMMENFASSUNG DER GESAMTEN ANTRAGSBEGRÜNDUNG

Meine juristischen Haupteinwände gegen die Verfügung lauten:

1. Die Verfügung konfundiert beständig die internet-Zeitung (von Ihnen „Internetplattform“ genannt) linksunten.indymedia.org, die als solche *kein* Verein *sein kann*, sondern ein Medium *ist*, und die HerausgeberInnen dieser Zeitung (bzw. die BetreiberInnen dieser Plattform), die *in der Tat* zumindest *hypothetisch* ein Verein sein *können*.

2. Folge dieser Konfundierung ist, daß Sie das Medium an einer insoweit *nicht*-einschlägigen Norm (Art. 9 II GG: Vereinigungsverbot) messen (einschlägig sind insoweit vielmehr Art. 5 I, II GG: Meinungsäußerungsfreiheit etc.) und Sie in Bezug auf das Medium, dessen Logo und dessen URL Verfügungen getroffen haben, für die es an der – da es sich um Grundrechtseingriffe handelt: – *erforderlichen* gesetzlichen Ermächtigungsnorm fehlt.

3. Damit leidet die Verfügung in Bezug auf das Medium an einem besonders schweren Fehler und ist offensichtlich rechtswidrig und daher nichtig.

4. Ohne von vornherein nichtig zu sein, erweist sich die Verfügung bei genauerer Betrachtung auch insoweit, als sie den *HerausgeberInnen/BetreiberInnen-Kreis* betrifft (oder betreffen soll), als *rechtswidrig* – und zwar insbesondere aus zwei Gründen:

a) Sie stellen zwar plausibel dar, daß die BetreiberInnen-/HerausgeberInnen von linksunten.indymedia.org eine bestimmte Arbeitsteilung (was aber kein Tatbestandsmerkmal des § 2 I VereinsG ist) hatten, aber *nicht*, daß sich die einzelnen Personen in dem BetreiberInnen-/HerausgeberInnen-Kreis einer organisierten Willensbildung auch *unterwarfen* (vielmehr zitieren Sie selbst – *ohne* dies als unzutreffend zu bezeichnen –, daß dieser Kreis laut Selbstbeschreibung nach basisdemokratischen Prinzipien und Konsensprinzip arbeitete [S. 11 d. Vfg.], was eine Unterwerfung *ausschließt*).

b) Sie mißachten § 3 V VereinsG – der zwar ermöglicht, dem Verein (wenn er denn überhaupt existiert hätte) nicht nur *Organ*handeln, sondern auch *Mitglieder*handeln zuzurechnen, aber (im Umkehrschluß) *ausschließt*, ihm das *Ver-*

halten von Nicht-Mitglieder zuzurechnen.

5. Auch die Nebenverfügungen sind nichtig:

a) Die Vermögensbeschlagnahme entzieht das – zu der Zeit als das Verbotensein des Vereins noch *nicht* festgestellt war – *legal* erworbene Vermögen, und greift daher stärker als es Art. 9 II GG, der allein von „verboten“ spricht, zuläßt, in das Grundrecht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit) ein.

b) Für das Kennzeichenverbot (Nr. 4 Satz 1) und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit (Nr. 8 Satz 1) ist das Bundesinnenministerium *nicht zuständig*. Denn diese Anordnung wurden *schon vom Gesetzgeber selbst* getroffen (§§ 9 I 1, 3 IV 3 VereinsG).

c) Auch für die Klassifizierung des in der Verbotsverfügung enthaltenen digitalen Bildes als „Kennzeichen“ eines verbotenen Vereins fehlt es an einer das BMI zuständig machenden Kompetenznorm.

d) In Bezug auf diese Klassifizierung fehlt es im übrigen auch an einer *Begründung* in der Verfügung, sodaß insoweit außerdem § 39 VwVfG verletzt ist. Ebenso wird diese Norm dadurch verletzt, daß auch die Adressierung des URL-Verwendungs-Verbotes (Nr. 3) an die Allgemeinheit (statt bloß an den verbotenen vermeintlichen Verein) in der Verfügung *nicht* begründet wird.

e) Schließlich ist auch § 28 VwVfG verletzt – und zwar dadurch, daß die *links-unten*-AutorInnen, die von dem URL-Verwendungsverbot mitbetroffen sind, nicht angehört wurden, bevor dieses Verwendungsverbot verfügt wurde.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Sie in dem für das – oben erwähnte – Berliner Strafverfahren zur Verfügung gestellte Exemplar zwar auf der ersten Seite die Namen und Adressen der VerfügungsadressatInnen anonymisiert haben, daß aber auf S. 10 oben die Namen dreier vermeintlicher Vereinsmitglieder genannt sind.

Ich darf daher bitten, ferner sorgsam mit den Daten derjenigen, die von ihren Aktivitäten betroffen sind, umzugehen und verbleibe

mit dennoch freundlichen Grüßen

_____

Detlef Georgia Schulze

F. Vorläufiges Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Teil Alpha: Nichtigkeit von Nr. 1 und 2 (Verbot und Auflösung) der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ die *internet-Zeitung* linksunten.indymedia.org gemeint ist……7

A. Norm- und tatsachenwidrige Konfundierung von Mediums-HerausgeberInnen und Medium..... 10

B. Art. 9 II GG, § 3 VereinsG ordnen Vereinsverboten an, aber ermächtigen nicht zu Medienverboten..... 13

I. Ein Vereinsverbot kann sich zwar ggf. gegen einen medien-herausgebenden Verein richten,….....13

II. …Medienverbote sind aber nicht an Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), sondern an Art. 5 I, II GG (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten sowie Zensurverbot) zu messen.....14

III. Kollektive Grundrechtsausübung erfordert keine vorherige Vereinsgründung.....16

IV. Die genau umrissenen Wirkungen eines Vereinsverbotes.....17

V. Zum Unterschied zwischen nachträglichen Eingriffen gegen konkrete, bereits veröffentlichte Inhalte und dem Verbot des künftigen Erscheinens eines ganzen Mediums…18

C. Ein notwendiger historischer Vergleich: Zulässigkeit von Zensur in der Weimarer Republik nach Maßgabe reichspräsidialer Notverordnungen und verfassungsdurchbrechender Gesetze.....23

D. Absolutes Zensurverbot in der Bundesrepublik.....24

I. Fast keine Grundrechtseinschränkungen in Notstandssituationen und Zulässigkeit nur von ausdrücklichen Verfassungsänderungen.....24

II. Das Zensurverbot als Präventionsverbot gerade auch gegenüber illegalen Inhalten.....25

1. BVerfGE 33, 52 - 90 (72): „Das Zensurverbot soll die typischen Gefahren einer solchen Präventivkontrolle bannen“.....25

2. Warum das Präventionsverbot auch in Bezug auf illegale Inhalt gilt.....28

3. Zwei vielleicht notwendige Klarstellungen zum Thema „Zensur“.....31

a) Kann das Vorstehende wirklich immer gelten?.....31

b) Und wie steht es mit Nazi-Äußerungen?.....32

4. In einem Deutschland ohne Zensurverbot: Die Schranken des Art. 5 II GG als Maßstab der Ausübung von Zensur.....33

Teil Beta: Rechtswidrigkeit von Nr. 1 und 2 der Verfügung, soweit dort mit „linksunten.indymedia“ der das Medium linksunten.indymedia.org herausgebende *Personenkreis* gemeint ist.....35

A. Kein Verbot des HerausgeberInnen-Kreises, da dieser nicht korrekt als Verbotsobjekt benannt ist und – angesichts der Konfundierung von Medium und Mediums-HerausgeberInnen in der Verfügung – nicht einmal klar ist, ob überhaupt die *Absicht* bestand, den HerausgeberInnen-Kreis zu verbieten.....38

I. Der (wirkliche) Name des HerausgeberInnen-Kreises....38

II. Rechtsfolgen der Falschbezeichnung des HerausgeberInnen-Kreises in der Verbotsverfügung....40

B. Unzuständigkeit des Bundesinnenministeriums, da in der Verbotsverfügung *keine* Beweise angeführt werden, daß der vermeintliche Verein außerhalb Baden-Württembergs Organisationsstrukturen hatte oder auch nur tätig war....42

C. Auch die HerausgeberInnen von linksunten waren aller Wahrscheinlichkeit nach kein Verein, da es bei ihnen vielleicht eine organisierte Willensbildung, aber jedenfalls keine ‚Unterwerfung' unter selbige gab....48

I. freiwillig....50

II. für längere Zeit....50

III. Zusammenschluß....51

IV. Unterwerfung....52

IV. Mindestmitgliederzahl....54

1. Mindestmitgliederzahl und ‚Unterwerfung' unter eine organisierte Willensbildung....54

2. Mindestmitgliederzahl und grundgesetzlicher Vereinigungs-Begriff....55

D. Dem BMI gelingt es in der Verbotsverfügung nicht nachzuweisen, daß die „Zwecke oder [… die] Tätigkeit" der herausgeberische Struktur von linksunten.indymedia „den Strafgesetzen zuwiderl[ie]fen" und/oder sich „gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...] richte[te]n"....56

I. Einleitung....56

II. Zu Abschnitt C. I. der Verbotsverfügung („Berücksichtigung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit")....57

III. Zu Abschnitt C.II. der Verbotsverfügung („Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten i.S.d. Art. 9 Abs. 1, 1. Alt. GG")....58

1. Einleitung....58

2. Zu Abschnitt C. II. 1. („Verwirklichung strafrechtlicher Unrechtstatbestände")....58

3. Zu Abschnitt C. II. 2. („Zuwiderlaufende Zwecke und Tätigkeiten")....59

a) Die Verfügung verfehlt zwischen Zwecken und Tätigkeiten zu unterscheiden....59

aa) Zwecke....59

bb) Tätigkeit....61

b) Illegalität, dem vermeintlichen Verein das Handeln von *Nicht*-Mitgliedern zuzurechnen (zur Kritik des BVerwG-Urteils vom 19.12.2012 zum Az. 6 A 6/11 in Sachen HNG)....62

aa) Fundstellenlos und selbstwidersprüchlich....63

bb) Eine (scheiternde) Möglichkeit, die Selbstwidersprüchlichkeit aufzulösen....63

cc) Die HNG-Entscheidung – eine implizite Revision der zutreffenden älteren Rechtsprechung….64

dd) Die HNG-Entscheidung ignoriert § 3 V VereinsG....67

c) Zu den juristischen Grenzen der staatlichen Wißbegier und dem Recht der BürgerInnen, Geheimnisse zu haben....68

d) Noch einmal: Illegalität von Gefahrenabwehr im publizistischen Bereich....74

IV. Zu Abschnitt C. III. der Verbotsverfügung („Richten gegen die verfassungsmäßige Ordnung i.S.d. Art. 9 Abs. 2, 2. Alt. GG")....75

V. Zu Abschnitt C. IV. der Verbotsverfügung („Verhältnismäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention“).....75
1. Verhältnismäßigkeit.....75
a) Art. 5 I, II als Schranken-Schranke des Art. 9 II GG?.....76
b) Keine Kompetenz der Exekutive und der Fachgerichte, Grundrechts-Verwirkungen auszusprechen.....78
2. EMRK.....79

E. Anlage: Auszug zum Begriff „zusammengeschlossen“ aus einem Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19) des Berliner Landgerichts (S. 19 - 22 und 23 f.).....80

Teil Gamma: Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nebenverfügungen Nr. 3 bis 8.....85

A. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da die AutorInnen der bereits bei linksunten.indymedia veröffentlichten Artikel vor der Verfügung, die Subdomain linksunten.indymedia.org künftig nicht mehr zu verwenden, nicht angehört wurden.....87

B. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) und 8 (sofortige Vollziehbarkeit) der fraglichen Verfügung, da keine Kompetenznorm existiert, die das Bundesinnenministerium zu diesen Verfügungen ermächtigt, sondern die entsprechenden Anordnungen schon vom Gesetzgeber selbst getroffen wurden.....89

C. Nummer 3 und 4 der Verfügung sind auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, da es sich in Wirklichkeit um Logo und URL einer internet-Zeitung handelt, sodaß diese Nummern der Verfügung wegen ihrer Bedeutung für das künftige Erscheinen bzw. Nicht-Erscheinen dieser Zeitung gegen Art. 5 I 3 GG (Zensurverbot) verstoßen.....92

D. Nr. 3 und 4 der Verfügung würden, auch dann, wenn es das Zensurverbot nicht gäbe (Konjunktiv), die Grundrechte aus Art. 5 I 1 und 2 GG (Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten) verletzten, da jene Nummern von den in Art. 5 II GG gesetzten Schranken *nicht* gedeckt wären.....95

E. Offensichtliche formelle und materielle Rechtswidrigkeit von Nr. 4 (Kennzeichenverbot) der fraglichen Verfügung, da das in der Verfügung Abgebildete kein Kennzeichen und schon gar nicht das Kennzeichen eines Vereins ist (bzw. war) und in der Verfügung die gegenteilige Ansicht noch nicht einmal begründet wird.....98

F. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da es auch keine Kompetenznorm gibt, die die Verbotsbehörde ermächtigt, URL-Verwendungsverbote gegenüber der Allgemeinheit auszusprechen.....100

G. Offensichtliche formelle Rechtswidrigkeit von Nr. 3 der Verfügung, da diese entgegen § 39 VwVfG in der Verbotsverfügung *nicht* begründet wird.....102

H. Die Vermögensbeschlagnahme – ein von Art. 9 II GG nicht gedeckter und daher verfassungswidriger Eingriff in das Recht aus Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit).....103

Teil Delta: Anträge (Hauptantrag und Hilfeweise-Anträge) sowie Begründung der *Zulässigkeit* der Anträge 105

A. Haupt-Antrag 107

I. Antrag aus Gründen der subjektiven Betroffenheit 107

II. Antrag vor allem (aber nicht ausschließlich) aus Gründen des objektiven Rechts 108

B. Hilfsweise-Antrag 110

I. bezüglich Nr. 3 der Verfügung 110

II. bezüglich Nr. 4 der Verfügung 110

III. bezüglich Nr. 8 Satz 1 der Verfügung 111

IV. bezüglich der Hauptanträge A. I. und II. 111

C. Hilfs-Hilfsweise-Antrag 112

D. Zulässigkeit 114

I. Frist 114

II. subjektive Betroffenheit 115

1. mediums-bezogene Betroffenheit 115

2. herausgeberInnen-bezogene Mit-Betroffenheit 116

E. Zusammenfassung der gesamten Antragsbegründung 118

F. Vorläufiges Gesamt-Inhaltsverzeichnis 121